This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 939 366

1.25

Bd. Feb. 1935

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12. 1921

Austria

Geheime Verhandlungen

und

Wahrung von Geheimnissen

im gerichtlichen Verfahren.

Legislative Studie

von

Dr. Otto Friedmann
a. o. Professor der Rechte an der Wiener Universität.

Wien 1895.
Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
I. Rothenthurmstraße 15.

MAY 12 1921

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung wurde der Hauptsache nach bereits in den Wiener „Juristischen Blättern", Jahrg. XXII, Nr. 38 bis 50, publicirt. Ich übergebe dieselbe hiermit wesentlich geändert und weiter ausgeführt neuerlich der Oeffentlichkeit. Es dürfte dies vielleicht in Hinblick auf die Bedeutung des Gegenstandes, welcher bisher noch keine eingehende und zusammenhängende Behandlung gefunden hat, berechtigt erscheinen. Den unmittelbaren Anlaß zu meiner Arbeit haben die dem österreichischen Reichsrath unterbreiteten Regierungs-Vorlagen einer Strafproceß-Novelle, einer Civilproceß-Ordnung, sowie auch eines allgemeinen Strafgesetzes geboten, ich habe daher überall an deren Bestimmungen angeknüpft und dieselben vorzugsweise berücksichtigt. Da jedoch die für die legislative Regelung der Materie maßgebenden Verhältnisse in allen Staaten unseres Culturkreises und namentlich im Deutschen Reiche im Wesentlichen die gleichen sind, da ich ferner auch der Gesetzgebung des letzteren stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt, so dürfte wohl die Studie auch unabhängig von dem Schicksale unserer Gesetzentwürfe und auch außerhalb Oesterreichs einige Beachtung beanspruchen dürfen.

105

An sachlichen Einwänden gegen die legislativen Vorschläge, in die ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen zusammenfasse, wird es sicherlich nicht fehlen. Mehr als diese Einwände befürchte ich indessen den Vorwurf, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen zu umfangreich und die Zahl der in denselben berücksichtigten Gesichtspunkte eine zu große sei. Diesem Vorwurf könnte ich wohl mit dem Hinweis zuvorkommen, daß wenn auf einem Gebiet complexe Interessen und Bedürfnisse sich geltend machen, und diese zum erstenmale einer eingehenderen Analyse unterzogen werden, das Ergebniß

zunächst naturgemäß ein complicirteres sein muß, ferner daß dieser Nachtheil durch die zugleich erzielte conforme Beantwortung für die verschiedenen Rechtsgebiete und Verfahrensarten bisher verschieden gelöster Fragen compensirt wird. Ich will indessen nicht verhehlen, daß es mir selbst nicht ungerechtfertigt erscheinen möchte, wenn die Sonderung der relativ gewichtigeren und weniger gewichtigen Gesichtspunkte, welche schon meine Arbeit bietet, im Interesse weiterer Vereinfachung nach fortgeführt würde. Die wissenschaftliche Vorarbeit in legislativen Fragen darf sich allerdings keineswegs damit begnügen, einzelne noch so wichtige Gesichtspunkte, welche bei einer Materie in Betracht kommen, aufzuzeigen und deren Consequenzen zu entwickeln. Sie muß auch alle entgegenstehenden Momente klarstellen und mit jenen abwägen, um zu einem sachlich correcten Resultat zu gelangen. Die weitere Aufgabe aber, dieses letztere in dem rein äußerlichen Interesse der Vereinfachung abzurunden — wenn ich mich so ausdrücken darf —, kann sie wohl, zum Theile wenigstens, den an der Gesetzgebung unmittelbar betheiligten Factoren überlassen.

Während der Drucklegung hat der vom Abgeordnetenhause eingesetzte Permanenz-Ausschuß den Civilproceß-Entwurf erfreulicher Weise bereits vollständig durchberathen. Von den beschlossenen Abänderungen betrifft jedoch eine einzige die hier behandelten Materien: der Oeffentlichkeits-Ausschluß aus Familienrücksichten wurde leider gestrichen, während jener auf übereinstimmenden Parteien-Antrag leider beibehalten erscheint. Möge es den folgenden Ausführungen gelingen, zu einer Aenderung dieser Beschlüsse beizutragen!

Wien, im Herbst 1894.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort III
Einleitende Bemerkungen 1
Insbesondere über den Werth der Oeffentlichkeit von Verhandlungen vor dem erkennenden Richter und die Zulässigkeit von Ausnahmen 1
1. im Allgemeinen 1
2. insbesondere in Oesterreich 2
Gedankengang der weiteren Arbeit 5

Erster Theil.

Die Voraussetzungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit.

Erster Abschnitt. Oeffentlich-rechtliche Ausschließungsgründe 7
I. Für alle Verfahrensarten gemeinsame Ausschließungsgründe des geltenden Rechtes und der Entwürfe 7
A. Die Rücksicht auf die Sittlichkeit (auf die öffentliche Sittlichkeit und auf die Schamhaftigkeit) 8
B. Die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung (auf Staatsgeheimnisse, auf die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen und auf die Ehrfurcht gegen das Kaiserhaus) 9
Zusammenfassung dieser Ausschließungsgründe 12
Geltendmachung derselben 13
II. Für einzelne Verfahrensarten in den Entwürfen vorgesehene Ausschließungsgründe 14
A. Für Ehesachen 14
B. Für Civilsachen überhaupt 14
1. Die Besorgniß einer Störung der Verhandlung . 15
2. Die Colusionsgefahr 15
C. Für Strafsachen: das jugendliche Alter des Angeklagten 16
Zweiter Abschnitt. Privatrechtliche Ausschließungsgründe 18
I. Ausschließung im Interesse der Proceßparteien (in einem weiteren Sinne) 19

Seite

A. Im Anschluß an die Entwürfe vorzusehende Ausschließungsgründe 19
1. Die Rücksicht auf das Privat- und Familienleben 22
und zwar: a) des durch eine strafbare Handlung Verletzten (insbesondere bei Erpressungen, Antrags- und Ermächtigungsdelicten) und des Angeklagten . 22
b) der Parteien im Civilproceß 28
2. Die Rücksicht auf den übereinstimmenden Willen der Parteien 29
3. Besonderheiten in Ehesachen 30
B. Entwickelung anderweitiger Ausschließungsgründe: die Wahrung sonstiger wichtiger Privatgeheimnisse (insbesondere der Geschäftsgeheimnisse, ferner derjenigen Geheimnisse, deren Offenbarung mit Schande oder Vermögensnachtheilen verbunden ist oder eine Verletzung berufsmäßiger Verschwiegenheitspflicht involvirt) 31
und zwar: 1. eigener Geheimnisse 33
2. fremder, insbesondere anvertrauter Geheimnisse . 36
II. Ausschließung im Interesse Dritter 39
Die Entwürfe; insbesondere über die vorzugsweise Berücksichtigung der Privatanklagen in denselben 39
Entwickelung der de lege ferenda maßgebenden Unterscheidungen nach Kategorien vom Interessenten und Interessen 41
A. Besonderer Schutz derjenigen Personen, durch welche Thatsachen auf eine der nachfolgenden Arten bekannt oder bestätigt werden 41
1. durch Erstattung von Anzeigen 42
2. durch Beweisaufnahmen in der Verhandlung vor dem erkennenden Richter 42
und zwar: a) durch Vernehmung der bezeichneten Personen in dieser Verhandlung selbst 43
b) durch Benutzung von denselben als Privatpersonen freiwillig dargebotener sachlicher Beweismittel 45
c) durch Benutzung von denselben als Privatpersonen kraft einer ihnen obliegenden Verpflichtung erlangter sachlicher Beweismittel 46
d) durch Benützung von öffentlichen Organen erlangter Beweismittel 49
B. Schutz anderweitiger Personen, insbesondere bei Ehrenbeleidigungen 53
Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Erörterung allgemein bekannter Thatsachen 56
Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse (unter Verwerthung derselben für die großen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes) . 58
Anhang. Bemerkungen über das Ausschließungsverfahren 61
1. Initiative der Betheiligten und rechtliches Gehör derselben 61
2. Geheime Verhandlung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit 62
3. Form des Ausschließungsbeschlusses und seiner Kundmachung 62
4. Rechtsmittel gegen denselben 63

Zweiter Theil.

Die Wirkungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit.

Seite

Erster Abschnitt. Die begriffswesentliche Wirkung des Ausschlusses (Wirkung in der Verhandlung selbst): Negation der allgemeinen Zugänglichkeit derselben 64
Feststellung des Umfanges dieser Wirkung, und zwar:
I. des sachlichen Umfanges: die Ausdehnung der Nicht-Oeffentlichkeit auf einzelne Theile der Verhandlung, insbesondere auf die Urtheilsverkündung 65
II. des persönlichen Umfanges 67
Vorbemerkungen über die bei öffentlichen Verhandlungen ausnahmsweise auszuschließenden Personen 67
Bei nicht öffentlichen Verhandlungen ausnahmsweise zuzulassende Personen 67
A. Von Gesetzeswegen zuzulassende Personen-Kategorien 68
1. durch die strafbare Handlung Verletzte, sowie gesetzliche Vertreter der Betheiligten 68
2. Vertrauenspersonen der Parteien sowie Begleiter hilfloser Betheiligter 69
3. das sogenannte Barreau- und die Justiz-Aufsichtspersonen 71
B. Nach richterlichem Ermessen zuzulassende Personen 76
Zusammenfassung der Ergebnisse (ad II) 78
Zweiter Abschnitt. Mit dem Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verbindende Wirkungen außerhalb der Verhandlung: Einschränkung der Mittheilungen des Verhandelten (Mittheilungsverbote) 80
I. Vorbemerkungen über die Einschränkungen, welche auch in Bezug auf Mittheilungen aus öffentlichen Verhandlungen zu gelten haben 80
A. Einschränkungen von vorübergehender Wirksamkeit: Verbot der Veröffentlichung vor Schluß der Verhandlung 80
B. Einschränkungen von dauernder Wirksamkeit 85
und zwar insbesondere:
1. bei Vorliegen eines strafbaren Thatbestandes . . . 85
2. bei Vorliegen des Thatbestandes eines Ausschließungsgrundes (eines die Ausschließung der Oeffentlichkeit rechtfertigenden Momentes) 86
II. Das Anwendungsgebiet der Verbote von Mittheilungen aus nicht öffentlichen oder doch solchen Verhandlungen, in denen die Ausschließung der Oeffentlichkeit zulässig ist . . 87
A. Ausdehnung der Verbote auf Verhandlungen, die nicht vor dem erkennenden Richter stattfinden 87
B. Einschränkung derselben auf jene Ausschließungsgründe, welchen der Gesichtspunkt der Geheimhaltung zugrunde liegt 89
Anwendung des Gesagten außerhalb der straf- und civilgerichtlichen Verhandlungen vor dem erkennenden Richter 96
III. Die Gestaltung der sub II vorgesehenen Verbote, insbesondere deren Arten und Umfang, sowie das bezüglich derselben zu beobachtende Verfahren 97

Seite

A. Geltendmachung der Ausschließungsgründe behufs Erwirkung von Mittheilungs-Verboten. Wahl zwischen letzteren, dem Ausschluß der Oeffentlichkeit und der Cumulirung beider, ferner zwischen einem mehr und einem weniger weitgehenden Verbot: dem Veröffentlichungs-Verbot und dem Schweigebefehl 97
B. Das Veröffentlichungs-Verbot. Umfang desselben . . . 100
C. Der Schweigebefehl 101
Materielle Voraussetzungen desselben 101
Vorzüge desselben gegenüber rein repressiven Bestimmungen 102
Strafrechtliche Sanction des Schweigebefehles. Strafverfolgung und Strafabstufung 107
Persönliches Geltungsbereich des Schweigebefehles (Verallgemeinerung seiner Wirksamkeit) und Beifügung eines accessorischen Gebotes 108
Ausnahmen von der Schweigepflicht 110
D. Gemeinsames 114
Geltungsbereich des Veröffentlichungs-Verbotes. Eventualverhältniß desselben zum Schweigebefehl und Verhältniß der bezüglichen Strafsanctionen . . . 114
Individualisirung und Abgrenzung der Thatsachen, auf welche die Verbote sich beziehen 115
Ausdehnung derselben auf der Inhalt von Verhandlungen, welche nicht vor dem erkennenden Richter stattfinden 115
Competenz und Rechtsmittelzug 116
Erlöschen der Verbote 117
Zusammenfassung der Ergebnisse dieses Abschnittes 118

Die Oeffentlichkeit gehört zu jenen Gütern, die heute unterschätzt werden, weil sie gestern überschätzt wurden. Vorbei sind die Zeiten, in denen man mit einigen Grundprincipien, wie Anklagegrundsatz oder Verhandlungsmaxime, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit schon den Proceß zu einem unfehlbaren Mechanismus gestalten zu können wähnte. Wir sind skeptischer und nüchterner geworden, so nüchtern, daß wir leicht geneigt sind, nur an die Wirksamkeit von Kräften zu glauben, die wir greifen oder doch mit den vielfach noch allzu rohen Mitteln der gegenwärtig so verhätschelten Statistik aufzuweisen vermögen.

Dies zeigt sich auch bezüglich der Oeffentlichkeit, welche nur einen geringen unmittelbar im einzelnen Proceß wahrnehmbaren Einfluß auf die Wahrheitserforschung, auf die Erzielung eines gerechten Urtheils auszuüben vermag. Zwar ist es wahr, daß unter der Controle der Oeffentlichkeit die Entdeckung falscher Aussagen erleichtert und infolge dessen die Gewissenhaftigkeit der Auskunftspersonen geschärft wird, ebenso wahr, daß die volle Oeffentlichkeit aller processualen Vorgänge mitunter dahin führt, daß neue Zeugen sich melden, neue Erkenntnißquellen erschlossen werden. Andererseits ist aber auch manchmal durch die Oeffentlichkeit selbst in der Verhandlung die Gefahr einer Collusion gegeben. Durch diese Gefahr könnte man die eben angedeuteten Vortheile für die sachgemäße Entscheidung des einzelnen Falles bereits für aufgewogen halten, und in der That würden dieselben nicht ausreichen, die Oeffentlichkeit des Verfahrens vor dem erkennenden Richter [1]) zu einem der wichtigsten, staatsgrundgesetzlich gewährleisteten

[1]) Die Forderung nach Oeffentlichkeit des Vorverfahrens wird hier außer Betracht gelassen. Ebenso die Frage der Parteien-Oeffentlichkeit: Die Oeffentlichkeit ist in dieser Abhandlung stets in dem weiteren Sinne zu verstehen, in dem sie die allgemeine Zugänglichkeit einer Verhandlung auch für Unbetheiligte bedeutet.

Principien des Verfahrens zu stempeln. Dennoch muß uns dies wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn wir betrachten, wie die Oeffentlichkeit, wenn auch nicht des einzelnen Processes, so doch des Verfahrens im Allgemeinen von der größten Bedeutung für die Erreichung der letzten Proceßzwecke ist. Insbesondere in Strafsachen vermag die Procedur selbst schon die sociale Reaction gegen das Verbrechen zum Ausdrucke zu bringen und hiermit zum guten Theile die Functionen des Strafvollzuges zu erfüllen, soferne die dem Urtheile zu Grunde liegende Procedur sich regelmäßig nicht im Geheimen abspielt. Durch die Oeffentlichkeit wird das Volk am besten dazu erzogen, das rechtlich Erlaubte von dem Unerlaubten unterscheiden zu lernen. Die Wirksamkeit jeder Rechtspflege in Strafsachen, wie in anderen öffentlichen und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beruht ferner in letzter Linie doch auf dem Vertrauen, welches die Bevölkerung zu derselben hegt, und nichts ist so sehr geeignet, dieses Vertrauen zu erhöhen, als eben die Oeffentlichkeit des Verfahrens vor dem erkennenden Richter. Und endlich kommt zu diesen Imponderabilien noch das weitere Moment hinzu, daß thatsächlich die Oeffentlichkeit eine geeignete Controle wie für die Auskunftspersonen, so auch für die an der Rechtspflege betheiligten Amtspersonen bietet, allerdings nicht in dem Sinne, daß die Meinung einer einsichtslosen und vorurtheilsvollen Menge, die „nation" als „juge des juges"[2]) hinsichtlich des Meritums des richterlichen Urtheils eine unorganisirte Oberaufsicht ausübt und der Richter sich einer solchen öffentlichen Meinung gegenüber verantwortlich fühlt — von dieser Doctrin möge auch in Zukunft ein gütiges Geschick unsere Rechtspflege frei erhalten — wohl aber in dem Sinne, daß die Form des Verfahrens, vor Allem die Würde der Rechtsprechung im Lichte der Oeffentlichkeit viel besser gewahrt wird. Das ist ein Moment, welches ganz besonders in unseren österreichischen Verhältnissen nicht zu gering angeschlagen werden darf.

Gerade die österreichische Gemüthlichkeit, die in dieser Richtung auch lange durch das Rechtsmittelsystem der St. P. O. vom Jahre 1853 wesentlich gestützt wurde,[3]) führt in der

[2]) Wie Beaumarchais in einer der beredtesten Stellen seiner in der Reformgeschichte des französischen Processes so bedeutungsvoll gewordenen Mémoires dans l'affaire Goezman (Garnier 1859, S. 309) ausführt.

[3]) §. 298 derselben insbesondere macht die Zulässigkeit der Berufung wegen Formgebrechen, die vor der Urtheilsschöpfung unterlaufen sind, durchwegs davon abhängig, ob die Berufungs-Instanz nachträglich findet, daß die Mängel „auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten."

Gerichtspraxis dahin, daß auf die Beobachtung der gesetzlichen Form allzu wenig Gewicht gelegt wird, daß die unwandelbare Treue dem Proceßgesetze gegenüber viel weniger als eine heilige Pflicht empfunden wird, wie jene gegenüber dem materiellen Recht. Der oberflächliche Gedanke, daß die Form doch nicht über das Wesen gesetzt werden dürfe, täuscht unserere Richter nur allzu leicht über die Erwägung hinweg, daß ja überall, wo der Gesetzgeber eine gesetzliche Form vorschreibt, er dieselbe eben allgemein als eine unerläßliche Garantie für das Wesen, für die Gerechtigkeit der meritorischen Entscheidungen ansieht und daß eine Ueberprüfung dieser seiner Annahme mit der angelobten Pflicht zur Befolgung des Gesetzes einfach unvereinbar ist.

Ein zweites Moment, welches in Oesterreich bei Einschränkung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens zu besonderer Vorsicht mahnt, ist darin gelegen, daß bei uns die Oeffentlichkeit auch im Strafverfahren, obwohl sie daselbst im großen Ganzen seit vier Decennien gesetzlich besteht, sich doch noch nicht hinreichend eingelebt hat. Bei uns ist im Einklange mit dem ganzen Niveau unserer Denk- und Empfindungsweise noch eine weitgehende Scheu vor der scharfen Luft der Publicität bemerkbar, welcher der Gesetzgeber nicht allzu sehr Vorschub leisten sollte, und die Gerichte sind vielfach geneigt, in der Oeffentlichkeit nur eine Herabwürdigung der Justizpflege zu theatralischer Schaustellung zu erblicken. Der geringe Werth, den unsere Praxis auf diesen Grundsatz des Verfahrens legt, ist ja zum Theile, besonders auf dem Lande, schon durch die Unzulänglichkeit der zu Gebote stehenden Localitäten erklärbar, welche allein schon bewirkt, daß leicht jeder Zuschauer als lästiger Eindringling erscheint, und die Frage: „Was wünschen Sie?" genügt ja dann schon, um Jenen, der bei einem ländlichen Bezirksgerichte nichts Anderes wünscht, als die Verhandlung mit anzusehen, zu einem scheuen Rückzug zu veranlassen. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit wird nur allzu leicht, soferne nicht widersprechende Parteianträge vorliegen, mittelst einer kaum sichtbaren Umfrage an die Beisitzer entschieden; die gesetzlich vorgeschriebene Verlesung eines schriftlichen Erkenntnisses sammt Gründen wird gerne übersehen; einzelne Verhandlungen werden, in der zweifellosen Absicht, das Zuströmen von Zuhörern zu erschweren, mitunter zu ungewöhnlichen, Niemand bekannten Stunden, ja hie und da sogar in sonst nur anderen Zwecken dienenden Räumlichkeiten vorgenommen und hierdurch allein schon die Oeffentlichkeit illusorisch gemacht. Dasselbe gilt von der Verkündigung des Urtheils sammt Gründen, die nach dem Gesetze stets öffentlich erfolgen soll, während in der Praxis oft jede Vorsorge dafür fehlt, daß das

vor den Thüren harrende Publicum auch erfahre, wann ihm wieder der Zutritt freisteht.

Zu diesen Erscheinungen kommt aber auch noch bei uns in Oesterreich ein drittes Moment hinzu: Ich meine die geplante Einführung eines neuen, gleichfalls auf dem Grundsatze der Oeffentlichkeit fußenden Civilproceßgesetzes. Erscheint es nach dem Gesagten geboten, auch im Civilverfahren nicht allzu ängstlich in der Anwendung dieses Grundsatzes zu sein, so müssen wir uns andererseits auch davor hüten, heute die Oeffentlichkeit der Strafverhandlung aus Gründen auszuschließen, welche morgen nicht einmal zu gleichen Maßregeln im Civilverfahren genügen sollen. Ein solcher Sprung in der Gesetzgebung könnte gewiß nur verwirrend wirken.

Dies Alles sind freilich Momente, die im einzelnen Verfahren kaum zur Geltung gelangen, die aber doch darum für die Rechtspflege im Ganzen nicht von geringer Bedeutung sind, Momente die uns dahin führen müssen, in der That an der Oeffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter als Grundsatz unverbrüchlich festzuhalten, die es uns aber zugleich ermöglichen, dieselbe ausnahmsweise aufzuheben.

Die Bedeutung dieses Proceßgrundsatzes ist eben wesentlich verschieden geartet als die anderer. Erkennen wir die Mündlichkeit, die freie Beweiswürdigung als eine wesentliche Gewähr für die Erforschung von Wahrheit und Recht in allen einzelnen Fällen an, dann dürfen wir uns auch nicht gegen unser besseres Wissen verleiten lassen, in einem einzelnen Falle von diesen Principien abzusehen — das hieße Einen Angeklagten aufopfern, während wir andere schützen.

Anders bei der Oeffentlichkeit. Hier kommt der Schutz auch Jenem zu Gute, gegen den in geheimer Verhandlung vorgegangen wird, soferne nur die Oeffentlichkeit als Regel aufrecht bleibt und die Ausdehnung der Ausnahmen thunlichst eingeschränkt ist. So wie die Richter und die Auskunftspersonen durch die Oeffentlichkeit in der überwiegenden Mehrzahl der Processe vorzugehen gewöhnt werden, so werden sie es auch in jenen Ausnahmsfällen thun, in denen geheim verhandelt wird, und die Wirkung auf die Bevölkerung bleibt gewahrt, wenn sie auch nur in der großen Mehrzahl der Fälle Einsicht in die Rechtspflege gewinnt und nicht willkürlich, sondern nur unter im Gesetze genau vorherbestimmten Voraussetzungen und nur aus überzeugenden Gründen von dem Zutritt zum Gerichtssaal ausgeschlossen wird. Nur insoweit höhere Interessen dies zweifellos erheischen, dürfen wir daher den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu-

lassen und müssen besonders bei uns in Oesterreich Vorsorge dafür treffen, daß die Heimlichkeit nicht zur Regel werde.

Dies die allgemeinen Gesichtspunkte, welche uns bei Besprechung der den Ausschluß der Oeffentlichkeit neu regelnden Bestimmungen der österreichischen Regierungs-Vorlagen einer Strafproceßnovelle[4]) und einer Civilproceßordnung,[5]) sowie der damit zusammenhängenden Normen unseres Strafgesetz-Entwurfes[6]) leiten sollen.

Unsere Entwürfe intendiren dem geltenden österreichischen Rechte gegenüber vorwiegend eine Einschränkung der Oeffentlichkeit. Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen 1. die Voraussetzungen des Ausschlusses derselben (insbesondere Vermehrung oder Erweiterung der Ausschlußgründe), sowie das Ausschließungsverfahren; 2. (wesentlich nach dem Vorbilde des deutschen Reichsgesetzes vom 5. April 1888) die Wirkungen der Ausschließung (Ausdehnung derselben auf gewisse bisher eximirte Proceßtheile und Personengattungen, ferner Einführung gewisser Folgen des Ausschlusses außerhalb des Verhandlungssaales: Veröffentlichungsverbot und Schweigebefehl).

In dieser Reihenfolge wollen wir unter steter Bedachtnahme auf das deutsche Reichsrecht die geplanten Neuerungen und das geltende österreichische Recht betrachten. Der Gang unserer Untersuchung bringt es jedoch mit sich, daß die im ersten Theile der Arbeit zu bietende Analysirung der einzelnen

---

[4]) Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 Nr. 119 R. G. Bl. abgeändert und strafgesetzliche Bestimmungen erlassen werden, 214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1891, Art. III und IV (vgl. auch die beigedruckten „Erläuternden Bemerkungen", S. 8 f.). Dieser Entwurf wird von mir abkürzungsweise als St. Pr. Nov. citirt werden. Im Abgeordnetenhause wurde er dem permanenten Strafgesetz-Ausschuß zugewiesen und von demselben im October 1893 durchberathen. Die Verhandlungen des Ausschusses, welche erst nach Veröffentlichung der ersten Abschnitte dieser Verhandlung in den „Jur. Blättern" stattgefunden haben, finden in den Fußnoten Berücksichtigung. Ich muß hierbei den Berichten der Tagesblätter folgen, da der officielle Ausschußbericht noch nicht vorliegt.

[5]) Abgekürzt C. Pr. E. — 688 derselben Beilagen, XI. Session, 1893, §§. 185—189 und 603 (vgl. auch die beigedruckten „Erläuternden Bemerkungen", S. 235 f. und 323).

[6]) Der Bericht des vom Abgeordnetenhause zur Vorberathung der jüngsten Regierungs-Vorlage eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, 210 derselben Beilagen, XI. Session, 1891 (Entwurf VI), liegt bereits vor: 709 der Beilagen, XI. Session, 1893. Auf diese Ausschußvorlage (Entwurf VII) ist es stets zu beziehen, wenn in dieser Abhandlung Paragraphe des Strafgesetz-Entwurfes (abgekürzt: St. G. E.) ohne Zusatz citirt werden. Siehe insbes. §§ 128—130 daselbst.

materiellen Voraussetzungen des Ausschlusses mehrfach erst in dem die Wirkungen desselben behandelnden zweiten Theile eine tiefer eingehende Begründung finden wird. Im ersten Theile wird hingegen, im Anschluß an die processualen Voraussetzungen des Ausschlusses auch die sonstige Regelung des Ausschließungsverfahrens anhangsweise in Kürze zu erörtern sein.

Erster Theil.

Die Voraussetzungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit.

Für den Ausschluß der Oeffentlichkeit können sociale Interessen entweder ausschließlich oder aber nur mittelbar, zunächst und unmittelbar hingegen die Interessen einzelner Privatpersonen maßgebend sein. In diesem Sinne können wir öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Ausschließungsgründe unterscheiden.

Erster Abschnitt.

Oeffentlich-rechtliche Ausschließungsgründe.

Unter den öffentlich-rechtlichen Ausschließungsgründen haben wir jene, die für alle Verfahrensarten, und jene, die nur für einen Theil derselben aufgestellt werden, abgesondert zu erörtern.

I. Die öffentlichen Rücksichten, welche nach geltendem österreichischen Recht gleichmäßig in allen Fällen eines grundsätzlich öffentlichen Verfahrens in Civil- und Strafsachen, sowie im Verfahren vor dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe[7]) den Ausschluß der Oeffentlichkeit recht-

[7]) §. 23 des Gesetzes vom 18. April 1869 Nr. 44 R. G. Bl. und §. 29 des Gesetzes vom 22. October 1875 Nr. 36 R. G. Bl. für 1876. Ausnahmslos öffentlich ist (gleichwie der Strafproceß nach Art. 190 des französischen code d'instruction criminelle) die Verhandlung vor den zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen beiden Tribunalen berufenen gemischten Senaten (§. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 Nr. 37 R. G. Bl. für 1876) und vor dem Staatsgerichtshofe (§. 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1867 Nr. 101 R. G. Bl.). Hinsichtlich der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und der Bruderladen bestimmt §. 17 der Ministerialverordnungen vom

fertigen, sollen nach den Entwürfen unberührt bleiben; so wie bisher die Strafproceßordnung (§. 229), so verfügt auch die geplante Novelle zu derselben, daß der Ausschluß „aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit" stattfinden kann, und so wie bisher in der schon jetzt principiell öffentlichen Verhandlung vor den Gewerbegerichten (§. 46 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 Nr. 63 R. G. Bl.) und vor den Bagatellgerichten (§. 17 des Gesetzes vom 27. April 1873 Nr. 66 R. G. Bl. über das Bagatellverfahren),[8]) so ist auch künftig nach dem Civilproceßentwurf (§. 186) allgemein im reformirten Civilproceß die Oeffentlichkeit auszuschließen, „wenn durch sie die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet erscheint".

Die letztere Formulirung,[9]) welche die erforderliche Beziehung zwischen den maßgebenden öffentlich-rechtlichen Rücksichten und der Oeffentlichkeit des Verfahrens prägnanter bezeichnet, verdient wohl den Vorzug. Jene Rücksichten selbst aber sind für alle Verfahrensarten nach geltendem Rechte und nach den Entwürfen die gleichen: die Rücksicht A. auf die Sittlichkeit und B. auf die öffentliche Ordnung.

A. Von diesen beiden Ausschließungsgründen ist gewiß der ersterwähnte, auf die Sittlichkeit sich beziehende — der einzige, den im Anschluß an die Grundrechte des deutschen Volkes (vom 17. Dec. 1848, Art. IX, §. 45) unsere St. P. O. von 1850 kannte — in unvermindertem Umfang beizubehalten, in der Voraussicht, daß an der bisherigen, meines Wissens unangefochtenen Auslegung festgehalten werde, wonach hier Sittlichkeit nur in geschlechtlicher Beziehung zu verstehen ist. In diesem Sinne umfaßt jedoch der Ausschließungsgrund zwei Unterfälle, welche einen verschiedenen Charakter an sich tragen und daher auch eine Verschiedenheit in den Wirkungen des Ausschlusses und in der Geltendmachung des Ausschließungsgrundes erheischen, wie noch unten zu zeigen

---

10. April 1889 Nr. 47 R. G. Bl. und vom 11. September 1889 Nr. 149 R. G. Bl. nur, daß die Verhandlung „nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens durchzuführen" ist.

[8]) Abgekürzt: Bag. Verf. oder B. V.

[9]) Dieselbe ist auch in den in der vorigen Anmerkung citirten Vorschriften für das Reichsgericht und den Verwaltungsgerichtshof gewählt. Aehnlich §. 173 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes: „In allen Sachen (d. h. zufolge §. 12 f. desselben Gesetzes und §. 2 des zugehörigen Einführungsgesetzes in allen bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen) kann durch das Gericht für die Verhandlung oder einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt." (Die hier gesperrt gedruckten Worte sind durch die Novelle vom 5. April 1888 eingeschoben.)

sein wird. Nur in dem einen dieser Unterfälle sind öffentliche Rücksichten maßgebend, in dem Falle nämlich, daß in der Verhandlung „unzüchtige Handlungen zur Sprache kommen" und hiermit einer Verbreitung der Unsittlichkeit Vorschub geleistet werden kann — also Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit.

Daneben verdient aber doch gewiß auch die Rücksicht auf betheiligte Privatpersonen Beachtung, deren Schamhaftigkeit bei offenen Gerichtsthüren empfindlicher verletzt würde, als in geheimer Verhandlung:[10]) wenn sich z. B. die Verletzte zur Augenscheinaufnahme vor Gericht entblößen soll. Beide Gesichtspunkte können auch concurriren, so wenn ein junges Mädchen über schlüpfrige Scenen aussagen muß, deren Zeugin oder gar Object sie wider Willen geworden.

B. Auch in Bezug auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung wird sich eine Auseinanderlegung der einzelnen Fälle mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Wirkungen angemessen erweisen. Zugleich aber scheint es mir wünschenswerth, diesen Ausschließungsgrund angesichts der Auslegung, die ihm überwiegend gegeben wird, einer Einschränkung zu unterziehen, die, an sich schon sachlich begründet, dann aber umsomehr geboten ist, wenn zugleich die Fälle des Ausschlusses aus privaten Rücksichten eine Erweiterung erfahren sollen.

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist ein sehr vager und vergebens suchen wir in der Literatur[11]) nach einer annehmbaren Präcisirung desselben. Zweifellos ist, daß diejenigen Fälle hierher gehören, in denen die Sicherheit des Staates nach Außen gefährdet ist, also insbesondere jene, in denen vor Ge-

---

[10]) Diesen Unterfall hat bereits (wohl im Anschluß an §. 516 des geltenden St. G. B. von 1852, welcher die Verletzung der „Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit" unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe bedroht) die St. P. O. von 1853 abgesondert formulirt, indem sie im §. 224 „die Rücksichten für die Sittlichkeit oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen" nebeneinander als Ausschließungsgründe anführt (ohne jedoch an die Unterscheidung eine Verschiedenheit in den Wirkungen zu knüpfen). Dasselbe beantragte Glaser in den 1861 abgehaltenen Commissionsberathungen zum Entwurf unserer St. P. O. von 1873; s. S. Mayer, Handbuch des österr. Strafproceßrechtes I, S. 690 f.

[11]) Vgl. hierüber Kleinfeller, Das Reichsgesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888, S. 25—28. Auf diesen Commentar und besonders auf desselben Verfassers treffliche Abhandlung: „Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens" im „Gerichtssaal" Bd. XXXIX (1887), S. 417 ff. sei hiermit anstatt aller Literaturangaben über diese Materie ein- für allemal Bezug genommen.

richt wichtige militärische oder diplomatische Staatsgeheimnisse[12]) zur Sprache kommen. Ferner gehören zu den Fällen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung gewiß auch jene, in denen die innere Sicherheit des Staates oder die vom Staate geschützte Sicherheit der Einzelnen gefährdet ist — mag nun die Gefahr einer Empörung oder localer Unruhen, die Gefahr der Verübung eines einzelnen Verbrechens oder auch nur die einer Lahmlegung oder Erschwerung der präventiven behördlichen Thätigkeit gegenüber dem Verbrecherthum gegeben sein.[13]) In dem letzteren Falle kann es sich auch, ebenso wie bei Gefährdung der Staatssicherheit nach Außen, um Wahrung eines Staatsgeheimnisses handeln.

Alle diese Gründe lassen sich wohl am besten — womöglich unter besonderer Hervorhebung der im zweiten Theile dieser Arbeit gesondert zu behandelnden Fälle, in denen wichtige Staatsgeheimnisse zur Sprache kommen — mit dem Ausdruck der „öffentlichen Sicherheit" zusammenfassen, welcher entschieden nicht so verschwommen ist, wie der in unserer Gesetz-

---

[12]) Der Begriff der Staatsgeheimnisse, d. h. jener Geheimnisse, welche von staatlichen Organen nicht blos im Interesse Privater gewahrt werden, an deren Wahrung vielmehr der Staat selbst ein unmittelbares Interesse hat, ist ohnehin dem geltenden deutschen und dem zukünftigen österr. Strafrechte nicht fremd. Siehe die gegen Schluß des zweiten Theiles zu besprechenden Bestimmungen der §§. 92 Z. 1 R. St. G. B. u. 88 Z. 1 St. G. E., betr. den Landes-, beziehungsweise Staatsverrath (vgl. auch §. 96 R. St. Pr. O.). — Zu den Staatsgeheimnissen gehören selbstverständlich auch die militärischen Geheimnisse, und es ist daher nicht correct ausgedrückt, wenn der St. G.-Ausschuß bei Regelung des Schweigebefehles beide im Gesetzestexte nebeneinander hinstellt. — Die norwegische St. P. O. vom 1. Juli 1877 (§. 113) läßt die Abhaltung der Hauptverhandlung bei geschlossenen Thüren nur zu, wenn die Oeffentlichkeit die Sittlichkeit gefährden würde oder die Rücksicht auf das Verhältniß des Staates zu fremden Mächten Geheimhaltung fordert.

[13]) Unter diese Gesichtspunkte fällt es z. B., wenn der Gegenstand der Verhandlung mit heftigen Parteikämpfen derart in Zusammenhang steht und die Aufregung eine derart maßlose geworden ist, daß (in südlichen Gegenden) ein Handgemenge unter den durch die Vorgänge der Verhandlung neuerlich entflammten Zuhörern zu gewärtigen ist; oder wenn ernstliche Drohbriefe gegen einen Zeugen für den Fall einer bestimmten Aussage desselben vorliegen; oder wenn ein Geheimpolizist zu vernehmen ist, dessen Person der gesammten Verbrecherwelt nicht entdeckt werden kann, ohne daß dessen weitere, vielleicht sehr nützliche Thätigkeit lahmgelegt würde. Das letztere Beispiel wird man vielleicht auch unter den speciellen Ausschließungsgrund der „wichtigen Staatsgeheimnisse" subsumiren; bei dem vorletzten Beispiele hängt es von den besonderen Umständen des Falles ab, ob auch der Ausschließungsgrund der Collusionsgefahr (s. unten S. 14 ff.) vorliegt.

gebung eingebürgerte der „öffentlichen Ordnung".[14]) Daß bei uns der erstere terminus, welcher in der St. P. O. vom Jahre 1853, in dem Preßproceßgesetze vom 17. December 1862 ex 1863, Nr. 7 R. G. Bl. und in mehreren Entwürfen der geltenden St. P. O.[15]) vom Jahre 1873 gebraucht wurde, schließlich durch den letzteren ersetzt wurde, ist in den Materialien zur St. P. O. nirgends motivirt; ich glaube aber nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß ganz besonders das Bestreben mitgewirkt hat, Majestätsbeleidigungen hinter verschlossenen Thüren verhandeln zu dürfen. Offenbar war es auch hauptsächlich dieser Zweck, den schon die Redactoren der St. P. O. vom Jahre 1853 auf anderem Wege verfolgten, indem sie nämlich der Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit jene auf die „Schicklichkeit" anreihten, ein Ausdruck, der wohl deshalb in der späteren Gesetzgebung vermieden wurde, weil er mit der Bedachtnahme auf die dem Kaiser schuldige Ehrfurcht zugleich noch unbegrenzten Rücksichten auf Standespersonen, vom leitenden Minister und den obersten Hofwürdenträgern bis zu den Honoratioren des Gerichtsortes hinab, Thür und Thor öffnete. Viel besser ist nun die Sache nicht dadurch geworden, daß unsere geltenden Gesetze statt dessen ganz allgemein von Gründen der „öffentlichen Ordnung" sprechen. Denn um unter diese die gewöhnlichen Majestätsbeleidigungs-Processe zu subsumiren, deren Gegenstand vollständig wirkungslos gebliebene, vom Thäter geleugnete oder bereute Ausbrüche der Rohheit sind, muß der Begriff der öffentlichen Ordnung bereits so weit gefaßt werden, daß er geradezu zu identificiren wäre mit dem seelischen Behagen des ruhigen Staatsbürgers, welches durch die Reproduction jener Ausdrücke im öffentlichen Gerichtssaale gestört würde. Bei solcher Auslegung ist aber auch wieder die Gefahr maßloser Ausdehnung der geheimen Verhandlungen auf andere Fälle, in welchen ebenfalls, wenn auch in geringerem Grade, Rücksichten der „Schicklichkeit" sich geltend machen, und vor Allem auf politische Processe eine imminente. Und doch ist es ja klar, daß gerade in diesen letzteren der Grundsatz der Oeffentlichkeit seine Feuerprobe zu bestehen hat, daß es gerade hier vor Allem gilt, der

---

[14]) Die Ersetzung des letzteren Ausdruckes durch den ersteren wurde auch bei Berathung der St. Pr. Nov. im Strafgesetz-Ausschuß von dem Abg. Dr. Bareuther beantragt, jedoch vom Regierungsvertreter unter Hinweis auf die Majestätsbeleidigungen bekämpft und mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt. — Ueber den Fall der Collusionsgefahr, der ebenfalls von dem Ausschließungsgrunde der öffentlichen Ordnung mitumfaßt ist, s. unten sub II B.

[15]) Siehe Mayer a. a. O.

Bevölkerung durch Offenbarung des ganzen Sachverhaltes zu zeigen, wie die Justiz, unberührt durch der Parteien Gunst und Haß, ihres Amtes waltet.

Müssen wir es denn aber auch hinter allgemeinen, verschwommenen Worten verbergen, daß wir es nicht für angemessen erachten, vor der Oeffentlichkeit die rohesten Schmähungen der geheiligten Person des Monarchen und der Mitglieder unseres Kaiserhauses ausführlich von allen Auskunftspersonen wiedergeben und allseits beleuchten zu lassen? Sprechen nicht vielmehr dieselben Gründe, welche im monarchischen Staate die Majestätsbeleidigung zu einem schweren Delict stempeln, auch dafür, derartige Verhandlungen geheim durchzuführen? Und müssen wir nicht diese Ausnahme von dem Oeffentlichkeitsprincip umsomehr billigen, wenn wir daran gehen, ähnliche Ausnahmen zum Schutze der Ehre von Privatpersonen zuzulassen, wie dies die Strafproceßnovelle mit Recht intendirt?

So möchte ich denn vorschlagen, im Gesetze den Fall der Ehrfurchtsverletzung gegen das Kaiserhaus besonders hervorzuheben[16]) und demnach im Sinne des bisher Ausgeführten auszusprechen, daß die Ausschließung der Oeffentlichkeit — anstatt wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit — stattfinden könne, „insoweit:

1. wichtige Staatsgeheimnisse zu erörtern sind oder
2. vermöge anderweitiger, in den Gründen des Erkenntnisses oder Beschlusses zu bezeichnender Umstände,[17]) die Oeffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgen läßt; oder
3. Thatsachen, welche eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser oder ein Mitglied des kaiserlichen Hauses darstellen können;[18]) oder

---

[16]) Auch Fritz Friedmann, Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen (1887, S. 21 ff.), der für eine Bezeichnung der einzelnen Straffälle, bei denen die Oeffentlichkeit auszuschließen ist, im Gesetze eintritt, hebt hierbei die Majestätsbeleidigung hervor.

[17]) Hiermit wäre eine weitere Garantie gegen übermäßige Ausdehnung dieses Ausschließungsgrundes geboten und dem Cassationshofe die Ueberprüfung der Handhabung desselben ermöglicht.

[18]) Durch diese Formulirung wird bewirkt, daß 1. eine vorzeitige, präjudicirliche Entscheidung darüber, ob wirklich der objective Thatbestand hergestellt ist, vermieden wird (verbo „können"), und 2. Fälle mitgetroffen werden, in denen zwar nicht eines der beiden fraglichen Verbrechen Gegenstand der Urtheilsschöpfung bildet, doch aber über dessen Thatbestand verhandelt werden muß, wie dies z. B. bei Anklagen wegen Uebertretung der Trunkenheit nach § 523 St. G., wegen falscher Zeugenaussage, wegen Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. (Beschuldigung, eine Majestätsbeleidigung verübt zu haben), ja selbst in Civilprocessen

4. unzüchtige Handlungen zur Sprache kommen; oder
5. durch die Oeffentlichkeit die Schamhaftigkeit einer betheiligten Person empfindlich verletzt würde."

Bezüglich aller dieser Ausschließungsgründe ist noch zu erwägen, ob bei Vorliegen derselben die Ausschließung obligatorisch eintreten soll oder aber nur facultativ, d. h. abhängig von der Erwägung etwa entgegenstehender Zweckmäßigkeitsgründe (seitens des Gerichtes oder einer Partei). Man könnte in Uebertragung einer für die Strafverfolgung eingebürgerten Terminologie diesen Gegensatz mit den Ausdrücken Legalitäts- und Opportunitätsprincip kennzeichnen.[19]) Im Sinne des ersteren entscheiden sich unsere Gesetze und Entwürfe für Civilsachen, im Sinne des letzteren für Strafsachen — eine sachlich unbegründete Unterscheidung. Hier wie dort entspricht es, was zunächst den letztgenannten Ausschließungsgrund der Schamhaftigkeit anbelangt, der „privat-rechtlichen" Natur desselben wohl am besten, den Opportunitätsstandpunkt zu Gunsten der betheiligten Privatperson zu acceptiren, deren Ermessen also ausschließlich die Geltendmachung des gesetzlichen Ausschließungsgrundes anheimzugeben, an das gestellte Begehren aber das Gericht zu binden. Genau die gleiche Stellung gegenüber dem Gerichte wäre meines Erachtens bei Vorliegen eines der „öffentlich-rechtlichen" (sub 1—4 bezeichneten) Ausschließungsgründe dem Vertreter der Staatsanwaltschaft einzuräumen. So wie bei jenem Ausschließungsgrunde in einzelnen Fällen überwiegende private, so können bei diesem überwiegende öffentliche Interessen ausnahmsweise gerade die möglichste Publicität der ganzen Verhandlung erheischen, so bei manchen, ohnehin schon in weiten Kreisen propagirten Majestätsbeleidigungen. Die heikle Beurtheilung und Prüfung der Frage, ob solche überwiegende Rücksichten obwalten, ist allerdings womöglich dem zur Wahrung derselben viel geeigneteren, von der Regierung entsprechend zu informirenden Staatsanwalt vorzubehalten, dem Richter aber zu ersparen. Aus diesen Grunde möchte ich eben (wie bereits angedeutet) dem Staatsanwalt, wo immer ein solcher

---

vorkommen kann. Die Ausdehnung des Ausschließungsgrundes auf den Thatbestand der Gotteslästerung wäre wohl in Erwägung zu ziehen, ist aber bei der wesentlich verschiedenen Natur dieses Delictes keineswegs selbstverständlich.

19) Wer die Parallele zwischen der Geltendmachung des materiellen Strafanspruches und des processualen Anspruches auf Ausschluß der Oeffentlichkeit weiterführen will, findet im Texte nacheinander Analogien zum Anklageproceß, und zwar erst mit Privat-, dann mit öffentlicher Anklage und sohin zum Untersuchungsproceß.

einschreitet[20]) — in Abweichung von unseren Gesetzen und Entwürfen — die Intinative ausschließlich wahren, den Richter aber darauf beschränken, zu prüfen, ob der vom Staatsanwalt geltend gemachte Ausschließungsgrund vorliegt. Aber auch dort, wo letzterer nicht einschreitet — in Privatanklage- wie in Civilsachen — sollte das Gesetz aus dem gleichen Grunde dem Richter — welchem allerdings hier überlassen werden muß, auch von Amtswegen vorzugehen — auf die gleiche Prüfung beschränken und ihm die Geheimerklärung imperativ auferlegen, demnach hier allerdings das Legalitätsprincip adoptiren. Es ist dies wohl unbedenklich, weil jene ausnahmsweisen Opportunitätsgründe fast nur bei officioser Strafverfolgung in überragender Bedeutung hervortreten werden.

Ich würde demnach empfehlen, der obigen Aufzählung folgende Norm anzuschließen:

„In diesen Fällen muß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, in den sub Z. 1 bis 4 angeführten jedoch, insoferne ein Staatsanwalt einschreitet, nur auf dessen Antrag, in dem sub Z. 5 angeführten Falle hingegen nur auf Antrag der daselbst bezeichneten Person." —

II. Außer den bisher erörterten, allen Proceßgattungen gemeinsamen Ausschließungsgründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit enthalten unsere Entwürfe auch deren weitere, welche entweder nur für Straffachen oder nur für bürgerliche Rechtssachen oder gar nur für eine Gattung der letzteren, nämlich Ehesachen, gelten sollen, und gleichfalls jenen öffentlich-rechtlicher Natur beigezählt werden können.

A. Der in Ehesachen durch §. 603 C. P. E. ausnahmslos verfügte Ausschluß der Oeffentlichkeit beruht allerdings nicht ausschließlich auf öffentlichen Rücksichten; wegen des hier untrennbaren Zusammenhanges derselben mit dem Interesse der Parteien werden wir diese Bestimmung erst im zweiten Abschnitt besprechen.

B. Für alle Arten des Civilproceßes statuirt §. 186: „Die Oeffentlichkeit ist .... dann .... auszuschließen ..... wenn die begründete Besorgniß besteht, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlung zum Zwecke der Störung der Verhandlung oder der Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung mißbraucht werden würde."

---

[20]) Dies ist nach dem C. Pr. E. (§§. 611 f.) allerdings auch im Ehetrennungs- und Ungiltigkeits-Verfahren der Fall; doch soll hier die Oeffentlichkeit zufolge §. 603 schon ipso jure ausgeschlossen sein siehe hierüber unten im zweiten Absatz sub I am Schluß.

Die beiden hier zusammengefaßten Ausschließungsgründe sind wohl schon in jenem der öffentlichen Ordnung mit inbegriffen.[21]) Nicht ganz das Gleiche gilt allerdings, wenn der letztere Ausschließungsgrund durch jenen der öffentlichen Sicherheit ersetzt wird. Die Gefahr einer Störung der Verhandlung bedarf allerdings auch diesfalls keiner besonderen Hervorhebung unter den Gründen, welche den Gerichtshof zur Geheim-Erklärung der Verhandlung berechtigen sollen. Eine solche Störung (etwa durch Zeichen) berührt zwar nicht immer die öffentliche Sicherheit. Insoweit sie diese aber nicht berührt, genügt es auch wohl, im Falle wirklich erfolgter Störung Abhilfe durch entsprechende Ausstattung der proceßleitenden Stellung des Vorsitzenden zu treffen, und zu diesem Behufe die demselben in der St. P. O. (§. 233) bereits ertheilte Ermächtigung, bei Störung der Sitzung „nöthigenfalls . . . alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen", auch in die Vorschriften des E. P. E. über die Sitzungspolizei (§. 244) einzufügen. Die bloße Gefahr einer solchen Störung kann hingegen wohl höchstens dann als ausreichender Grund für die präventive Maßnahme der Geheim-Erklärung gelten, wenn sie zugleich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine solche für die „Sachverhaltsfeststellung", eine Collusionsgefahr in sich schließt; sie wäre daher jedenfalls nicht zu einem selbstständigen Ausschließungsgrunde zu erklären.

Was aber den im E. P. E. projectirten weiteren Ausschließungsgrund der Collusionsgefahr anbelangt, so muß es wohl auffallen, daß nicht auch für den Strafproceß gleiche Vorsorge im Interesse der Wahrheitserforschung getroffen werden soll. Indessen ist anzuerkennen, daß hiefür insoferne weniger Bedürfniß besteht, als ja in Straffachen bei uns zur Hintanhaltung von Collusionen viel wirksamere Mittel zu Gebote stehen und insbesondere in weitergehendem Maße Ermittlungen außerhalb des Verhandlungstermines vor dem erkennenden Richter, im geheimen Vorverfahren gepflogen werden. Ob es überhaupt erforderlich ist, für die Fälle, in denen ausnahmsweise der unbeschränkte Zutritt des Publicums nicht als Gewähr gegen Collusionen wirkt,[22]) sondern vielmehr solche befördert, derart Vor-

---

[21]) Aus diesem Grunde hat auch den Motiven, S. 197 zufolge das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz jener beiden Fälle nicht Erwähnung gethan.

[22]) Vgl. hierüber u. A. Gneist: „Vier Fragen zur deutschen Strafproceßordnung"; in England und Nordamerika hat man es bekanntlich nicht einmal nöthig befunden, in Straffachen die Voruntersuchung grundsätzlich geheim zu führen, ebenso in Norwegen nach der

sorge zu treffen, mag hier dahingestellt bleiben. Da wohl eine mißbräuchliche Ausdehnung dieses Ausschließungsgrundes in Civilsachen nicht leicht zu besorgen ist, so kann er für diese immerhin eher hingenommen werden.[23])

In Strafsachen wäre derselbe zweifellos publicistischer Natur, in Civilsachen besitzt er einen gemischten Charakter, da ja eine Verschleierung der Wahrheit überwiegend im Interesse der Parteien hintangehalten werden soll. Ueberwiegend, aber nicht ausschließlich: Das öffentliche Interresse ist hier in gleicher Weise unmittelbar mitbetheiligt, wie bei der Officialverfolgung vor dem Civilrichter abgelegter falscher Aussagen. Aus diesem Grunde hat auch der C. P. E. mit Recht dem Gerichte imperativ auferlegt, von Amtswegen die Oeffentlichkeit auszuschließen, mag auch die Collusion der einen Partei erwünscht sein und vom Gegner übersehen oder aus besonderen Privatrücksichten geduldet werden.

C. Ebenfalls gemischten Charakter besitzt der ausschließlich für Strafsachen durch die St. P. Nov. neu eingeführte Ausschließungsgrund des jugendlichen Alters. „Gegen Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann", so besagt die vorgeschlagene neue Fassung des §. 229 St. P. O., „die Hauptverhandlung mit Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden."

Diese Bestimmung glaube ich in Uebereinstimmung mit Lammasch[24]) und mit im Schoße der „Internationalen criminalistischen Vereinigung"[25]) hervorgetretenen Bestrebungen als eine durchaus angemessene bezeichnen zu müssen. Denn einerseits ist es in der That richtig, daß in dem Gedanken,

---

St. P. O. vom 1. Juli 1887 (§. 113). Die deutsche Reichsgesetzgebung kennt ebenfalls den fraglichen Ausschließungsgrund nicht.

[23]) Auch hier würde sich indessen die in Anm. 17 begründete Fassung empfehlen, so daß im Gesetze etwa zu sagen wäre: „insoweit... 2. vermöge... die Oeffentlichkeit eine Gefährdung a) der öffentlichen Sicherheit oder b) der Wahrheitsermittlung besorgen läßt."

[24]) Studien zum Strafgesetzentwurf, „Allgem. österr. Ger.-Ztg.", 1891, Nr. 49.

[25]) Die von der Landesgruppe Deutsches Reich 1891 zum Studium der Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher eingesetzte Commission (bestehend aus Krohne, Appelius, Keßler und v. Liszt) hat sub II ihrer vorläufigen Beschlüsse die These aufgenommen: „Die Verhandlung gegen jugendliche Angeklagte, das ist bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, findet unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Eltern und Vormünder, Pflegeeltern, Erzieher, Arbeitsgeber haben das Recht, der Verhandlung beizuwohnen." (Der über die gleiche Frage am 7. und 8. April 1893 zu Berlin tagenden dritten Landesversammlung wurde allerdings eine entsprechende These nicht vorgelegt.)

vor der ganzen Welt im Gerichtssaale eine Heldenrolle zu spielen, mitunter ein Ansporn für die — leider in steter Zunahme begriffenen — Verbrechen Jugendlicher gelegen ist, und andererseits wird durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens nur allzuleicht die ganze künftige Lebensstellung infolge Eines unüberlegten Streiches auf das Spiel gestellt. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit ist aber hier ziemlich unbedenklich, weil im Gegensatz zu ähnlichen rücksichtswerthen Fällen hier durch die Fixirung einer ziffermäßigen Altersgrenze — die vielleicht sogar bis zu 20 Jahren hinaufgerückt werden könnte[26]) — die Abgrenzung der Ausnahmen sich präcise vollziehen läßt und weil bei den von Jugendlichen verübten Verbrechen nach deren überwiegendem Charakter nicht in gleichem Maße ein allgemeines Interesse an öffentlicher Erörterung besteht, wie bei den Verbrechen Erwachsener.[27])

Dem zweifachen Gesichtspunkte, von welchem aus nach dem Gesagten der fragliche Ausschließungsgrund zu betrachten ist, der Schonung des Angeklagten selbst einerseits und dem publicistisch-präventiven Zweck desselben andererseits entspricht es, die Geheimerklärung einerseits stets auf Begehren des Angeklagten oder seines Vertreters, andererseits aber auch von Amtswegen verfügen zu lassen. Da jedoch hier keineswegs in allen oder auch nur in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die gefürchteten Gefahren mit der Oeffentlichkeit verbunden sind, so möchte ich weder dem Gerichte deren Ausschluß von Amtswegen imperativ auferlegen, noch auch der Staatsanwaltschaft ein unbedingtes Recht darauf einräumen.

Ob nicht dem Jugendlichen eine Compensation für die ihm zu entziehende Garantie der Oeffentlichkeit durch erhöhte Fürsorge für seine Vertheidigung zu gewähren ist, erörtere ich anderen Ortes.[28])

---

[26]) Diese Altersgrenze ist nicht blos dem geltenden Strafrechte, sondern auch dem St. G. E. geläufig (§. 64). — Vgl. auch das in der vorigen Anmerkung enthaltene Citat.

[27]) Sind solche gemeinsam mit Jugendlichen angeklagt, so wird allerdings die Rücksicht auf Letztere eine geheime Procedur für die Ersteren nicht zu rechtfertigen vermögen — wohl aber wird diese Rücksicht genügen, um eine Absonderung der Verhandlung im Sinne der §§. 57 und 58 behufs geheimer Durchführung der gegen Jugendliche anzuberaumenden zu verfügen.

[28]) Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Strafproceßnovelle IV B, in Nr. 40 der „Allg. öst. Ger. Ztg.", 1893 (S. 12 ff. des Sep.-Abdr.).

Zweiter Abschnitt.

Privatrechtliche Ausschließungsgründe.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der rein privatrechtlichen Ausschließungsgründe (von denen wir nur den auf die Schamhaftigkeit sich beziehenden vorweggenommen haben) über. Dieselben sollen nach den Entwürfen eine wesentliche Erweiterung erfahren. Das geltende Recht nimmt auf die Interessen dritter Privatpersonen überhaupt nicht, auf jene der am Processe unmittelbar Betheiligten aber nur in sehr beschränktem Maße Bedacht; es ist nur vorgesehen, daß im Bagatellverfahren und in den bezirksgerichtlichen Strafverhandlungen über Privatanklagen die Oeffentlichkeit auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien auszuschließen ist (§§. 17 B. V. und 456 St. P. O.). Diese Bestimmung übernimmt der C. P. E. (§. 186) für den gesammten Civilproceß, und die St. P. Nov. (neue Fassung des §. 229 St. P. O. in Art. III) überträgt dieselbe auch auf die vor den Gerichtshöfen zu verhandelnden Privatanklagen. Dieser Bestimmung fügen aber beide Vorlagen noch weitere im Interesse der Parteien, die Strafproceßnovelle auch in jenem Dritter bei. Der C. P. E. besagt: „Ueberdies kann das Gericht auf Antrag auch nur einer der Parteien die Oeffentlichkeit ausschließen, wenn zum Zwecke der Entscheidung des Rechtsstreites Thatsachen des inneren Familienlebens erörtert und bewiesen werden müssen." Die St. P. Nov. hingegen verfügt: „Die Oeffentlichkeit ist bei Hauptverhandlungen über Anklagen wegen Erpressung, wenn die strafbare Handlung sich auf Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens bezieht" und ferner nach Beifügung der bereits hervorgehobenen Bestimmung über die Privatanklagen: „Das Gericht kann den Ausschluß aber auch ohne einen dahin gerichteten Antrag aus wichtigen Gründen beschließen."[29]) — —

---

[29]) Nach den „erläuternden Bemerkungen" würde sich dieser Satz nur auf die zuletzt erwähnten Privatanklagen beziehen. Die stylistische Anordnung des vorgeschlagenen Gesetzestextes läßt es jedoch zu, denselben auch auf die Anklagen wegen Erpressung, ja sogar uneingeschränkt auf alle Strafsachen zu beziehen.

Der permanente Strafgesetz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat im gleichen Paragraph auf Antrag der Abg. Dr. Kopp und Dr. Graf Pininski im ersten, von der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit handelnden Absatz den durch die strafbare Handlung Verletzten den Personen (Ankläger und Angeklagter), welche den Ausschluß der Oeffentlichkeit beantragen können, angereiht, ferner die im zweiten Absatze der Regierungsvorlage enthaltene Norm bezüglich der jugendlichen Angeklagten in ein besonderes Alinea verwiesen, endlich der weiteren Bestim-

Durch die eben citirten Bestimmungen unserer Entwürfe soll vor Allem erstens auf die am Processe als Parteien (in einem weiteren, den durch die strafbare Handlung Verletzten mitumfassenden Sinne) betheiligten Privatpersonen, dann aber auch zweitens auf andere Personen Bedacht genommen werden. Es wird sich empfehlen, beide Gesichtspunkte abgesondert zu betrachten und die Rücksichtnahme auf die Parteien (sub I) voranzustellen. Hierbei wollen wir zunächst (sub A) bei den Ausschließungsgründen verharren, welche bereits in unseren Entwürfen (für ein größeres oder geringeres Geltungsbereich) vorgesehen sind, und dann erst (sub B) untersuchen, ob etwa noch andere Momente im Interesse der Parteien ins Auge zu fassen sind.

I. A. Die geplante Rücksichtnahme auf die Parteien möge zunächst im Strafverfahren verfolgt werden.

Die durch die St. P. Nov. angebahnten Neuerungen sind das Ergebniß eines großen Wandels in den Anschauungen über die Organisation des Strafprocesses — eines Wandels, der allerdings aus dem Text der St. P. Nov. nicht hervorleuchtet und auch in den „erläuternden Bemerkungen" der Novelle, welche die ratio des geltenden Rechtes derart darstellen, daß die Neuerungen lediglich als eine derselben entsprechende Fortentwickelung der St. P. O. erscheinen, nur ganz unvollkommen zum Ausdruck gelangen.

Um diesen Wandel zu kennzeichnen, muß ich auf die große Reform des Criminalprocesses zurückgreifen, der sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf dem europäischen Continent vollzogen hat.[30]) Den Mittelpunkt derselben bildete

---

mung des gleichen Absatzes, wonach die Oeffentlichkeit bei gewissen Erpressungsanklagen und auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien bei Privatanklagen auszuschließen ist, anstatt der in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmung, daß das Gericht den Ausschluß auch ohne einen dahin gerichteten Antrag aus wichtigen Gründen verfügen kann, den Satz angereiht: „Das Gericht kann aber in diesen Fällen den Ausschluß der Oeffentlichkeit auch auf Antrag einer der im ersten Absatze angeführten Personen beschließen." Hierdurch ist die soeben hervorgehobene Undeutlichkeit behoben und zugleich einer der im Texte unten (S. 25) aufzustellenden Forderungen, wonach nur auf Antrag des Verletzten der Ausschluß erfolgen soll, insoferne Rechnung getragen, als der Ausschluß nicht von Amtswegen stattfinden darf. Die beibehaltene Antragsberechtigung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entspricht hingegen keineswegs meinen Ausführungen. Andererseits aber hat der Ausschuß, indem er die Ausschließung von Amtswegen gestrichen, es unterlassen, in anderer Weise für die nicht schon von den Parteien gewahrten Privatinteressen Dritter Bedacht zu nehmen und denselben hiermit auch den ungenügenden Schutz, den die Regierungsvorlage denselben zugedacht (s. hierüber unten sub II) vorenthalten.

[30]) Vgl. meine Abhandlung „Zur Theorie des Anklageprocesses"

eine Reaction gegen die Ueberspannung des öffentlichen Interesses, wie sie uns in dem alten Inquisitionsproceß entgegentritt. Den einzelnen Privaten sollte nicht mehr zugemuthet werden, seine Rechtsgüter nahezu schrankenlos für das Interesse der Gemeinschaft an der Bestrafung und Verfolgung von Uebelthätern aufzuopfern, vielmehr sollten beiderlei Interessen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Diesem Entwickelungsgange gehören vorwiegend an: die Abschaffung der Tortur und später der Ungehorsamstrafen gegen den Beschuldigten, die Beseitigung der Verdachtsstrafen und der absolutio ab instantia, die Reorganisation des Haftrechtes. Die Privatinteressen aber, die man derart mit den öffentlichen ins Gleichgewicht zu setzen suchte, waren weit überwiegend solche des noch nicht schuldig erkannten Beschuldigten, der ja in der That im Criminalproceß nach der Natur der Sache die Hauptperson ist; ihm wurde stetig das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gegenübergestellt, für welches alsbald ein persönlicher Repräsentant, der Staatsanwalt, geschaffen wurde. Je mehr man nunmehr bedacht war, den Criminalproceß folgerichtig zu einem förmlichen Rechtsstreit zwischen diesem und dem Angeklagten auszugestalten, umsoweniger blieb ein entsprechender Platz anderen Interessenten gewahrt, vor Allem dem Verletzten, dessen Stellung zugleich durch Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit wesentlich erschwert wurde. Durch den Staatsanwalt ist vor Allem in Oesterreich[31]) der Verletzte bei Seite geschoben, neben dem allgemeinen Interesse an der Strafverfolgung sein besonderes vernachlässigt. Höchstens in vermögensrechtlicher Beziehung fand dasselbe Beachtung; die idealen Interessen des Verletzten haben hingegen im geltenden Rechte wenig Berücksichtigung erfahren, vergessen wurde vielfach geradezu, daß er selbst das reale Object des Verbrechens, die Gesellschaft aber doch nur mittelbar durch dasselbe afficirt ist. Durch unsere Gerichtspraxis aber ward die Stellung des Beschädigten im heutigen Proceß noch mehr erschwert. Oft hat er zum Schaden noch den Spott und ist auf der Zeugenbank an den Pranger gestellt; zum mindesten wird seine Unvorsichtigkeit gegeißelt und werden ihm ex post sehr wohlfeile Verhaltungsmaßregeln gegeben. Die Vertreter der öffentlichen Anklage aber, die zu solchen Ausartungen unserer Strafverhandlungen oft wesentlich beitragen, übersehen dann ganz, daß hierdurch

in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, XVI, S. 60 ff.

[31]) Es würde zu weit führen, an dieser Stelle zu verfolgen, inwieweit ein dem im Texte skizzirten Entwickelungsgang analoger auch in anderen Staaten, insbesondere im Deutschen Reiche, stattgefunden hat.

vermöge einer unausweichlichen Wechselwirkung auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung leiden muß. Sie ganz besonders sollten sich vor Augen halten, daß der Grundsatz der Verfolgung aller Verbrechen von Amtswegen vor Allem erfordert, daß die Verletzten nicht abgehalten werden, Anzeigen zu erstatten. Was nützt es zu betonen, daß die Uebelthäter bestraft werden ne peccetur, wenn thatsächlich die öffentlichen Verhandlungen vielfach, ganz besonders aber in Erpressungsfällen weniger abschreckend auf die Verbrecher, als auf deren Opfer wirken, in den Letzteren Furcht vor Erstattung von Strafanzeigen, in den Ersteren hingegen gegründete Hoffnung auf Straflosigkeit erwecken?

Das Gleiche gilt aber auch von den nur auf Begehren eines Betheiligten zu verfolgenden Delicten. Hier hat die Gesetzgebung eben durch Aufstellung des Antragsrequisites dem Interesse, welches der Verletzte allfällig an der Nichtverfolgung hat, Rechnung getragen; zu wenig aber wurde auch bei diesen die Kehrseite gewürdigt und bedacht, daß dann, wenn der Verletzte zu verfolgen geneigt ist, das öffentliche Interesse es hier immerhin noch mehr als bei bloßer Verletzung der Privatrechtssphäre erheischt, ihm die Verfolgung des strafbaren Unrechtes zu erleichtern und Vorsorge zu treffen, daß sein Rechtsschutz und die factische Anwendung des Strafgesetzes nicht eludirt werde. [32])

Erst in der neuesten Zeit finden wieder diese Interessen des Verletzten mehr Beachtung. Einen sprechenden Beleg für diesen allmälig vor unseren Augen sich vollziehenden Wandel der Anschauungen bietet die Behandlung unserer Frage in der österreichischen Gesetzgebungsgeschichte. [33])

Die einschlägige Bestimmung (§. 531) des Entwurfes II unserer Strafproceßordnung (1861) lautete:

„Außerdem ist die Oeffentlichkeit in dem Verfahren vor den Bezirksgerichten auf Ansuchen des Angeschuldigten auszuschließen, wenn derselbe entweder wegen einer Uebertretung derselben Art noch nicht in gerichtlicher Untersuchung war, oder wenn er sich auf freiem Fuß befindet und der ihm zur Last gelegten That geständig ist. Schreitet ein Privatankläger ein, so kann in diesen Fällen die Oeffentlichkeit nur dann ausgeschlossen werden, wenn er seine Zustimmung gibt."

---

[32]) Einen Beleg für diese Charakterisirung unserer Gesetzgebung bildet noch die von mir in dem in Anm. 28 citirten Aufsatz sub III B kritisirte ausnahmslose Bestimmung des § 46 St. P. O., letzter Absatz, betreffend die Contumacirung des Privatanklägers.

[33]) Die Belege siehe bei Mayer a. a. O., S. 1046 f.

Es ist klar, daß von den möglicherweise in Betracht kommenden Privatinteressen hier zunächst nur jenes des Angeschuldigten in Erwägung gezogen und gegen diejenigen Interessen der Gesammtheit, welche für die Oeffentlichkeit sprechen, abgewogen wurde. Insoweit im Uebertretungsverfahren der Ausschluß derselben eine Ausdehnung erfahren sollte, war damals leitendes Motiv die Rücksicht auf den Angeschuldigten und nicht auf den Verletzten. Sie ist es aber auch noch im Sinne unseres geltenden Strafproceßrechtes hinsichtlich der Privatanklagen geblieben, wenn man auch im Laufe der späteren Berathungen jenem Interesse des Angeklagten bei Officialübertretungen nicht mehr Rechnung tragen zu sollen glaubte.[34])

Hinsichtlich des Verletzten aber blieb der Gedankengang der Redactoren wohl unverändert der, daß dieselben sich erst ex post die Frage vorlegten, ob nicht etwa die Schablone der Gleichstellung der Parteien, die processuale Symmetrie es erheische, zu der nur zu Gunsten des Angeklagten ersonnenen Ausschließung der Oeffentlichkeit auch die Zustimmung seines Proceßgegners zu erfordern; lediglich als Schranke für die Dispositionsbefugniß des ersteren wurde dieses Requisit aufgestellt. — —

Nachdem wir derart die in Wahrheit leitenden Gedanken der geltenden Bestimmungen bloßgelegt haben, brauchen wir denselben nur die in den „erläuternden Bemerkungen" enthaltene Begründung der durch die Strafproceßnovelle intendirten Neuerungen entgegenzuhalten, und wir werden sofort ersehen, daß es eine ungerechtfertigte Bescheidenheit der „Bemerkungen" ist, wenn dieselbe der Novelle den Anschein geben, als ob sie nur den Gedankeninhalt des geltenden Rechtes fortentwickeln würde.

---

[34]) Die bezügliche Aenderung erfolgte bereits in den Commissionsberathungen vom Jahre 1861, aus denen die geltende Bestimmung des §. 456 St P. O. hervorgegangen ist Damals wurden die im Entwurfe II enthaltenen Ausschließungsgründe für Officialübertretungen gestrichen, „theils weil man dafür hielt, daß der Umstand, ob Jemand schon in Untersuchung war, leicht übersehen werden könne, theils weil man besorgte, daß Organe, welche der Oeffentlichkeit abgeneigt sind, die durch diese Bestimmung gesteckten Schranken leicht überschreiten werden." Hinsichtlich der Privatanklagedelicte aber wurde der Ausschluß über Antrag beider Theile mit Hinweglassung der im Entwurfe II weiter aufgestellten Voraussetzungen beibehalten, da, wie die Specialmotive zu Entwurf VIII sagen, „in Straffachen, wo nur ein Privatankläger einschreitet, das öffentliche Interesse nicht unmittelbar berührt wird, und im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes kein besonderer Grund vorliegt, dem übereinstimmenden Wunsche beider Theile, daß die Sache keine allgemeine Verbreitung finde, von Amtswegen entgegenzutreten."

In Wahrheit beruht dieselbe auf neuen und durchaus billigenswerthen Gesichtspunkten. Die entscheidenden Stellen der „Bemerkungen," welche dies am besten selbst beweisen, lauten:

„Die Vortheile, welche diese Einrichtung (die Oeffentlichkeit) bietet, würden überschätzt werden, wenn man die Oeffentlichkeit selbst dort beibehalten wollte, wo dies auf Kosten der Möglichkeit der Rechtsverfolgung geschieht und wo daher die unbedingte Aufrechthaltung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung die Gewährung der Straflosigkeit für die Uebelthäter zur Folge haben würde. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei Ehrenbeleidigungen in vielen Fällen die Anklage von dem Beleidigten nicht erhoben wird wegen der mit der Oeffentlichkeit der Verhandlung verbundenen Besprechung und Verbreitung von Angelegenheiten, welche so innig mit dem Privat- und Familienleben verbunden sind, daß deren Bloßstellung eine Störung dieser Verhältnisse zur Folge hätte; um sich vor solchen unwiederherstellbaren Folgen zu bewahren, ist der Beleidigte zum Verzicht auf die strafgerichtliche Verfolgung genöthigt. Welcher Ansporn für gewisse Menschen darin gelegen ist, die Ehre Anderer zu verletzen, wenn sie auf die Unterlassung der Verfolgung rechnen können, bedarf keiner weiteren Ausführung . . . Die Zulassung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit kann aber auch nicht auf die Zustimmung beider Theile gestellt werde. Es ist selbstverständlich, daß die Zustimmung der Beleidiger in den in Aussicht genommenen Fällen nicht zu erlangen sein wird, weil das Bestreben derselben gerade dahin gerichtet ist, die mit der Oeffentlichkeit verbundenen unerträglichen Situationen der Beleidigten zu schaffen und vorzuführen, um Andere dadurch von der Einleitung von Verfolgungen abzuhalten . . . Der für den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Privatdelicten geltende und dargelegte Grund tritt in voller Stärke auch dann ein, wenn die Verfolgung wegen einer Erpressung eingeleitet wurde, welche in der Richtung unternommen wurde, daß mit Veröffentlichung von Angelegenheiten des Privat- und Familienlebens gedroht wird. Auch hier steht der Bedrohte häufig schutzlos dem Erpresser gegenüber und das Gesetz selbst versetzt ihn in die Nothlage, sich von dem Erpresser loszukaufen, sobald die strafgerichtliche Verfolgung eben zur Veröffentlichung jener Angelegenheiten führt, deren Geheimhaltung ihm geboten erscheint."

Diesen Ausführungen, welche von einer sehr richtigen Beobachtung Zeugniß ablegen, glaube ich in der Hauptsache nichts Weiteres beifügen zu sollen. Der ratio der für Privatanklagedelicte und Erpressungen geplanten Neuerung können wir

voll und ganz zustimmen. Mit ihr deckt sich aber wohl nicht völlig die Disposition des Gesetzestextes. Sehen wir auch vorläufig davon ab, daß dieser Text allgemein von Privatanklagen spricht, während die „Bemerkungen" lediglich von auf das Privat- und Familienleben sich beziehenden Ehrenbeleidigungsprocessen handeln, und behalten wir vorläufig nur diese und die gleichartigen Erpressungsverhandlungen im Auge, so müssen wir doch hinsichtlich der Geltendmachung des Ausschließungsgrundes aus der in den „Bemerkungen" entwickelten ratio von der St. P. Nov. abweichenden Folgerungen ziehen.

Jener ratio zufolge wüßte wohl der Verletzte allein, dessen Interessen und Empfindungen ja geschont werden sollen, zum Richter darüber gemacht werden, ob denselben in jeder einzelnen Verhandlung Oeffentlichkeit oder Geheimhaltung besser entspricht. Wenn, wie wir gesehen haben, der maßgebende Gesichtspunkt der ist, daß der Beleidigte nicht durch die Furcht vor der Oeffentlichkeit von der Strafverfolgung oder Erstattung der Strafanzeige abgehalten werden soll, dann muß er auch dessen sicher sein, daß der Richter seinem Antrage auf Geheimerklärung stattgebe und nicht etwa anderweitige Interessen höher stelle: nur in dem seinen soll ja die Geheimhaltung stattfinden.

Andererseits aber kann gerade dadurch, daß gegen den Willen des Verletzten die Verhandlung geheim erklärt wird, das Interesse desselben, welches wir wahren wollen, auf das Empfindlichste geschädigt werden. Wir dürfen es nicht übersehen: so gut wie in dem einen Falle dem Beleidigten daran gelegen ist, daß die Sache bei verschlossenen Thüren abgethan werde, ebensogut wird er in anderen Fällen wünschen, daß ihm vor aller Welt Genugthuung zu Theil werde, daß z. B. bei einer verleumderischen Beschuldigung, die gegen eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit ausgestreut wurde, auch vor der Oeffentlichkeit dargethan werde, wie schwach die Verdachtsgründe sind, auf welche jene Beschuldigung aufgebaut ist. In diesem Sinne ist ja auch in unserer Preßgesetzgebung mit vollem Rechte die Veröffentlichung des Urtheils als eine Nebenstrafe anerkannt. Die hierdurch gebotene Genugthuung aber ist keine vollständige, soferne nicht auch das Beweisverfahren, welches dem Urtheile zu Grunde liegt, bei offenen Thüren sich abspielt; ja selbst im Falle des Freispruches kann es für den hierdurch empfindlich getroffenen Privatankläger oft von der größten Bedeutung sein, daß die Vorgänge, welche denselben vorbereitet hatten, allgemein bekannt werden, so z. B. wenn der Freispruch erfolgte, weil der gute Glaube des Angeklagten dargethan wurde, während

zugleich der Beweis der objectiven Wahrheit seiner Beschuldigung völlig mißlungen ist.

Wir sehen also: Niemandem als dem Verletzten selbst darf das Antragsrecht zugestanden werden (soferne nicht ein anderer Ausschließungsgrund concurrirt) — nur ihm, also weder dem Richter von Amtswegen, noch dem etwa intervenirenden öffentlichen Ankläger, am wenigsten aber seinem Proceßgegner, dem Angeklagten. Die Zustimmung des Letzteren zu erfordern ist von dem heute als maßgebend anerkannten Gesichtspunkt ebenso sachwidrig, als es von dem die Redactoren der St. P. O. von 1873 beherrschenden Gedankengang aus sachwidrig war, die Zustimmung des Privatanklägers zu verlangen.

Vergebens würden wir uns bemühen, ein allgemein verwendbares objectives Kriterium zur Scheidung jener Fälle, in denen bei Erörterung von Thatsachen des inneren Familienlebens die Oeffentlichkeit, und in denen deren Ausschließung im Interesse des Verletzten gelegen ist, aufzufinden. Wir vermögen nichts Anderes, als auf dessen eigene Empfindung zu compromittiren, und darum müssen wir verlangen, daß die Ausschließung erstens stets auf des Verletzten[35]) eigenes Begehren und zweitens nur auf dieses Begehren hin verfügt werde.

Warum wohl unsere Novelle diese beiden Forderungen[36]) unberücksichtigt läßt und statt dessen nur die gemeinsame Disposition des Privatanklägers und des Angeklagten anerkennt, dem Richter aber noch Einschreiten von Amtswegen gestattet? Ich glaube deshalb, weil die herkömmliche schablonenhafte Lehre von der Gleichstellung der Parteien im Wege steht, bezüglich der zweiten Forderung aber jedenfalls auch deshalb, weil die Novelle mit den Interessen der Proceßparteien auch jene dritter Personen schützen wollte.

Inwieweit und in welcher Weise auf Letztere Bedacht zu nehmen ist, wird noch unten abgesondert zu untersuchen sein.

Was aber die Gleichstellung der Proceßparteien anbelangt, so ist dies eines jener Schlagworte, welche, ohne

---

[35]) Nicht blos der Privatankläger und der Privatbetheiligte, weil die gleichen Gesichtspunkte maßgebend sind, wenn das Object einer Erpressung keine privatrechtlichen Ansprüche stellt.

[36]) Vgl. über dieselben ganz besonders Kleinfeller (im „Gerichtssaal", XXXIX, S. 443 f.), welcher daselbst beide für Privatanklagen zuerst aufgestellt hat (und zwar ohne die Disposition des Privatanklägers an irgend eine materielle Voraussetzung binden zu wollen). — Die bezüglichen Beschlüsse des permanenten Strafgesetz-Ausschusses siehe oben in Anm. 29.

sachgemäße Begrenzung verwendet, in der Doctrin wie in der Gesetzgebung mehr Unheil als Nutzen gestiftet haben. Anderen Ortes[37]) habe ich zu zeigen unternommen, wie verschieden der Natur der Sache nach die Stellung beider Parteien im Strafprocesse ist, und daß die Gleichberechtigung als unverbrüchliche Norm hinzustellen nichts Anderes heißt, als Gleiches ungleich behandeln. Insoweit es sich allerdings etwa um den gleichen Anspruch beider Theile auf richterliche Unparteilichkeit und Unbefangenheit, sowie auf rechtliches Gehör handelt, ist gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung nichts einzuwenden. Allein schon bei der Beweiswürdigung hört sie auf sachgemäß zu sein. Hier greift ja der für die ganze Gestaltung des Criminalprocesses so einflußreiche favor defensionis Platz. Diesem favor entspricht es ferner, daß auch im accusatorischen Processe die Submission und das Geständniß des Angeschuldigten den Richter der Klarstellung des Sachverhaltes zu dessen Gunsten nicht enthebt, daß also dem Angeklagten keineswegs freie Verfügung über seine Rechtsausübung eingeräumt wird, wie dem Ankläger. Hiermit entfällt aber hinsichtlich des Angeklagten der wichtigste und für sich allein ausreichende Grund, aus dem wir dem Privatankläger die freie Disposition auch über den Ausschluß der Oeffentlichkeit wahren wollten; wir wollten vermeiden, daß derselbe durch die Furcht vor der Publicität gedrängt werde, auf sein Anklagerecht zu verzichten. Dem Angeklagten hingegen steht ein Verzicht auf sein Vertheidigungsrecht gar nicht zu, und es wäre daher nur eine Consequenz dieser zu seinem Vortheil geschaffenen Unterscheidung, wenn ihm andererseits auch keine so weitgehende Verfügung über Anwendung des (ja nicht in erster Linie der materiellen Wahrheit dienenden, esoterischen) Grundsatzes der Oeffentlichkeit eingeräumt ist, wie dem Privatankläger, wenn also hier einmal eine Bevorzugung dieses letzteren, zu dessen Ungunsten ja die Gesetzgebung sonst so vielfach von der Gleichberechtigung der Parteien abweicht, stattfindet.

Wenn nun auch nach dem Gesagten der von uns bisher vorangestellte Grund für die Disposition des Privatanklägers über die Oeffentlichkeit eine Uebertragung auf den Angeklagten nicht zuläßt, so ist es damit doch noch keineswegs abgemacht, daß auf denselben in dieser Richtung überhaupt keine schonende Rücksicht zu nehmen sei.[38]) So weit werden wir allerdings auf

---

[37]) Zur Theorie des Anklageprocesses a. a. O.; vgl. auch Klein, Pro futuro, S. 10 ff.

[38]) Ueber die bezüglichen Versuche früherer Entwürfe der St. P. O. s. oben S. 21 f. und Anm. 34.

keinen Fall gehen zu können, dem Angeklagten ein gleich ausgedehntes Recht auf Geheimerklärung der Verhandlung oder doch ein solches für sein inneres Familienleben einzuräumen. In dieses mit rauher Hand einzugreifen ist ja ein dira necessitas; es gehört dies zu jenen Opfern, die wir leider im Interesse der Gesammtheit dem Verdächtigen auferlegen müssen, ohne daß wir deshalb schon allgemein die Oeffentlichkeit, soll sie Regel bleiben, ausschließen könnten, wenigstens insoweit es sich unmittelbar um den incriminirten Vorfall selbst handelt. Das hingegen sollte ernstlichst erwogen werden, ob nicht doch dem Angeklagten jenes Recht gewährt werden könnte, insoweit dessen Vorleben Gegenstand der Verhandlung bildet. Wenn schon der wegen eines Delictes gegen das Thierseuchengesetz Angeklagte es sich gefallen lassen muß, daß bei diesem Anlasse die intimsten Familienangelegenheiten, etwa das bisher gehütete Geheimniß seiner unehelichen Geburt, hervorgezerrt werden, sollte er nicht wenigstens begehren dürfen, daß dies bei verschlossenen Thüren geschehe? Wenn durch eine derartige Bestimmung, mit welcher aus naheliegenden Gründen nicht leicht Mißbrauch getrieben werden dürfte, zugleich die im continentalen Processe so weit gehende Ausnützung der vita anteacta ein wenig eingedämmt werden sollte, so möchte ich dies als eine erwünschte Reflexwirkung betrachten.

Weiterzugehen wird nur bei jugendlichen Angeklagten[39]) angezeigt sein, nicht auch bei erwachsenen. Zwischen den verschiedenen Delictsgattungen, insbesondere zwischen Ehrenbeleidigungen und Erpressungen einerseits und anderen Vergehungen andererseits, oder zwischen Privat- und Officialdelicten zu unterscheiden wäre hingegen hinsichtlich des Angeklagten nicht sachgemäß, da dieser bei den letzteren gewiß nicht weniger unter der Publicität leidet, wie bei den ersteren.

Hinsichtlich des Verletzten ergibt sich uns allerdings eine derartige Unterscheidung aus dem Bestreben, es möge nicht die berechtigte Furcht vor verletzenden öffentlichen Erörterungen der Rechtsverfolgung im Wege stehen. Diese Gefahr schien uns auch bei einem reinen Officialdelicte, der Erpressung[40]) dann besonders naheliegend, wenn die strafbare Handlung sich auf Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bezieht. Sie besteht ferner nicht blos bei Ehrenbeleidigungen[41]), sondern

[39]) Siehe hierüber oben S. 16 f.

[40]) Die Delictsbezeichnung ist natürlich im Sinne des geltenden Rechtes gemeint. Nach der Terminologie des St. G. Entw. wäre noch die Nöthigung (§. 245) einzubeziehen.

[41]) Ein dem österreichischen Advocatentage unterbreiteter, daselbst

auch bei allen anderen Delicten, deren Verfolgung der Privat-Disposition anheimgegeben ist, dann wenn in dem Proceß „Thatsachen des inneren Familienlebens“ zur Sprache kommen. Nur unter dieser dem C. P. E. entnommenen Voraussetzung ist wohl der Scheu des Verletzten vor der Oeffentlichkeit durch Ausschließung derselben Rechnung zu tragen. In allen anderen Fällen soll nur der Kläger vor der ganzen Welt Genugthuung suchen, und Sache des materiellen Rechtes, sowie der Handhabung desselben ist es vorzusorgen, daß die Strafe eine ausreichende sei, geeignet die durch die Uebelthat selbst und durch deren öffentliche Bekanntgabe erlittene Schmach in den Augen des Verletzten selbst wie in jenen des Publicums auszugleichen.

Daß die St. Pr. Nov. bei den Erpressungen auch schon dann, wenn sich dieselben nicht auf das innere Familienleben, vielmehr nur sonst auf Privat-, etwa auf Vermögensverhältnisse beziehen, die Geheim-Erklärung vorsieht, ist damit zu rechtfertigen, daß hier die Gefahr der Strafloſigkeit beim Oeffentlichkeits-Zwang eine erhöhte, ebenso aber auch das öffentliche Interesse an der Bestrafung ein erhöhtes ist. Hingegen möchte ich der in der St. Pr. Nov. für Privatanklagedelicte zu Gunsten des Verletzten vorgesehenen Ausschließung der Oeffentlichkeit nur mit der Einschränkung auf das innere Familienleben zustimmen, diese Bestimmung aber auch auf die Antragsdelicte unseres künftigen Strafrechtes i. e. S. und auf die Ermächtigungsdelicte übertragen.

Ganz das Gleiche gilt aber auch für den der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche dienenden Civilproceß[42]) hinsichtlich beider Parteien, auch hinsichtlich des

---

jedoch nicht zur Verhandlung gelangter Antrag Ofner's („Jur. Bl.“ 1891, Nr. 38, S. 452) will die Oeffentlichkeit nur dort ausgeschlossen wissen, wo solche Thatsachen, deren Veröffentlichung nach §. 489 St. G. verboten ist, das heißt „ehrenrührige Thatsachen des Privat- und Familienlebens“ den Grund der Anklage bilden. Dies ist zu weitgehend, insoferne hier alle Official- den Privatanklagen gleichgestellt sind und nicht blos die Thatsachen des inneren Familienlebens Berücksichtigung finden (siehe hierüber unten im Texte), zu wenig weitgehend, insoferne nur ehrenrührige Thatsachen berücksichtigt werden, während ja doch auch bei anderen, man denke z. B. an die oft geheim gehaltene Thatsache unehelicher Geburt, gleichfalls ein schützenswerthes Interesse an der Geheimhaltung bestehen kann. Dieses Interesse sucht auch der St. G. E. zu wahren, indem er in §. 207, welcher an Stelle des §. 489 St. G. B. treten soll, es als ein Vergehen erklärt, wenn Jemand „über das Privat- oder Familienleben eines Anderen eine verletzende Mittheilung macht oder verbreitet“. (Auch diese Bestimmung sollte wohl auf Thatsachen des inneren Familienlebens eingeschränkt werden.)

[42]) Von den Ehesachen sehe ich vorläufig ab; dieselben werden unten (S. 30 f.) abgesondert besprochen.

Geklagten, dem ja hier, wie dem Kläger die volle rechtliche Dispoſition über die Streitſache zuſteht, und der deshalb ebenfalls nicht durch jene Furcht genöthigt werden ſoll, im Proceß oder noch vor demſelben ſich unter Verzicht auf jede Vertheidigung dem Klagsanſpruch zu unterwerfen. Aus dieſem Grunde wäre auch der Richter zu verpflichten, dem Parteienantrage ſtattzugeben, und demnach im Geſetze der Hauptſache nach dasjenige obligatoriſch anzuordnen, was der oben (S. 18) citirte §. 186 des C. P. E. facultativ zuläßt.

Durchaus entſprechend erſcheint mir hier insbeſondere die Einſchränkung des Ausſchließungsgrundes auf „Thatſachen des inneren Familienlebens.“ [43]) Wollte man etwa auch in dem den Privatrechtsſtreitigkeiten gewidmeten Civilproceß, ſowie in den Erpreſſungsproceſſen, alle Angelegenheiten des Privatlebens berückſichtigen, ſo hieße dies die Oeffentlichkeit in der überwiegenden Mehrzahl der bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten dem Ermeſſen auch nur Eines der Streittheile anheimgeben.

Begnügen wir uns aber derart im Civilproceſſe damit, dem Kläger nur mit Beziehung auf Thatſachen des inneren Familienlebens eine Verfügung über die Oeffentlichkeit zu gewähren, und erſcheint uns dies ausreichend, um ihn nicht von der Rechtsverfolgung abzuhalten, dann iſt es wohl auch um ſo weniger angemeſſen, in Strafſachen — von den Verhandlungen wegen Erpreſſung aus den bereits dargelegten beſonderen Gründen abgeſehen — die Ausſchließung der hier noch wichtigeren Oeffentlichkeit unter leichteren Vorausſetzungen eintreten zu laſſen. Vielmehr iſt daran feſtzuhalten, daß auch auf die in Frage ſtehenden Strafſachen die materielle Vorausſetzung des C. P. E. (Thatſachen des inneren Familienlebens) zu übertragen, und in der St. P. Nov. an Stelle der daſelbſt enthaltenen formalen Requiſiten: des discretionären richterlichen Ermeſſens oder des übereinſtimmenden Antrages beider Parteien zu ſetzen wäre.

Was den letzteren Ausſchließungsgrund betrifft, ſo hat derſelbe — noch neben jenem der Familienrückſichten — auch in den C. P. E. Aufnahme gefunden. [44]) Er ſcheint mir jedoch in

[43]) §. 186 erfordert zum Ausſchluß der Oeffentlichkeit, daß derartige Thatſachen „zum Zwecke der Entſcheidung des Rechtsſtreites erörtert und bewieſen werden müſſen“. Gegen dieſe Textirung wendet Gertſcher in der „Allg. öſterr. Ger.-Ztg.“ 1893, Nr. 38, mit Recht ein, daß es genügen müſſe, wenn auch die Thatſachen nur zu erörtern und nicht auch zu beweiſen ſind. Des Beweiſens braucht wohl überhaupt nicht beſonders Erwähnung zu geſchehen, da dasſelbe wohl durch den Ausdruck „erörtern“ oder dgl. mitinbegriffen iſt.

[44]) Das deutſche Reichsrecht kennt denſelben hingegen nicht.

Civil- wie in Strafsachen jeder rationellen Begründung zu entbehren: der hinsichtlich der Proceßrechtsnormen ohnehin nur in sehr beschränktem Maße anwendbare Grundsatz der gemeinsamen Parteiendisposition vermag ihn gewiß nicht zu rechtfertigen, da ja die Oeffentlichkeit nicht in erster Linie der Parteien wegen principiell gilt. Liegt ein berücksichtigenswerthes Interesse auch nur der Einen Partei vor, so ist dies auch ohne Zustimmung des Proceßgegners ein genügender Grund für eine Ausnahme. Diese Zustimmung kann aber niemals einen legitimen Grund ersetzen. Wo ein solcher nicht besteht und etwa nur die Gegner in dem gemeinsamen Wunsche sich zusammenfinden, lichtscheue Geschäfte zu verbergen, oder gar jenen Personen, die sie gemeinsam übervortheilt haben, dies zu verhehlen, während sie sich um den unsauberen Gewinn streiten, da ist es gewiß durchaus ungesund, den Willen der Parteien als unverbrüchliche Norm zu befolgen. Wenn die Scheu vor der Publicität die Betheiligten mitunter davon abhält, einen unmoralischen Rechtsanspruch zu erheben oder aber einen moralisch zweifellosen Billigkeitsanspruch zu bekämpfen — dann wollen wir dies als einen neuen Vorzug des Oeffentlichkeitsprincipes begrüßen. — —

Noch einen Ausschließungsgrund kennt der C. P. E. (§. 603), begründet durch die besondere Natur der Rechtssache: Ehesachen sollen stets geheim verhandelt werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die allerdings wichtige öffentliche Rücksicht auf das noch nicht gelöste Eheband es erheischt, einen Hauptzweig der streitigen Civilrechtspflege zur Gänze der Oeffentlichkeit zu entziehen, und ob nicht jene Rücksicht (soweit derselben nicht bereits durch den Ausschließungsgrund der öffentlichen Sittlichkeit entsprochen ist) dadurch schon genügend gewahrt ist, daß den mit derselben überwiegend conformen Wünschen der Parteien und selbst nur einer derselben Rechnung getragen wird und daher entweder nach dem Vorbilde der deutschen Reichsgesetzgebung[45]) der Ausschluß jederzeit auf den — nicht näher fundirten — Antrag eines Ehegatten erfolgen muß oder aber gar von jeder besonderen Bestimmung in Ehesachen abgesehen wird. Für das deutsche Reichsrecht bedurfte es allerdings einer Specialbestimmung, weil dasselbe nicht schon, wie unser Entwurf, im Civilproceß allgemein die Besprechung von Thatsachen des inneren Familienlebens als Ausschließungsgrund anerkennt. Wo dies hingegen geschieht, da ist eine gesetzliche Sonderstellung der

[45]) §. 171 G. V. G. — §. 172 G. V. G. fügt noch eine weitere Ausnahme von dem Oeffentlichkeitsprincip für das durch unseren C. P. Entw. unberührt bleibende, dem nichtöffentlichen Verfahren außer Streitsachen überlassenen Entmündigungsverfahren bei.

Eheſachen wohl überflüſſig; denn thatſächlich wird nahezu in jeder Eheſtreitigkeit jener Ausſchließungsgrund vorliegen. Der *Grund* für die Parteiendispoſition über die Oeffentlichkeit iſt alſo hier ein weſentlich verſchiedener — *die Norm ſelbſt* kann die gleiche ſein wie für vermögensrechtliche Proceſſe.

B. Hiermit hätten wir bereits die in unſeren Regierungsvorlagen im Intereſſe der Proceßparteien aufgenommenen Ausſchließungsgründe erledigt, und nur noch die Frage zu beantworten, ob es nicht noch *andere* gibt, die gleichermaßen Beachtung erheiſchen. Ich möchte dieſe Frage mit Bezug auf die *Wahrung von Geheimniſſen* entſchieden bejahen.

Unter dieſen Geſichtspunkt fällt auch bereits die empfohlene Rückſicht auf das *Familienleben* zum guten Theile. Allerdings nicht ausſchließlich. Denn auch wenn es ſich um allgemein bekannte Dinge handelt, ſo kann doch deren Beſprechung vor einer Reihe Unbetheiligter oder gar vor der unbegrenzten Oeffentlichkeit die Empfindungen der Betheiligten auf das Empfindlichſte verletzen. Der Familienfrieden beruht nur allzuoft auf einem Vergeben und Vergeſſen vergangener Ereigniſſe. Wenn nun der Schleier, den die Angehörigen in ſtillſchweigendem Einverſtändniß über das Verfloſſene gebreitet haben, mit rüder Hand gelüftet wird, ſo iſt der Frieden oft für immer dahin — mag auch jener Schleier kein undurchſichtiger und nur geeignet ſein, den grellſten Lichtſchein zu mildern. Die Rückſicht auf das Familienleben hat in ſolchen Fällen nahe Verwandtſchaft mit der früher berührten Bedachtnahme auf die Schamhaftigkeit. In einem weiteren Sinne iſt dieſe ja auch dann verletzt, wenn Verhältniſſe öffentlich zur Sprache kommen, deren wir uns „ſchämen".

In anderen Fällen wird es ſich allerdings beim Oeffentlichkeitsausſchluß aus Familienrückſichten darum handeln — *nur* darum oder *auch* darum — gewiſſe noch nicht allgemein bekannte Thatſachen *geheimzuhalten*, ſei es vor dem großen Publicum oder ſogar nach Thunlichkeit vor Jedermann. Den in dieſen letzteren Fällen maßgebenden Geſichtspunkt der Wahrung von Geheimniſſen wollen wir nunmehr weiter verfolgen.

Jene Thatſachen, an deren Geheimhaltung der *Staat* ein unmittelbares Intereſſe hat, habe ich bereits unter den „öffentlich-rechtlichen" Ausſchließungsgründen beſprochen. Was aber die *Privat-Geheimniſſe* — wie wir alle übrigen zuſammenfaſſend nennen wollen — anbelangt, ſo iſt das Gebiet jener unter ihnen, an deren Wahrung den Parteien beſonders gelegen iſt und deren Preisgebung ſie ſogar gänzlichen Verzicht auf die proceſſuale Rechtsausübung leicht vorziehen könnten, mit den Thatſachen des inneren Familienlebens keineswegs erſchöpft.

Ganz allgemein (sowie bei den Staatsgeheimnissen) auch davon schon den Ausschluß der Oeffentlichkeit abhängig zu machen, daß „wichtige Privatgeheimnisse" einen Gegenstand der Verhandlungen bilden,[46]) geht allerdings nicht an, ohne durch ein solches, dem subjectiven Befinden der Parteien wie des Richters den weitesten Spielraum lassendes Kriterium in die grundsätzliche Geltung der Oeffentlichkeit allzutief einzuschneiden. Es gilt daher, jene Kategorien von Thatsachen, bei denen das Bedürfniß nach Geheimhaltung in besonders beachtenswerthem Maße hervortritt, in möglichst präciser Umgrenzung herauszuheben. Diese Aufgabe ist jedoch für unsere Frage nicht neu gestellt. Der C. P. E. hat sich dieselbe bereits, in Anschluß an unser Gesetz über das Bagatellverfahren und an die deutsche C. P. O., in anderem Zusammenhang und zu einem anderen Zwecke vorgelegt, dieselbe hierbei jedoch in einer auch für unseren Zweck verwerthbaren Weise gelöst. Das Interesse an der Wahrung gewisser Geheimnisse ist daselbst nämlich als ein Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung von Zeugenaussagen anerkannt,[47]) und zwar in viel weitergehendem Maße, als in der St. P. O., welche naturgemäß noch schwerer auf Wahrheitserforschungsmittel verzichtet.[48]) Indessen ist auch schon im Civilproceß das Ziel der Wahrheitsermittlung ein so hochstehendes, daß nur sehr gewichtige Gründe es rechtfertigen können, dem Gericht und den Parteien den Verlust eines tauglichen Beweismittels zuzumuthen. Bestehen diese Gründe in der Rücksicht auf die Wahrung eines Geheim-

---

[46]) In diesem Sinne befürwortet eine Petition des Rechtsanwaltes Paul Burgheim in Minden folgende bemerkenswerthe Gesetzesbestimmung: „Bei Verhandlungen über Staatsgeheimnisse darf von Amtswegen und soll auf Antrag einer betheiligten Behörde oder der Staatsanwaltschaft die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Verhandlungen über Privatgeheimnisse darf von Amtswegen, aber nicht gegen den übereinstimmenden Willen der zur Geheimhaltung Berechtigten, und soll auf Antrag eines dieser Berechtigten die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden." Diese Petition wurde der mit der Vorberathung des Gesetzes vom 5. April 1888 betrauten Reichstagscommission zugewiesen, von derselben aber durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt, weil der Entwurf, mit welchem sie sich beschäftigte, die Wirkungen, aber nicht die Voraussetzungen der Ausschließung der Oeffentlichkeit betreffe. (S. 17 des Comm.-Ber. in den Druckf. des Reichstages, 7. Legislaturperiode, I. Session 1887, Bd. II, Nr. 117, und Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch., VIII, S. 385.)

[47]) Ein Theil dieser Gründe befreit auch nach §. 316 C. Pr. E. den Proceßgegner von der Verpflichtung zur Edition von Urkunden.

[48]) Unter den Exemptionen von der Aussagepflicht fällt gar nicht unter den Gesichtspunkt der Wahrung von Geheimnissen der Fall der Unfähigkeit des Zeugen zur Wahrnehmung (§§. 151 Z. 1 St. P. O., 41 Z. 1 Bag.-Vers. und 333 Z. 1 C. P. O.).

nisses, und zwar dem Publicum — und nicht vornehmlich dem Gerichte[49]) — gegenüber, dann liegt wohl die Folgerung nahe, daß diese Rücksicht auch genügen muß, um die Ausschließung des Publicums von der Verhandlung zu rechtfertigen. Ob diese Folgerung zu Gunsten der Zeugen selbst zu ziehen ist, werde ich indessen erst unten (sub II) unter Berücksichtigung der processualen Function derselben zu überprüfen haben. An dieser Stelle haben wir nur die Frage zu beantworten, ob die gleiche Folgerung zu Gunsten der Parteien abzuleiten ist, wenn diese es sind, bezüglich deren solche Umstände vorliegen, welche einen Zeugen zur Verweigerung einer Antwort berechtigen würden. Und diese Frage dürfen wir wohl im Allgemeinen bejahen, da es ja doch hier vor Allem vorzubeugen gilt, daß nicht etwa einer Partei aus einer begründeten Scheu vor der Oeffentlichkeit Rechtsverlust erwachse; begründet aber muß diese Scheu wohl sein, wenn sie sogar eine Ausnahme von der die Oeffentlichkeit des Verfahrens denn doch an Bedeutung weit überragenden Zeugnißpflicht zu rechtfertigen vermag.

Dies vorausgeschickt, wollen wir jene Fälle, in denen behufs Wahrung eines Privatgeheimnisses der Oeffentlichkeit gegenüber nach dem Bag.-Verf. und nach dem C. P. E. Zeugnißverweigerung zuläßig ist, einzeln durchgehen.[50]) Es handelt sich entweder um eigene oder um fremde Geheimnisse, das heißt es ist an deren Wahrung entweder der Zeuge selbst oder ein Anderer unmittelbar interessirt.

1. Bleiben wir zunächst bei der ersteren Kategorie: Eigene Interessen des Deponenten sind es vorzugsweise, die durch §§. 42 Bag.-Verf. und 334 C. P. E. geschützt werden, insofern daselbst gestattet wird, die Aussage zu verweigern über Fragen, deren Beantwortung

---

[49]) Das Interesse des Zeugen an der Verschweigung von Thatsachen dem Gerichte gegenüber hat die Befreiung der Angehörigen und des Vertheidigers von der Zeugnißpflicht nach §. 152 St. P. O. und jene wegen Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach §§. 42 Z. 1 Bag.-Verf. und 334 Z. 1 C. P. E. zur Folge (s. hierüber noch unten im Text S. 43 f.).

[50]) Vgl. hierzu vor Allem v. Schrutka, Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österr. Civilprocesse, 1879, insbesondere (§§. 2—6, 18 und 29—36). Daselbst wird allerdings bei Gefährdung des Zeugen durch die Oeffentlichkeit principiell nicht deren Ausschluß, vielmehr nur die Ablehnung des Zeugnisses empfohlen (S. 129; vgl. jedoch auch S. 218). — Mit der Berechtigung zur Verweigerung der Zeugenaussage ist regelmäßig nach §. 316 C. P. E. auch die Berechtigung zur Ablehnung der Edition von Urkunden seitens einer Partei auf gegnerisches Verlangen verbunden.

a) dem Zeugen oder einem der daselbst näher bezeichneten Angehörigen desselben „Schande bereiten" (Z. 1), oder

b) einer dieser Personen einen „unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen" würde (Z. 2); nach dem C. P. E. (§. 334 Z. 4) ferner auch

c) „über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren."

Das Gebiet des ersten unter diesen Befreiungsgründen fällt zum guten Theile mit jenem des inneren Familienlebens zusammen. Aber auch insoweit dies nicht der Fall ist und das öffentliche Vorbringen anderweitiger Thatsachen eine Partei oder die Ihren mit Schande zu bedecken geeignet ist, wäre dennoch die Verhandlung geheim durchzuführen. Die hiefür bei Besprechung der Familienrücksichten vorgebrachten Gründe treffen ja der Hauptsache nach auch bei Gefahr der Schande zu. Bezüglich des durch eine strafbare Handlung Verletzten möchte ich sogar hier über das Maß der für Thatsachen aus dem Familienleben desselben empfohlenen Berücksichtigung hinausgehen. Solche Thatsachen sind im Strafproceß nur allzuhäufig zu besprechen, und es schien mir daher nicht zulässig, ihretwegen auch bei Officialdelicten stets die Ausschließung der Oeffentlichkeit zu gestatten. Wohl aber möchte ich dies für den hier besprochenen Fall, daß aus der Veröffentlichung solcher oder anderweitiger Thatsachen dem Verletzten oder dessen Angehörigen Schande droht, befürworten, da dieser Fall weniger häufig eintritt.[51]) — Dem Angeklagten hingegen wird die öffentliche Besprechung des incrimirten Vorfalles geradezu regelmäßig Schande bringen; zu seinen Gunsten können wir daher diesen Ausschließungsgrund ebenso wie jenen der Familienrücksichten (s. oben S. 27), für die Erörterung des incriminirten Vorfalls selbst nicht zulassen.

Einer solchen Einschränkung bedarf es hingegen m. E. wohl nicht bei Verwerthung des bei allen Betheiligten weit seltener vorkommenden Ausschließungsgrundes der Geschäftsgeheimnisse (für welche übrigens bereits der Vorentwurf eines Patentgesetzes, §. 70, mit Recht den Ausschluß der Oeffentlichkeit schrankenlos zuläßt).

---

[51]) Die Ausschließung der Oeffentlichkeit wegen Gefahr der Schande soll übrigens auch bei Official-Delicten nicht blos zu Gunsten der Parteien, sondern noch gewisser anderer Personen gewährt werden, insbesondere der Zeugen (s. unten sub II) — und als Zeuge fungirt ja zunächst auch der Verletzte; es hätte daher wenig Zweck, ihm in letzterer Eigenschaft das Ausschließungsrecht abzusprechen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Gefahr eines unmittelbaren Vermögensnachtheiles, zumal wenn angemessenerweise in Abänderung des C. P. E. zur Aussage-Verweigerung erfordert wird, daß der Nachtheil nicht blos ein „unmittelbarer" sondern auch, daß er ein „bedeutender" (wie die analoge Bestimmung des §. 153 St. P. O. verlangt) oder — wie ich zu sagen noch vorziehen möchte — daß er ein „unverhältnißmäßiger" sei. Derartige Nachtheile erwachsen denn doch aus der Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht allzuhäufig den Parteien — auch nicht dem Angeklagten in Bezug auf die Besprechung des incrimirten Vorfalles selbst; wir können daher das Interesse auch des letzteren an der Geheimhaltung hier unbeschränkt berücksichtigen, ohne die Geltung des Oeffentlichkeits-Princips allzusehr zu beeinträchtigen.

Von der intendirten Bedachtnahme auf gewisse Vermögensnachtheile zu Gunsten der Parteien darf uns im Civilproceß auch nicht die Erwägung abhalten, daß die Parteien selbst wegen derselben ihre Vernehmung als Zeugen (sowie die Edition von Urkunden) nicht ablehnen dürfen (§§. 62 Bag.-Verf., 395 und 316 C. P. E.). Der Partei droht ja in jedem vermögensrechtlichen Proceß für den Fall einer ungünstigen Aussage ein unmittelbarer vermögensrechtlicher Nachtheil in der Höhe des Streitgegenstandes; sie deshalb schon von der Zeugnißpflicht zu dispensiren, hieße diese überhaupt ihrem Belieben anheimgeben. Geheim zu erklären aber wäre diesfalls nach dem Gesagten das Verfahren nicht etwa schon dann, wenn jene Gefahr mit der Aussage überhaupt, sondern nur, wenn sie erst mit der Oeffentlichkeit derselben gegeben ist. Das letztere aber kommt viel seltener vor, und wenn es vorkommt, so besteht hier noch mehr Grund, dem durch die Publicität empfindlich Geschädigten Geheimhaltung zu ermöglichen, als dort, wo ihm gestattet wird, durch Zeugnißweigerung sich zu helfen.

Aus den angedeuteten Gründen dürfte auch in denjenigen Fällen, in denen gemäß §§. 42 Z. 2 Bag.-Verf. und 335 C. P. E. auch anderen Zeugen — ebenfalls wegen Unentbehrlichkeit der Aussage oder wegen einer der Stellung der Parteien verwandten Position derselben[52]) — eine Befreiung von der Aussage ausnahmsweise ungeachtet des ihnen drohenden Vermögensnachtheiles nicht eingeräumt ist, die Ausschließung der Oeffentlichkeit denselben dennoch zuzugestehen sein.

---

[52]) Ueber diese Fälle vgl. v. Schrutka a. a. O. S. 238 ff. und die „Bemerkungen" zum C. P. E., S. 276.

2. Die bisher dargestellten Befreiungsgründe dienen zwar vorwiegend, aber doch nicht ausschließlich dem Schutze eigener Geheimnisse der Zeugen. Bei den Geschäftsgeheimnissen wird — wohl wegen der objectiven Bedeutung, die deren Wahrung im Interesse des Geschäftslebens und der öffentlichen Moral beigemessen wird — überhaupt nicht unterschieden, um wessen Geheimnisse es sich handelt und wer durch deren Offenbarung unmittelbar benachtheiligt würde. Bei den anderen besprochenen Befreiungsgründen ist es allerdings stets ein dem Zeugen selbst oder doch dessen nächsten Angehörigen in concreto drohender schwerer Nachtheil, welchem das Gesetz Rechnung trägt. Allein ein solcher Nachtheil braucht die bezeichneten Personen nicht aus der Offenbarung eines eigenen, er kann ihnen auch aus der Preisgebung eines fremden Geheimnisses vor Gericht erwachsen. Wir müssen unterscheiden, ob der Inhalt einer Aussage oder ob die Thatsache des Aussagens selbst es ist, die Jemanden Schande oder vermögensrechtliche Nachtheile bringt. Den ersteren Fall haben wir als den normalen bisher allein ins Auge gefaßt, aber auch der zweite kommt vor und wird von der citirten Bestimmung des Bag.-Verf. und des C. P. E. mitumfaßt. In dem ersten Fall kann selbstverständlich die Enthüllung nur diejenige Person schädigen, die sie unmittelbar betrifft, die ein eigenes Interesse an der Geheimhaltung besitzt. In dem letzteren Falle hingegen kann es ein fremdes Geheimniß sein, dessen Verrath den Zeugen etwa zur Zahlung einer hohen Conventionalstrafe verpflichtet oder mit Schande bedeckt. Ein fremdes, die Interessensphäre des Zeugen und seiner Angehörigen nicht unmittelbar berührendes Geheimniß kann aber von solcher Bedeutung für diesen selbstverständlich nur dann sein, wenn er an dessen Wahrung wenigstens ein mittelbares Interesse besitzt, ein Interesse, welches von jenem des unmittelbar Interessirten abgeleitet ist. So aber steht die Sache vor Allem dann, wenn das fremde Geheimniß ein dem Zeugen anvertrautes war, wenn er es infolge eines Vertrauensverhältnisses in Erfahrung gebracht hat. Je nach dem Charakter und der Bedeutung dieses Verhältnisses und der durch dasselbe begründeten besonderen Verschwiegenheitspflicht kann hier die Enthüllung Folgen von verschiedener Schwere nach sich ziehen, auch Schande und Vermögensnachtheile.

Indessen auch abgesehen von allfälligen (socialen und ökonomischen) Folgen eines Vertrauensbruches für den Aussagenden, also von der subjectiven Bedeutung der Geheimnisse; abgesehen auch von deren objectiver Bedeutung, welche für den besonderen gesetzlichen Schutz einer sachlich

abgegrenzten Kategorie derselben (der Geschäftsgeheimnisse) maßgebend ist — werden gewisse Vertrauensverhältnisse der angedeuteten Art schon als solche durch eine allgemeine Gesetzesbestimmung geschützt, und zwar derart, daß alle auf Grund eines solchen Verhältnisses in Erfahrung gebrachten Geheimnisse unabhängig von ihrer objectiven und subjectiven Bedeutung auch vor Gericht von dem Zeugen heilig gehalten werden dürfen und diesem also eine schwere Pflichten-Collision erspart bleibt. In diesem Sinne gewährt §. 42 Z. 3 Bag.-Verf. eine Befreiung vom Zeugniß „in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne die ihm *berufsmäßig obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit* zu verletzen, insoferne er hiervon nicht entbunden worden ist."

Aehnlich §. 348 Z. 5 der d. C. P. O. und §. 334 des C. P. E. Letzterer spricht jedoch mit Recht — wohl in der Erwägung, daß es zu weit geht, moralische Verschwiegenheitspflichten, die in irgend einem gar nicht staatlich normirten Berufskreise gelten, allgemein zu schützen — in der dem §. 42 Z. 3 Bag.-Verf. im Uebrigen conformen Vorschrift der Z. 3 nur von einer „*staatlich anerkannten* Pflicht zur Verschwiegenheit," reiht aber außerdem, wie schon erwähnt, im Sinne von in industriellen Kreisen wiederholt laut gewordenen Wünschen als einen weiteren Fall der zulässigen Zeugnißverweigerung den der Geschäftsgeheimnisse an.

Hiermit ist der wichtigste Fall bisher im Allgemeinen[53]) staatlich *nicht* anerkannter *berufsmäßiger* Verschwiegenheitspflicht getroffen.

Eine *staatlich anerkannte* Verschwiegenheitspflicht hingegen im Sinne des §. 334 Z. 3 besteht vor Allem überall,

[53]) Vgl. jedoch §. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1887 Nr. 51 R. G. Bl. über die Gewerbeinspectoren, welche einen Geheimnißbruch dieser mit Strafe bedroht. Das Gleiche verfügt §. 7 des Entw. eines Ges. über Arbeitsstatistik (821 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1894) hinsichtlich der Organe des arbeitsstatistischen Amtes. Eine allgemeinere Strafbestimmung hat nunmehr auch der St.-G.-Ausschuß des Abg.-Hauses in dem St. G. Entw. am Schlusse des XXIV. Hauptstückes des zweiten Theiles eingefügt (§. 321), und zwar gegen Jeden, der „bei einem gewerblichen Unternehmen angestellt oder daran betheiligt, in der Absicht, sich oder Anderen einen Vortheil zu verschaffen, Thatsachen, die ihm als *Geschäftsgeheimnisse* anvertraut worden sind, veröffentlicht oder verräth." Vgl. über die Abgrenzung dieser Strafnorm die Begründung des Ausschußberichtes, ferner hierzu *Brunstein*, Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses, 1889, die Petition des niederöstern. Gewerbevereines und die wörtlich gleichlautende der Leobener Handels- und Gewerbekammer in den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session, 1890, S. 15479 ff.

wo die Offenbarung gewisser Thatsachen mit Strafe bedroht ist, wie dies bei Medicinalpersonen nach §§ 498 f. St. G. B. und §§. 772 f. Mil. St. G. B., bei den Gewerbeinspectoren nach §. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, Nr. 51 R. G. Bl.,[54]) der Fall ist; dann aber auch dort, wo sonst eine verbindliche allgemeine Norm (Gesetz oder Verordnung) gewissen Personen eine berufsmäßige Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt, wie die geltenden Dienstesvorschriften (z. B. §. 50 Ger.-Instr.) den Staatsbeamten, §. 9 Adv. O. den Advocaten, §. 37 Not. O. den Notaren und deren Hilfsarbeitern, Art. 69 Z. 5 H. G. (neue Fassung) den Handelsmäklern, endlich dort, wo solche Normen auch nur sonst irgend welche Rechtsfolgen an den Bestand einer moralischen Verschwiegenheitspflicht knüpfen. Hierher gehören insbesondere[55]) die anderweitigen Vorschriften der Proceßordnungen selbst, welche von dem Vorhandensein einer solchen Pflicht eine Modification der allgemeinen Zeugnißpflicht abhängig machen: so §§. 151 Z. 2 St. P. O. und 41 Z. 3 Bag.-Verf. bezüglich der soeben auch schon von einem anderen Gesichtspunkte aus berücksichtigten Staatsbeamten, §§. 151 Z. 2 St. P. O. und 41 Z. 2 Bag.-Verf. bezüglich der Geistlichen,[56]) und §. 152 Z. 2 St. P. O. bezüglich der Vertheidiger.[57]) Bleiben

---

[54]) Nach dem St. G. Entw. (§. 319) auch Rechtsbeistände und deren Gehilfen, nach der Regierungsvorlage (§. 400). auch Beamte, ferner nach der Ausschuß-Vorlage (§. 321) und nach dem Entwurf über die Arbeitsstatistik die diesbezüglich in Anm. 53 bezeichneten Personen. — Nicht hierher gehören hingegen die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 6. April 1870 Nr. 42 R. G. Bl. und des §. 318 St. G. E, betreffend den Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses, da hier nicht die Mittheilung eines Geheimnisses an Dritte, sondern das widerrechtliche Eindringen in ein solches bestraft wird.

[55]) Weitere unter diesen oder den vorerwähnten Gesichtspunkt fallende Beispiele aus der österr. Gesetzgebung siehe bei Brunstein a. a. O. S. 17 ff. und den in Anm. 53 citirten Petitionen.

[56]) Auch der C. P. E. selbst hebt (in §. 333) die Staatsbeamten und Geistlichen, obwohl sie schon unter die allgemeine Norm des § 334 Z. 3 fallen, noch eigens hervor, um mit der ihnen dieser Norm zufolge zustehenden Berechtigung zur Zeugniß-Ablehnung wegen concurrirender öffentlicher Interessen eine Verpflichtung hierzu zu verbinden.

[57]) Ebenso §. 321 St G. E. hinsichtlich der daselbst zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichteten Personen (s. Anm. 53). Wenn übrigens auch diese Bestimmung Gesetzeskraft erlangt, genügt es doch nicht Zeugnißverweigerung und Ausschluß der Oeffentlichkeit bei staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflichten zu gestatten, bedarf es viemehr immer noch daneben einer ausdrücklichen Hervorhebung der Geschäftsgeheimnisse im Gesetze. Ungeschützt würden ja sonst bleiben Jene, die eigene Geschäftsgeheimnisse, deren Enthüllung ihnen nicht einen unmittelbaren Vermögensnachtheil bringt, und Jene die fremde Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren haben, die ihnen gar nicht oder doch

die bezüglichen Bestimmungen auch nur für irgend einen Zweig des gerichtlichen Verfahrens aufrecht, so bedarf es auch gar nicht erst der besonderen Hervorhebung dieser Kategorien von Personen und der bezüglichen Geheimnisse unter den Voraussetzungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit. Es genügt dann — im Anschluß an §. 334 Z. 3 — in der St. P. Nov. und im C. P. E. auszusprechen, daß die Geheimerklärung stattfinden könne, insoferne Thatsachen zu erörtern sind, welche eine Partei nicht offenbaren kann, ohne eine ihr obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen.

Durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit in diesem Falle in Verbindung mit einer Verpflichtung der an der Verhandlung Betheiligten zur Verschwiegenheit (dem zum Schluß zu besprechenden Schweigebefehl) soll es den Betheiligten ermöglicht werden, ohne eine schwere Pflichtverletzung ihr Recht zu verfolgen. Der Ausschluß soll daher in diesem, wie in den bisherigen Fällen auf Antrag eines Betheiligten unbedingt erfolgen — ohne einen solchen Antrag aber wohl nicht, wie wir noch ersehen werden (s. unten S. 55 ff).

Als Betheiligte aber kommen auch hier (s. oben S. 34 f.) im Civilproceß beide Parteien, im Strafproceß bei Official- wie bei Privatanklagedelicten sowohl der Verletzte als auch der Angeklagte in Betracht, und zwar der Letztere nicht blos hinsichtlich seines Vorlebens, sondern auch hinsichtlich des incriminirten Vorfalles selbst. Hier ist ebenfalls eine gleichmäßige Bedachtnahme auf die Interessen auch des Angeklagten ohne Aufopferung der Oeffentlichkeit als Regel möglich, da die bezüglichen Fälle nicht allzu häufig vorkommen, und es dürfte gerade im Interesse der Wahrheitserforschung gelegen sein, wenn dem Angeklagten die Gelegenheit geboten wird, sich zu vertheidigen, ohne einen Vertrauensmißbrauch zu begehen. Dem Unschuldigen wird dies zum Vortheile gereichen, dem Schuldigen aber hierdurch mitunter die Möglichkeit entzogen werden, Thatsachen unter der nicht widerlegbaren Berufung auf eine Verschwiegenheitspflicht in ein clair-obscur zu hüllen.

II. Die Berücksichtigung der Interessen dritter Privatpersonen durch Ausschluß der Oeffentlichkeit ist im C. P. E. durchaus den Parteien anheimgegeben, und zwar unbegrenzt, wenn beide einverstanden sind, zum Schutze der Thatsachen des inneren Familienlebens Dritter auch dann schon, wenn nur Eine von ihnen es begehrt. In der St. P. Nov. hingegen ist auf Dritte

---

nicht in der Eigenschaft von Angestellten oder an dem Unternehmen Betheiligten anvertraut waren.

überhaupt nur bei Privatdelicten Bedacht genommen, hier aber unabhängig von dem guten Willen der Parteien: der Richter darf auch ohne Antrag „aus wichtigen Gründen" die Verhandlung geheim erklären.[58]) Dieses Recht soll ihm nach den „erläuternden Bemerkungen" eingeräumt werden „im Interesse dritter Personen, deren Privatangelegenheiten in verletzender Weise von den Parteien der Oeffentlichkeit preisgegeben werden wollen."

Die erste Frage, die sich uns hier aufdrängt, ist die, warum gerade bei Privatanklagen und nur bei diesen auf die Schonung Dritter Bedacht genommen werden soll? Daß Angelegenheiten Dritter hereingezogen und diese dadurch empfindlich getroffen werden, das kommt ja bekanntlich auch bei Meineids- und Verleumdungsprocessen, ja ganz allgemein bei allen Arten von Delicten und ebenso in Civilsachen nicht blos ausnahmsweise, sondern regelmäßig vor. So z. B. wenn es sich darum handelt, die Ausschließlichkeit des Gelegenheitsverhältnisses in einem Diebstahlsproceß zu prüfen. Ebenso nöthigt die Berufung auf ein Alibi oft in die Verhältnisse der Proceßsache Fernstehender einzudringen, mag es sich nun um eine Mordthat, um die Verantwortlichkeit wegen eines maulkorblosen Hundes oder um einen civilen Entschädigungsproceß handeln. In einer Richtung besteht sogar bei Privatanklagen weniger Grund, auf Dritte besonders Bedacht zu nehmen. Das Interesse derselben deckt sich nämlich häufig mit jenem des Privatanklägers, dessen Beziehungen zu einem Dritten öfters, z. B. durch Wahrheitsbeweise im Injurienproceß, dargelegt werden. Fällt aber das Interesse beider nicht zusammen, erheischt jenes des Verletzten vielmehr gerade die Veröffentlichung, dann ist es eben dieses letztere (nach dem sub I A Ausgeführten gerade bei Privatanklagen besondere Berücksichtigung verdienende) Interesse, welches der Geheimerklärung zu Gunsten des Dritten sich entgegenstemmt.

Dennoch scheinen mir die Gründe überragende Bedeutung zu besitzen, welche für eine vorzugsweise Berücksichtigung der Interessen Dritter gerade bei Privatanklagen oder vielmehr bei jener Delictsgattung sprechen, auf welche die große Mehrheit aller Privatanklagen entfällt: bei den Ehrenbeleidigungen. Es ist nicht zu verkennen, daß hier, wenn es sich um Führung des Wahrheitsbeweises oder um Darthuung der bona fides seitens des Angeklagten oder des Gegenbeweises seitens des Anklägers handelt, für die Parteien der größte Anreiz besteht,

---

[58]) Auch diese Bestimmung und hiermit jegliche Bedachtnahme auf dritte Personen wurde vom Ausschuß des Abgeordnetenhauses eliminirt (siehe oben Anm. 29 a. E.).

Angelegenheiten Dritter hereinzuzerren, die mit dem Streitgegenstand nur in einem ganz losen Zusammenhang stehen. Eine Eindämmung des Beweismateriales seitens des leitenden Richters aber ist hier, zumal wenn die Anklageschrift ohne vorangehende Erhebungen eingebracht wurde, nach der Natur des thema probandum besonders schwierig — am schwierigsten wohl, wenn im Sinne der §§. 491 St. G. B. oder 205 Z. 2 St. G. E. eine Gesinnung oder Charaktereigenschaft des Beleidigten zu erheben ist. Und auch der Gegner des Beweisführers kann sich oft nicht leicht entschließen, den Beweisanträgen entgegenzutreten, um nicht den Schein zu erwecken, als ob er das Ergebniß der Ermittlungen zu scheuen hätte.[59])

Bestehen demnach überwiegende Gründe für eine vorzugsweise Berücksichtigung dritter Personen bei Ehrenbeleidigungsverhandlungen, so folgt hieraus allerdings noch nicht deren völlige Vernachlässigung in anderen Straffachen.

Inwieweit aber können wir bei den ersteren, inwieweit auch bei den letzteren, sowie im Civilproceß solche Rücksicht walten lassen? Vermögen wir es, ohne, nach dem in der St. P. Nov. für Privatdelicte gemachten Vorschlag, in allen Verfahrensarten den Grundsatz der Oeffentlichkeit dem Ermessen unserer ihm abholden Richter zu überlassen? Und dürfen wir nicht wenigstens von der Gesetzgebung verlangen, daß sie sich erst selbst einigermaßen über die maßgebenden Gesichtspunkte, über die Natur der in der St. P. Nov. bezogenen „wichtigen Gründe" Klarheit verschaffe?

Hierzu wird es dienlich sein, zwischen den verschiedenen Kategorien von Personen, die bisher den Parteien lediglich als Dritte gegenübergestellt wurden, zu unterscheiden und vor Allem jene ins Auge zu fassen, durch welche unmittelbar oder mittelbar im Proceß Thatsachen an das Tageslicht gebracht oder doch bestätigt werden, und zu untersuchen, ob etwa besondere Gründe dafür bestehen, gerade deren Interessen an Fernhaltung des Publicums einen erhöhten und von dem Willen der Parteien selbst unabhängigen Rechtsschutz zu gewähren.

A. Von der Entscheidung der Parteien kann der Rechtsschutz mindestens in jenen zahlreichen Fällen nicht abhängig ge-

---

[59]) Diese Erscheinungen treten in besonders verstärktem Maße im Verfahren vor den Geschwornen hervor; deren Competenz hat daher auch der St. G. E. (Art. 49 Einf.-Ges.) aus ähnlichen Gründen (vgl. die „Bemerkungen" „zu 210 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session", S. 533 f) die auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen entzogen.

macht werden, in welchen es sich um Geheimnisse handelt, die den Parteien selbst noch gar nicht oder doch nicht im vollen Umfange bekannt sind, jedoch Gegenstand einer — sei es von ihnen beantragten oder von Amtswegen erfolgenden — Beweisaufnahme oder einer von einem Dritten erstatteten Straf- oder Eheungiltigkeits-Anzeige bilden. Hier ist also noch zu untersuchen, ob und in wie weit etwa Dritten unabhängig von dem Willen der Parteien Schutz zu gewähren ist.

1. Diese Frage ist m. E. hinsichtlich der erwähnten Anzeigen entschieden zu verneinen. Der Wunsch des Anzeigers kann dahin gehen, den von ihm mitgetheilten Sachverhalt oder nur seinen eigenen Namen zu verheimlichen. In letzterer Beziehung würde durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit den Intentionen desselben nicht leicht Genüge geschehen; denn in der Regel wird ihm mehr daran liegen, daß die Betheiligten, als daß das große Publicum in Unkenntniß seiner Person verbleibe. Mit vollem Rechte hat jedoch unsere St. P. O. eine Zusicherung der Geheimhaltung den Betheiligten gegenüber nicht vorgesehen;[60]) es würde damit in der That auf eine wichtige Handhabe zur Controle gewissenloser Denuncianten verzichtet werden.

Geradezu als eine Selbsterniedrigung der Strafjustiz würde ich es aber ansehen, wenn man der Willkür des durch die strafbare Handlung nicht selbst verletzten Anzeigers es überlassen wollte, die gesammte Verhandlung über den von ihm zuerst mitgetheilten Sachverhalt geheim führen zu lassen. Soferne derselbe übrigens als Zeuge zu vernehmen ist, muß auch für ihn die gleiche Rücksicht wie für jeden anderen Zeugen genügen.

2. Und damit sind wir bei der Frage angelangt, inwieweit Umstände, welche durch Zeugenvernehmungen oder andere Beweisaufnahmen kund werden, auch wenn an deren Geheimhaltung nicht auch die Parteien selbst ein schützenswerthes Interesse besitzen, den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu rechtfertigen vermögen. Hierbei wird zu unterscheiden sein, ob jene Umstände durch die Aussage von Menschen (Zeugen und Sachverständige — persönliche Beweismittel) oder durch Vorlegung von Sachen (insbesondere Urkunden, Acten, andere Schriftstücke, Augenscheinsgegenstände — sachliche Beweismittel) enthüllt werden, in zweiter Linie aber, ob das Beweismittel von Dritten in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder ohne solche dar-

---

[60]) Anders §. 62 St. G. B. hinsichtlich des Hochverrathes. Die in der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung von 1835 vorgesehene Geheimhaltung der Anzeigen erstreckt sich nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 304 nicht auf strafgerichtliche Vernehmungen.

geboten wird und ob dieſe Dritten Private oder öffentliche Organe ſind.

a) Die Controle der Zeugen und Sachverſtändigen durch die Oeffentlichkeit iſt für die grundſätzliche Geltung der letzteren von beſonderer Bedeutung. Dennoch ſollte, wenn wir vor das Dilemma geſtellt werden, auf eine weſentliche Ausſage oder Antwort gänzlich zu verzichten oder dieſelbe hinter verſchloſſenen Thüren entgegenzunehmen, die Wahl für eine Proceßgeſetzgebung, die überhaupt Ausnahmen vom Oeffentlichkeitsprincip im Beweisverfahren zuläßt, nicht ſchwer fallen. So aber ſteht in der That die Sache überall dort, wo das Geſetz eine Auskunftsperſon durch Anerkennung eines Antwortverweigerungsrechtes aus der hinſichtlich beſtimmter Thatſachen für ſie beſonders heiklen moraliſchen Zwangslage, dieſelben vor dem Publicum zu enthüllen, befreit, und ihrem Ermeſſen oder jenem eines Anderen, dem ſie etwa zur Verſchwiegenheit verbunden iſt, es überläßt, zu entſcheiden, ob ſie wichtige Geheimniſſe völlig preisgeben oder die Unterſtützung der Sachverhaltsermittlung ganz verſagen ſoll. Wird noch der Mittelweg offen gelaſſen, das Geheimniß nur einem beſchränkten Kreiſe an der Verhandlung betheiligter Perſonen zu offenbaren und dieſen unter Strafſanction die Verpflichtung zur Verſchwiegenheit aufzuerlegen: — ſo wird der zur Ausſageverweigerung Berechtigte ſich eher entſchließen, auf dieſes Recht zu verzichten; ſoferne er aber hierzu etwa ohnehin im Intereſſe einer Partei oder aus ſonſtigen Rückſichten geneigt war und ſelbſt der zu Vernehmende iſt, wird er nicht ſo leicht rückhaltend deponiren — im Intereſſe der Wahrheitsforſchung große Vorzüge.

In dieſem Sinne wäre im Civilproceß den Vorgeſetzten, welchen die Entbindung als Zeugen zu vernehmender Staatsbeamter vom Amtsgeheimniß zuſteht (§. 333 Z. 3 C. P. E.), zu geſtatten, dieſe Entſchließung vom Ausſchluß der Oeffentlichkeit bei Vornahme und Verwerthung des Verhörs in der Verhandlung (ſowie von Erlaſſung eines Schweigebefehles) abhängig zu machen; ferner wären die zunächſt in §. 334 C. P. E. für die Zeugen aufgeſtellten, durch §. 366 aber auf die Sachverſtändigen ausgedehnten Antwortverweigerungsgründe zugleich als Gründe für die Geheimerklärung der Verhandlung auf Antrag des zu Vernehmenden zu erklären — ganz in der gleichen Weiſe und unter den nämlichen Vorausſetzungen, wie ich dies oben zu Gunſten der Parteien verlangt habe.[61]) Es wird daher von

[61]) Im Falle des §. 334 Z. 3 C. P. E. ceſſirt das Zeugnißverweigerungsrecht bei Entbindung von der Verſchwiegenheitspflicht, und

den Ablehnungsgründen des §. 334 allerdings Einer niemals als Ausschließungsgrund zu verwerthen sein: die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Denn diese Gefahr und mithin die Zwangslage des zu Vernehmenden ist ja schon durch die Aussage vor dem Gericht allein gegeben und daher durch Ausschließung des Publicums nicht zu beheben.

Dasselbe gilt im Strafproceß hinsichtlich des Entschlagungsrechtes der Zeugen nach §. 152 St. P. O. Sowohl den Angehörigen als auch dem Vertheidiger des Angeklagten kommt es ja überwiegend darauf an, daß sie nicht dem Gerichte Belastungsmaterial in die Hand geben sollen, und dieses Interesse derselben wird vom Gesetze besonders geschützt. Die Scheu vor der Publicität hingegen wird die Angehörigen des Angeklagten mitunter von falschen Zeugnissen zu Gunsten derselben, nicht aber von wahren Aussagen abhalten. Der Controle der Oeffentlichkeit bedarf es daher hier gerade ganz besonders.

Den Sachverständigen gestattet unsere St. P. O. überhaupt nicht mit Rücksicht auf den Gegenstand ihrer Aussage eine Verweigerung derselben nach ihrer Wahl, den Zeugen außer in dem eben besprochenen Falle des §. 152 St. P. O. nur noch bedingt in jenem des §. 153 St. P. O., nämlich dann, wenn „die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen (§. 152 Z. 1) Schande bringen würde." Insoweit aus diesen Gründen dem Zeugen die Wahl über die Ertheilung oder Verweigerung einer Antwort zusteht, wäre ihm jedenfalls im Sinne der früher entwickelten Gesichtspunkte auch die Wahl über die Oeffentlichkeit der bezüglichen Verhandlungen oder den Ausschluß derselben anheimzugeben. Allein jene Wahl ist dem Zeugen nicht immer gegeben: in besonders wichtigen Fällen soll nach der St. P. O. — im Gegensatz zum Bag.-Verf. (§. 42 Z. 1 und 2) und zum C. P. E. — die Rücksicht auf das Privatinteresse gegenüber jener auf die Wahrheitserforschung zurücktreten, hier soll sie dem obersten Zwecke des Processes weichen. Dennoch möchte ich, wenn wir hier auch auf die Zeugenaussagen nicht gänzlich verzichten können, hieraus doch noch nicht folgern, daß das, was der Richter und die Parteien erfahren müssen, darum auch aller Welt kund und der Zeuge in eine

---

die Entbindung kann auch hier auf den Fall des Ausschlusses der Oeffentlichkeit beschränkt werden. Allein die Erfüllung dieser Bedingung kann hier dem Zeugen selbst überlassen bleiben, da dessen Aussage nicht wie im Falle des §. 333 Z. 3 von Amtswegen zurückzuweisen ist.

peinliche Zwangslage versetzt werde, der er sich nur allzuleicht durch ausweichende, zurückhaltende Antworten zu entwinden suchen wird. Es wäre daher m. E. auch hier die Oeffentlichkeit auf Verlangen des Zeugen — ebenso wie in den weniger wichtigen Fällen, in denen er die Antwort sogar verweigern darf — auszuschließen. Aus den gleichen Gründen möchte ich diesen Ausschließungsgrund auch auf die Sachverständigen übertragen und zu Gunsten derselben und der Zeugen — ebenso wie zu Gunsten der Privat-Parteien — überhaupt alle für den Civilproceß vorgeschlagenen Ausschließungsgründe auch für den Strafproceß gelten lassen — mögen dieselben auch hier als Zeugnißverweigerungsgründe nicht recipirt sein: daher auch staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten, Kunst- und Gewerbegeheimnisse, sowie die Gefahr eines den Angehörigen des Zeugen drohenden Vermögensnachtheiles.[62])

Auch hinsichtlich der als Zeugen zu vernehmenden Staatsbeamten hätte das Gleiche im Straf- wie im Civilproceß zu gelten, da §. 151 Z. 2 St. P. O. mit §. 333 Z. 3 C. P. E. völlig übereinstimmt. —

Für zu weitgehend würde ich es halten, wollten wir eben so wie den dispositionsbefugten Parteien, die dadurch von einem halb erzwungenen Aufgeben der Rechtsverfolgung abgehalten werden sollen, auch den Auskunftspersonen das Recht einräumen, für Thatsachen ihres inneren Familienlebens geheime Verhandlungen zu begehren. Für die Sachverständigen ist dieser Fall ganz unpraktisch; die Zeugen aber müssen leider nur allzuoft zur Enthüllung solcher Thatsachen genöthigt werden, und wir können ihnen dies vor der Oeffentlichkeit wohl nur ersparen, wenn sie dadurch sich oder den Ihren Schande bringen oder ihre Schamhaftigkeit empfindlich verletzt würde.

b) Es liegt nahe, sowie bei den persönlichen Beweismitteln, auch bei den sachlichen, insbesondere bei Urkunden, zu unterscheiden, ob dieselben ohne rechtliche Verpflichtung oder auf Grund einer solchen dem Gerichte dargeboten werden, und in dem ersteren Falle Demjenigen, der die Wahl hat, das Beweisstück dem Gerichte vorzuenthalten, auch die Entscheidung darüber zu überlassen, ob er es nur den Betheiligten oder auch dem Publicum offenbaren will. Allein eine solche Gesetzesbestimmung wäre ziemlich unpraktisch. Die Vorlage von Be-

[62]) Es wäre sogar in Erwägung zu ziehen, ob nicht hinsichtlich jenes Theiles dieser Gründe, welcher im Strafproceß ein Aussage-Befreiungsrecht nicht begründet, dieses auch im Civilproceß durch das den Auskunftspersonen einzuräumende Recht auf Ausschließung der Oeffentlichkeit ersetzt werden könnte. Vgl. v. Schrutka a. a. O. S. 218.

weisstücken unmittelbar an die Behörde zur Benützung vor dem erkennenden Richter ist nämlich dem Belieben des Inhabers derselben in der Regel nicht überlassen. Im Strafproceß ist nach §. 143 St. P. O. Jedermann verpflichtet, Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, insbesondere auch Urkunden herauszugeben, und auch die vom Zeugniß befreiten Personen sind von dieser Verpflichtung nicht eximirt,[63]) wenn auch gewisse Zwangsmittel gegen dieselben nicht anwendbar sind. Das Gleiche wird bezüglich des wichtigsten und häufigsten der vom Wortlaut des §. 143 nicht zweifellos mitumfaßten Fälle der Ausnützung sachlicher Beweismittel, bezüglich der Besichtigung von Personen überwiegend angenommen.[64]) Im Civilproceß aber können nach dem Entw. ebenfalls Privatpersonen nur vermöge einer allfälligen Editionspflicht (nach §. 319 f. und 331) in die Lage kommen, Beweismittel unmittelbar dem Gerichte vorzulegen. Eine Entgegennahme freiwillig von Dritten dargebotener sachlicher Beweismittel ist hingegen nirgends vorgesehen, auch nicht in den Bestimmungen über das im C. P. E. so weit ausgedehnte materielle Proceßleitungsrecht. Dasselbe erstreckt sich hinsichtlich der sachlichen Beweismittel nur auf die in Händen der Parteien befindlichen (§. 199 Z. 2) einerseits und auf die bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten andererseits (§. 199 Z. 3). Für die Ausfolgung dieser letzteren Beweisstücke — welche wie von Amtswegen auch auf Antrag einer Partei requirirt werden können (§§. 313 und 331) — ist aber nach der öffentlich-rechtlichen Stellung dieser Organe[65]) ebenfalls nur das Pflichtgebot maßgebend (vgl. unten sub d).[66])

c) Es ist also im Civilproceß auch nach dem Entw. eine Beistellung sachlicher Beweismittel ohne rechtliche Verpflichtung ausgeschlossen. Aber auch eine solche Verpflichtung ist keineswegs etwa sowie im Strafproceß dritten Privatpersonen — bei diesen wollen wir vorläufig verharren — allgemein auferlegt, sondern die beweisführende Partei kann nach §. 319 C. P. E. die Vorlegung von Urkunden (und dasselbe gilt nach §. 331 auch von anderen sachlichen Beweismitteln)-

63) Anders nach §. 97 der deutschen St. P. O.

64) Vgl. insbesondere Glaser, Handbuch des Strafprocesses, I, S. 464 und 487, II, S. 273 bis 275 und 280, sowie v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafproceßrechtes, S. 409 f.

65) Vgl. hierüber S. 272 der „erläuternden Bemerkungen".

66) Dasselbe gilt auch nach den durch den C. P. E. zufolge §. 321 unberührt bleibenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorlegung der Tagebücher der Handelsmäkler und der Urschriften von Notariatsurkunden (Art. 79 H. G. und §. 50 Not.-O.).

durch einen Dritten nur dann begehren, wenn dieser „nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder deshalb zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde verpflichtet ist, weil dieselbe ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Dritten gemeinschaftliche ist.“ Folgerichtig ist es wohl, in diesen Fällen auch auf die Wahrung eines Geheimnisses nur insoweit Bedacht zu nehmen, als das Interesse der Proceßpartei dies erheischt. Selbst bei gemeinschaftlichen Urkunden[67]) muß hinsichtlich der Gestaltung des Processes auf dieses Interesse überwiegende Rücksicht genommen, und darf daher auch diesfalls dem Dritten als Inhaber des Beweismittels ein Recht auf Ausschließung der Oeffentlichkeit nur insofern zuerkannt werden, als etwa auch auf die Interessen dem Proceß ganz fernstehender Personen in demselben Bedacht zu nehmen ist (hierüber unten sub 2).

Ganz anders im Strafproceß. Hier besteht in der That, wie schon bemerkt, eine von allfälligen privatrechtlichen Verpflichtungen einer Proceßpartei gegenüber ganz unabhängige, allgemeine Editionspflicht aller Privatpersonen dem Gerichte gegenüber, und diese hat mit der Zeugnißpflicht eine derartige Analogie, daß es m. E. gerechtfertigt ist, unter den gleichen Voraussetzungen wie zu Gunsten der Zeugen zu Gunsten der Editionspflichtigen von der Oeffentlichkeit abzusehen. Allerdings besteht hier nicht die gleiche Gefahr wie hinsichtlich der Aussage des Zeugen, der unter dem Zwange, vor dem Publicum wichtige Geheimnisse enthüllen zu müssen, nur allzuleicht der Versuchung, unwahr oder doch rückhaltend auszusagen, unterliegt — die Gefahr meine ich, daß die Zuverlässigkeit des Beweismittels selbst leide: denn das sachliche liegt ja schon fertig vor, bevor dessen Inhaber durch die Anforderung es auszuliefern in eine Zwangslage versetzt wird, und eine nachträgliche Verfälschung wird doch nicht so leicht riskirt. In der Regel kommt ja hier nur in Frage, ob es, sowie es ist, dem Gerichte ausgeliefert oder vorenthalten wird. Allein hier ist gerade zu besorgen, daß das letztere trotz aller der Behörde zu Gebote stehenden Zwangsmittel geschieht, daß also der Inhaber das Beweisstück bei Seite schafft oder verbirgt, ohne daß ihm auch nur dessen bisheriger Besitz nachgewiesen werden kann. Dies kann natürlich ungleich bequemer bewerkstelligt werden, als die Verbergung oder Flucht eines Zeugen. Und eben jene Gefahr der erfolgreichen Vorenthaltung von Beweisstücken wird sich mindern, wenn in denjenigen

---

[67]) Dieser Ausdruck ist zufolge §. 316 Abs. 2 in einem weiteren, die gegenseitige Correspondenz mitumfassenden Sinne zu verstehen.

Fällen, in denen die Editionspflicht am schwersten trifft, es dem Verpflichteten ermöglicht wird, die Gegenstände dem Gerichte vorzulegen, ohne sie dadurch dem Publicum preiszugeben.

Es erheischt demnach auch bei sachlichen Beweismitteln nicht blos die Rücksicht auf den Betheiligten, sondern auch das Interesse der Wahrheitserforschung in den Fällen besonders rücksichtswürdiger Zwangslage, die Oeffentlichkeit auf Antrag des Editionspflichtigen, das ist nach §. 143 St. P. O. des Inhabers der Sache, auszuschließen.[68])

Insoweit nur ist dieser Fall mit jenem der Zeugenaussage nicht conform, als hier gar nicht wie bei dieser der Eingriff durch einen Druck auf den Willen Desjenigen, der das Geheimniß verwahrt, vermittelt zu werden braucht und deshalb auch nicht stets von einer Kundgebung dieses Willens die Geheimhaltung abhängig gemacht werden kann. Die Beweisstücke können ja auch mit Umgehung des Inhabers, etwa durch eine Hausdurchsuchung ohne dessen vorgängige Vernehmung (§. 140 Abs. 2 St. P. O.) oder anläßlich eines Augenscheines in Abwesenheit desselben in Beschlag genommen werden. Es wäre wohl unbillig, in diesen Fällen, die den Inhaber ohnehin unverschuldet härter treffen, die Rücksichtnahme auf denselben hinsichtlich der Geheimhaltung fallen zu lassen. Selbst auf eine dem Inhaber des Beweisgegenstandes obliegende Verschwiegenheitspflicht wäre auch hier Bedacht zu nehmen. Wenn auch selbstverständlich von einem Vertrauensmißbrauch bei Wegnahme oder Besichtigung eines Beweisstückes ohne Zuthun des Inhabers nicht die Rede sein kann, so erheischt doch auch hier das staatlich anerkannte Vertrauensverhältniß Schutz.

Diesen Schutz selbst zu begehren wird dem Inhaber des Beweisgegenstandes Gelegenheit zu bieten sein und hierzu wird in der That die Zwischenzeit bis zur Ausnützung des Beweismittels in der Hauptverhandlung gewöhnlich ausreichen. Allein immer ist dies nicht der Fall, und durch die Verständigung und vielleicht Ausforschung des Inhabers das Verfahren zu verzögern, möchte ich nicht für zulässig erachten. Wohl aber halte ich es für angemessen, falls die rechtzeitige Verständigung (wegen entfernten oder unbekannten Aufenthaltes oder unbekannter Person) nicht erfolgen kann, ausnahmsweise den Schutz seiner Interessen dem Gerichte von Amtswegen anheimzugeben.

---

[68]) Die bezügliche Bestimmung wäre womöglich derart zu formuliren, daß auch die nach dem oben Gesagten etwa doch noch erübrigenden Fälle der Beistellung sachlicher Beweismittel ohne Verpflichtung hiezu (vgl. insbesondere die in Anm. 64 enthaltenen Citate) zweifellos mitgetroffen werden.

d) Nunmehr habe ich noch den Fall zu erörtern, daß nicht ein Privater, sondern eine öffentliche Behörde oder ein Notar Verwahrer von Privatgeheimnissen ist, ein öffentliches Organ also eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht trifft (siehe S. 46 oben). Diesfalls kann sich das Gericht in Straf- wie in Civilsachen stets mit Umgehung und in Abwesenheit der in erster Linie Interessirten in den Besitz des Geheimnisses setzen. Es kann dies auf zweierlei Weise geschehen. Entweder es werden die betheiligten Amtspersonen als Zeugen vorgeladen oder — viel häufiger und uns hier vorläufig allein beschäftigend — es werden Acten, welche die geheim zu haltenden Thatsachen beurkunden, als Beweismittel herangezogen, zu welchem Behufe das Gericht, wenn ihm nicht die Acten von Amtswegen zukommen, im Requisitionswege die dieselben verwahrende Behörde um eine amtliche Auskunft oder um Einsendung der Original-Acten ersucht oder, wenn es sich um eigene Voracten handelt, dieselben herbeischafft und den Proceßacten beischließt. Alle diese Acten können eine andere Rechts- oder Verwaltungssache, sie können aber auch den gleichen Proceß betreffen, in welchem die Entfernung der Zuhörer in Frage steht; letzteres ist vor Allem in Straffachen hinsichtlich der Acten des polizeilichen und gerichtlichen Vorverfahrens (Vernehmungs-, Augenschein-, Hausdurchsuchungsprotokolle, Leumundsnoten u. s. w.) der Fall, insoferne diese Schriftstücke in der Hauptverhandlung zur Verlesung oder sonstigen Verwerthung gelangen.

Nun fragt es sich, ob auch in diesen, wie in den bisher (sub a bis c) besprochenen Fällen staatlich anerkannter Verschwiegenheitspflicht das Interesse an Wahrung des Geheimnisses genügend geschützt ist, wenn dessen Wahrnehmung dem Verwahrer des Geheimnisses, also der Behörde, und zwar im Falle einer Requisition der ersuchten Behörde, überlassen bleibt. M. E. dürfte dies nicht genügen, weil die öffentlichen Behörden sogar Acten über durch besondere Vorschriften geheim erklärte Verhandlungen mit Parteien (in Straf- und Civilproceßen, im Verfahren außer Streitsachen und in Verwaltungsangelegenheiten), soferne die Acten nicht Staatsgeheimnisse betreffen, requirirenden Gerichten auszuliefern pflegen, ohne sich darum zu bekümmern, ob diese davon blos einen internen Gebrauch machen oder die Acten einzelnen Privatparteien oder gar Jedermann zugänglich machen wollen, ferner ob vielleicht die in diesen Acten niedergelegten Mittheilungen nur im Vertrauen auf die amtliche Verschwiegenheit oder nur gezwungen und unter ausdrücklicher Ausschließung der

Publicität [69]) gemacht worden sind.[70]) In dieser Richtung wurde bei Einführung dieses Proceßgrundsatzes jede Vorsorge unterlassen. Einer solchen bedarf es aber als eines nothwendigen Complementes der intendirten Vorschriften über den Ausschluß der Oeffentlichkeit zum Schutze Dritter.

Was nützt es z. B. in Ehebruch- oder Eheprocessen hinter verschlossenen Thüren zu verhandeln, wenn das heiklichste Proceßmaterial durch Verlesung der Acten in einem nachfolgenden von anderen Proceßparteien geführten Rechtsstreite Jedermann offenbar wird — z. B. bei Geltendmachung eines Erbunwürdigkeitsgrundes oder bei Erhebung einer Anklage wegen im Eheproceß abgelegten falschen Zeugnisses oder bei Führung des Wahrheitsbeweises seitens eines Dritten, der einen Vierten (vertraulich)[71]) unlauterer oder ehebrecherischer Beziehungen zu einem der Gatten beschuldigt hat? Und wenn wir, um einen vor dem erkennenden Richter zu vernehmenden Zeugen vor schweren Nachtheilen zu behüten, die Zuhörer entfernen — müssen wir dann nicht das Gleiche zu Gunsten eines Anderen thun, der sich in derselben peinlichen Lage befindet, dessen Vernehmung aber durch die Verlesung seiner schon im Vorverfahren abgelegten Aussage oder eines Augenschein- oder Hausdurchsuchungs-Protokolles ersetzt werden soll?

In Wahrheit ist aber auch die Stellung einer Behörde und die einer Privatperson als Verwahrerin von Privatgeheimnissen eine grundverschiedene. Insoweit wir letztere vor

---

[69]) Ja selbst wenn eine ausdrückliche Zusicherung der Geheimhaltung ertheilt wird (wie in dem von mir in der „Allgem. österr. Ger.-Ztg.", Nr. 10 ex 1892 publicirten, theoretisch auch sonst interessanten Falle von der Vormundschaftsbehörde begehrt wurde), dürfte der Requisition entsprochen werden.

[70]) Die St. P. O. (§. 26) und der C. P. E. (§§. 199 Z. 2 und 313) schließen nicht einmal, wie sie die deutsche St. P. O. (§. 96) thut, Acten über Staatsgeheimnisse von der Rechtshilfe aus. Allerdings statuiren dieselben überhaupt nicht ausdrücklich eine allgemeine Verpflichtung zur Befolgung von Requisitionen. Der C. P. E. besagt hierüber gar nichts (auch §. 38 Abs. 3 des zugleich mit dem C. P. E. eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes „über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen" ist wohl nicht auf den Fall der Actenauslieferung zu beziehen); die St. P. O. nur, daß die Behörden verbunden sind, „den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchschreiben derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen." Welches sind gesetzliche Hindernisse?

[71]) Bei öffentlicher Beschuldigung ist allerdings diesfalls der Wahrheitsbeweis gemäß §§. 490 St. G. B. und 205 St. G. E. unzulässig.

der Preisgebung eigener Geheimnisse aus Familienrücksichten oder wegen Gefahr der Schande oder eines Vermögensnachtheiles oder weil es Geschäftsgeheimnisse sind, schützen wollten, fehlt jede Analogie bei Behörden. Hinsichtlich fremder, insbesondere von Dritten anvertrauter Privatgeheimnisse aber geht den Organen der letzteren in Bezug auf die Acten früherer Verhandlungen in der Regel jeder Maßstab zur Beurtheilung der Frage ab, ob und in welcher Intensität die Betheiligten etwa noch ein Interesse an der Geheimhaltung haben; der Private hingegen, dessen Takt ein Geschäfts- oder anderweitiges Geheimniß anvertraut ist, findet jenen Maßstab in seinen individuellen Beziehungen zu dem Anvertrauenden. Die requirirte Behörde wird nicht leicht über das folgende Dilemma hinauskommen: entweder ihre „staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit" wird ihr für sich allein schon als ein gesetzlicher Grund dafür gelten, die Beistellung der Acten von dem Ausschluß der Oeffentlichkeit bei deren Benützung abhängig zu machen — dann wird in zahllosen Processen geheim verhandelt werden müssen, in denen thatsächlich Niemandem etwas daran gelegen ist; oder jene Verschwiegenheitspflicht wird eben als durch die collidirende Verpflichtung zur Rechtshilfe ausgeschlossen betrachtet — dann ist wieder unterschiedslos Alles der Publicität ausgeliefert, ohne Rücksicht auf die gewichtigsten Interessen der Betheiligten. Nur durch Einvernehmung der Letzteren könnte sich die Behörde über den Fortbestand und die Stärke dieser Interessen sachgemäß informiren. Sollen aber schon die Betheiligten gefragt werden, dann ziehen wir doch lieber gleich die Folgerung, zu der wohl alles bisher Gesagte uns drängt, und geben anstatt der Behörde, durch welche das Gericht unmittelbar sich in den Besitz des Geheimnisses setzt, in erster Linie dem privaten Betheiligten, von welchem zunächst diese und erst mittelbar das erkennende Gericht das Geheimniß erlangt, den Schutz desselben anheim, und machen diesen Schutz von der Bedeutung des Geheimnisses für diesen Betheiligten abhängig. Hiernach kann — dahin geht mein Vorschlag — Derjenige, von welchem eine Behörde, sei es durch seine Aussage, sei es durch in seiner Innehabung befindliche (von ihm vorgelegte oder ohne sein Zuthun ausgenützte) sachliche Beweismittel eine Thatsache erfährt, deren Veröffentlichung ihm (eventuell auch seinen Angehörigen) gewisse bedeutende Nachtheile bringt oder bezüglich deren ihm eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht obliegt oder welche ein Gewerbe- oder Kunstgeheimniß darstellen, den Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht nur dann erwirken, wenn jene Behörde selbst ein erkennendes Straf- oder Civilgericht ist, und nicht nur für diejenigen Rechtssachen, in

welchen die Beweisaufnahme ursprünglich stattgefunden, sondern auch in jedem künftigen Proceß, in welchem das Beweismittel unmittelbar oder mittelbar (durch Verlesung darüber aufgenommener Acten) benützt werden soll. Ist aber jene Behörde ein Proceßgericht, haben wir also Proceßparteien in Civil- oder Strafsachen vor uns, dann wären in der angegebenen Weise nicht blos die Befugnisse Dritter, sondern auch jene der Parteien zu erweitern, so daß auch diese unter den gleichen Voraussetzungen wie in der anhängigen in einer künftigen Streitsache und vor einem anderen Gerichte begehren können, daß gewisse Thatsachen (insbesondere solche des inneren Familienlebens) nicht vor die Oeffentlichkeit gezerrt werden. Haben sie im Vertrauen auf den Ausschluß derselben sich entschlossen, ihr Recht klage- oder einredeweise zu verfolgen, so soll dieses Vertrauen auch in einem späteren Proceß nicht getäuscht werden, wenn sie auch in dem letzteren nicht als Parteien betheiligt sind.

Die eben in Erwägung gezogene Erweiterung der Rechte Privater auf Ausschließung der Oeffentlichkeit über den Rahmen der anhängigen Rechtssache hinaus braucht indessen nicht erst von einem Begehren derselben in der *späteren* Verhandlung abhängig gemacht zu werden, wenn ihnen in der *früheren* behufs Wahrung der Geheimnisse unter der gleichen Voraussetzung wie der Ausschluß der Oeffentlichkeit auch die Erwirkung eines *Schweigebefehles* hinsichtlich der geheimzuhaltenden Thatsachen ermöglicht wird, wie ich dies noch befürworten werde. Für alle Verhandlungen über Umstände, bezüglich deren ein wirksamer Schweigebefehl besteht, hätte ja das Gesetz folgerichtig auch den Ausschluß der Oeffentlichkeit *von Amtswegen* imperativ zu verfügen. Insoweit daher Jemand einen Schweigebefehl hinsichtlich gewisser Thatsachen erwirken kann, so kann er sich damit auch schon deren künftige Geheimhaltung im Vorhinein vollständig sichern. Wird also jene Institution im gesammten *gerichtlichen* Verfahren eingeführt, dann bedürfen Proceßparteien auch überhaupt nicht des für sie eben in Aussicht genommenen Rechtes, in späteren Processen den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verlangen;[72]) ebensowenig die sonst an einem solchen Verfahren Betheiligten. Dieses Recht wäre hingegen dann immer noch Jedem, von dem in einem *administrativen*

---

[72]) Dies gilt allerdings nur hinsichtlich der *nach* Einführung jener Institution in einem Processe offenbarten Geheimnisse. Bezüglich der älteren Acten bestünde immerhin noch das Bedürfniß nach einer Vorschrift des bezeichneten Inhaltes als Uebergangsbestimmung; doch dürfte wohl von einer solchen abgesehen werden können.

Verfahren eine Behörde geheimzuhaltende Thatsachen der oben erwähnten Arten in Erfahrung bringt, vorzubehalten, insolange nicht wenigstens bei den wichtigsten Gattungen dieser Proceduren ebenfalls das Schweigegebot Eingang findet.

Ein solches Antragsrecht des Betheiligten genügt aber diesfalls keineswegs immer zu dessen Schutz. Viel häufiger als in dem sub c besprochenen Falle wird es bei Benützung von Acten früherer Verhandlungen vorkommen, daß der Interessent davon nichts erfährt und auch nicht mehr verständigt werden kann. Oft weiß man bei in alten Archiv- oder Registratursacten enthaltenen Namen gar nicht mehr, ob und wo deren Träger noch leben und ob überhaupt noch irgend Jemand existirt, dem an der Geheimhaltung gelegen ist. Dies zu ermessen, ist die Behörde, bei welcher die Acten verwahrt werden, noch weniger in der Lage als das Proceßgericht, welches wenigstens von einer Seite mit der Sache befaßt ist. Aber auch diesem wird es oft schwer genug fallen, zu beurtheilen, ob eine Thatsache noch Geschäftsgeheimniß, ob bezüglich derselben für jenen Betheiligten noch eine Verschwiegenheitspflicht besteht, ob und welcher Vermögensnachtheil bei der Veröffentlichung demselben droht ꝛc. Dennoch erübrigt wohl nichts Anderes, als dem Proceßgerichte aufzuerlegen, daß es von Amtswegen den Ausschluß der Oeffentlichkeit ausspreche, wenn das Vorhandensein der materiellen gesetzlichen Voraussetzungen zweifellos erkennbar ist, die Erklärung eines Betheiligten aber nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden konnte.

Was hier über die Enthüllung geheimzuhaltender Thatsachen durch Benutzung von Actenstücken über behördliche oder notarielle Verhandlungen ausgeführt wurde, hätte folgerichtig auch zu gelten, wenn diese Verhandlungen durch Vernehmung der betheiligten Amtspersonen als Zeugen offenbart werden. Da die Amtspersonen, wie erwähnt, nicht leicht in der Lage sind, zu beurtheilen, inwieferne noch den Interessenten an der Geheimhaltung gelegen ist, so wäre den letzteren selbst (eventuell auch dem Gerichte von Amtswegen) ein Vetorecht gegen die öffentliche Aussage einzuräumen: — neben dem Veto, welches im Sinne des sub a Dargelegten dem Vorgesetzten des Zeugen, falls dieser Staatsbeamter ist, sonst aber dem Zeugen selbst zukommt.

B. Durch die bisherigen Ausführungen wurde nicht blos dem Interesse der Parteien und jenem solcher Betheiligten, durch welche unmittelbar im Processe Thatsachen kund werden, Rechnung getragen; wir haben ja zuletzt auch solchen Personen, durch welche nur mittelbar ein Beweismaterial für die Ver-

handlung gewonnen wird, einen Anspruch auf Ausschließung der Oeffentlichkeit vindicirt, soferne es ein amtliches Organ ist, welches zunächst den Besitz eines fremden Geheimnisses erlangt und dasselbe dem erkennenden Gerichte weitergegeben hat.

Es erübrigt daher nur noch, jene Fälle ins Auge zu fassen, in denen diese vermittelnde Rolle nicht einer Behörde, sondern einem Privaten zufällt. Auch diesfalls sind schon durch die bisher vorgeschlagenen Bestimmungen in gewissem Umfange Dritte mitgeschützt. Insoferne nämlich deren Geheimnisse zu der privilegirten Kategorie der Geschäftsgeheimnisse gehören oder der Private, durch welchen ein Beweismaterial erlangt wird (wegen ihm drohender schwerer Nachtheile oder infolge einer ihm obliegenden staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht), selbst ein (sei es auch nur indirect) schützenswerthes Interesse an der Geheimhaltung besitzt, liegt in seinen Händen zugleich auch der Schutz des fremden Interesses. Wie aber steht es mit dem Schutze des Dritten dann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, also in der Mehrzahl jener Fälle, in denen im gewöhnlichen socialen Verkehr (ohne staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht) ein Geheimniß anvertraut wird, und vor Allem in jenen Fällen, in denen ein fremdes Geheimniß, welches Jemand, vielleicht gezwungen, vor Gericht bringt, ihm gar nicht anvertraut war, dasselbe vielmehr von ihm oder seinem Gewährsmann nur zufällig oder gar pflichtwidrig (etwa durch unbeabsichtigtes oder beabsichtiges Anhören eines vertraulichen Gespräches Anderer oder durch irrthümlichen Empfang fremder Briefe oder rechtswidrige Einsichtnahme in solche oder in sonstige Schriftstücke) in Erfahrung gebracht wurde. Sollte nicht der durch öffentliche Mittheilung und Besprechung derart erlangter Thatsachen Betroffene — den vielleicht nicht einmal das leiseste Verschulden an dem Bekanntwerden seines Geheimnisses trifft — jederzeit gesetzlich zu schützen sein, sobald auch nur ihm selbst durch die Enthüllung vor dem Publicum Schande oder ein unmittelbarer Vermögensnachtheil droht, und er selbst Schutz begehrt (mag auch Derjenige, welcher die Thatumstände vor Gericht bringt, sowie dessen Angehörige solchen Folgen nicht ausgesetzt sein oder deren Abwendung gar nicht erstreben)?

Diese Frage wage ich indessen im Allgemeinen nicht zu bejahen. Es involvirt schon einen weitgehenden Eingriff in die Oeffentlichkeit des Verfahrens, wenn wir jenen schweren Nachtheilen der angeführten Art insoweit Rechnung tragen, als sie Personen drohen, für deren Schutz im Processe nach den bisherigen Erörterungen ganz besondere Gründe obwalten.

Jedermann allgemein vor ſolchen Nachtheilen zu bewahren, geht denn doch nicht an, ohne die grundſätzliche Geltung der Oeffentlichkeit in bedenklicher Weiſe zu erſchüttern. Nur bei den Ehrenbeleidigungsverhandlungen, bei denen nach dem oben (S. 40 f.) Ausgeführten Dritte in erhöhtem Maße einem muthwilligen Hineinzerren ihrer Angelegenheiten ausgeſetzt ſind, könnte ausnahmsweiſe deren Intereſſen unbedingt durch Anordnung einer geheimen Sitzung Rechnung getragen werden,[73]) und zwar auch wieder auf eigenes Verlangen der Intereſſenten, und nur eventuell von Amtswegen, wenn dieſelben nicht rechtzeitig verſtändigt werden können (ſ. oben S. 48).

Auch bei Ehrenbeleidigungen werden wir indeſſen fernſtehende Perſonen nicht in weitergehendem Maße ſchützen dürfen, als am Proceß Betheiligte, z. B. Zeugen. Glaubten wir daher ſchon hinſichtlich der letzteren auf Familienangelegenheiten nur inſoweit Bedacht nehmen zu ſollen, als deren öffentliche Erörterung Schande bringt, ſo müſſen wir bezüglich der erſteren ebenfalls an dieſer Schranke Halt machen.

Bei allen übrigen Delicten und im Civilproceß müſſen wir uns hingegen — von den Geſchäftsgeheimniſſen abgeſehen — damit begnügen, zu Gunſten Fernſtehender die Oeffentlichkeit nur inſoweit auszuſchließen, als dies zugleich dem Intereſſe und dem Willen einer Privatperſon entſpricht, durch welche die Behörde die Kenntniß oder eine Beſtätigung der zu erörternden Thatſachen erlangt hat. Von dem Willen eines ſolchen (privaten) Betheiligten wird die Geheimhaltung, insbeſondere auch dann ausſchließlich abhängig zu machen ſein, wenn deſſen Intereſſe hieran durch eine demſelben obliegende, ſtaatlich anerkannte Verſchwiegenheitspflicht begründet iſt. Hier liegt allerdings der Gedanke nahe, auch Jenem, deſſentwegen und zu deſſen Gunſten eben jene Pflicht beſteht, ein Recht auf Ausſchließung der Oeffentlichkeit einzuräumen, wie ich dies für den Fall empfohlen habe, daß der zur Verſchwiegenheit rechtlich Verpflichtete nicht ein Privater, ſondern ein öffentliches Organ iſt. Allein ich habe bereits die weſentliche Verſchiedenheit dieſes Falles von dem uns jetzt beſchäftigenden hervorgehoben (ſ. oben S. 50 f.). Iſt der Verpflichtete ein Privater, dann hätte es übrigens auch wenig Ausſicht auf Erfolg, wollten wir zum Schutze eines ihm anvertrauten Geheimniſſes auch gegen ſeinen Willen die Verhandlung geheim durchführen. Iſt Jener geneigt, das ihm geſchenkte Vertrauen zu mißbrauchen, dann kann ihn

---

[73]) Allenfalls könnte noch in dem einzelrichterlichen Verfahren die gleiche weitgehende Ausnahme zugelaſſen werden.

doch Niemand verhindern, es ebensogut außerhalb wie innerhalb des Gerichtssaales zu thun und ein Privater wird sich hierzu eher entschließen als eine Amtsperson.

Dies vom Standpunkte des Dritten. Von jenem der öffentlichen Moral aus aber wäre es allerdings in Erwägung zu ziehen, ob man es zulassen soll, daß durch eine staatliche Einrichtung, durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Gelegenheit geboten werde, einer staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht in weitergehendem Maße zuwiderzuhandeln, als zur Erreichung des Proceßzweckes erforderlich ist, ob also nicht diesfalls die Oeffentlichkeit stets von Amtswegen auszuschließen wäre. Das Verfahren würde indessen durch jedesmalige Erhebungen über den Bestand einer solchen Pflicht leicht von der Hauptsache abgelenkt und verzögert werden.[74]) Die Grenzen der berufsmäßigen Verschwiegenheitspflicht sind ferner oft so schwer zu ziehen, daß die Negation derselben seitens des angeblich Verpflichteten deren Feststellung nur allzuleicht zu vereiteln vermag. Gerade wegen dieser Unsicherheit der Abgrenzung wird ja auch von unserer Gesetzgebung die Bestrafung des Geheimnißbruches nur in beschränktem Umfang zugelassen.[75])

Insoweit aber bei einzelnen Berufskategorien die Abgrenzung zuverlässiger erfolgen und daher eine Strafe vorgesehen werden kann, wird am besten repressiv, und zwar dadurch Abhilfe zu bieten sein[76]), daß (im St. G. Ent.) unter die Strafsanctionen in zweifelloser Weise auch jene Fälle sub-

---

[74]) Ich halte es daher insbesondere auch nicht für erforderlich in jenen Fällen, in denen nach unseren Gesetzen und nach dem C. P. E. von Amtswegen Zeugenaussagen hintangehalten werden, bei Staatsbeamten und Geistlichen, auch von Amtswegen die Oeffentlichkeit auszuschließen. Vielmehr möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht auch hinsichtlich des Zeugnisses ausreichend ist, dem Verwahrer des fremden Geheimnisses dessen Wahrung anheimzugeben, den Zeugen daher lediglich ein Antwortverweigerungsrecht zu belassen, und in diesem Sinne die Fälle des §. 333 Z. 2 und 3 C. P. E. als schon in jenem des §. 334 Z. 3 inbegriffen zu streichen. Mindestens wäre wohl im Sinne der deutschen C. P. O. (§. 348, Schlußsatz) die amtliche Zurückweisung des Zeugnisses auf die Befragung über jene Thatsachen einzuschränken, in Ansehung welcher (ohne Erhebungen) erhellt, daß eine Beantwortung nicht ohne Pflichtverletzung möglich ist; vgl. v. Schrutka a. a. O. S. 210 f.

[75]) Ganz allgemein wird der Bruch des berufsmäßigen Geheimnisses vom niederländischen Strafgesetzbuch, Art. 272 bestraft. Ebenso Portugal, Art. 290, ferner bei Gefahr eines Schadens Italien, Art. 163. — Anders u. A. nach deutschem, ungar. und österr. Rechte; über letzteres s. oben S. 37 f.

[76]) Darüber, in welcher Weise dem gleichartigen Bedürfniß bei Verletzung des Schweigebefehles abzuhelfen ist, s. unten am Schluß.

sumirt werden, in denen Jemand der Behörde ein Geheimniß offenbart, ohne daß er von dem ihm etwa zustehenden Rechte, den Ausschluß der Oeffentlichkeit und außerdem einen Schweigebefehl zu verlangen, Gebrauch macht.[77]) Auch wenn die Verhandlung geradezu eine Anklage wegen Bruch eines Geheimnisses zum Gegenstand hat,[78]) genügt wohl dieser indirecte Zwang, um die Geheimerklärung durch Antrag eines Betheiligten zu erwirken — außer wenn das „Geheimniß" ohnehin schon allgemein verbreitet und als zweifellos wahr bekannt ist. Diesfalls aber besteht eben überhaupt kein Geheimniß und keine Geheimhaltungspflicht mehr und ist Ausschluß der Oeffentlichkeit ebensowenig am Platze, wie eine Bestrafung neuerlicher Besprechung der fraglichen Thatsachen.

Dies gilt für alle Ausschließungsgründe, welche lediglich im Interesse der Geheimhaltung (sei es nach Thunlichkeit vor Jedermann oder auch nur vor dem großen Publicum) aufgestellt werden. Daß die Ausschließung nicht auf allgemein bekannte Thatsachen sich erstrecken kann, ergibt sich in den Fällen der Geschäfts- wie auch der Staatsgeheimnisse schon aus dem Begriffe des Geheimnisses, ist aber nach dem Gesagten wohl auch in jenen Fällen anzunehmen, in denen die Zuhörer wegen einer Verschwiegenheitspflicht oder eines bei öffentlichem Vorbringen drohenden schweren Nachtheils entfernt werden sollen. Bei dem Ausschließungsgrunde des jugendlichen Alters des Angeklagten (s. oben S. 16 f.) endlich ist die Einschränkung auf nicht offenkundige Umstände überhaupt gegenstandslos. Denn hier gehören zu den geheimzuhaltenden Thatsachen auch solche, die zur Zeit des Oeffentlichkeitsausschlusses noch nicht allgemein bekannt sein können, weil sie zu dieser Zeit — überhaupt noch nicht existiren: die Vorgänge und die Ergebnisse der Hauptverhandlung selbst, deren Geheimerklärung eben in Frage steht.

* * *

[77]) Die analoge Frage, ob ein Geheimnißbruch strafbar ist, wenn er zwar vor Gericht, jedoch durch einen Zeugen, der zur Ablehnung der Aussage berechtigt ist, verübt wird, ist nach §§. 498 f. St. G. B. (in welchem Angaben bei der „amtlich anfragenden Behörde" unterschiedslos ausgenommen sind) zu bejahen; nach deutschem Rechte ist dieselbe streitig. Gegen die Anwendbarkeit des entsprechenden §. 300 R. St. G. B. sprechen sich überwiegend die Commentatoren des R. St. G. B. und der R. St. P. O. aus; ebenso Placzek, Das Berufsgeheimniß des Arztes, 1893, S. 7. Hingegen tritt Liebmann, Die Pflicht des Arztes zur Wahrung anvertrauter Geheimnisse, 1886, S. 6 ff. für die Strafbarkeit unter berechtigter Berufung auf die Materialien zu §. 52 R. St. P. O. ein, mit welchen jene des §. 348 R. C. P. O. übereinstimmen.

[78]) Lammasch, Das Werk des Strafgesetzausschusses, „Allg. öst. Ger.-Ztg." 1893, Nr. 15 (S. 55 des Sep.-Abdr.) schlägt für diese De-

Nachdem wir hiermit die materiellen Voraussetzungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit erschöpft haben, wird es sich vielleicht empfehlen, das über dieselben Ausgeführte und zugleich auch das über die processualen Voraussetzungen des Ausschlusses, und überhaupt über das Ausschließungsverfahren noch in Kürze Anzureihende durch eine, meinen Anschauungen entsprechend geänderte Formulirung der einschlägigen Bestimmungen der St. P. O. und des C. P. E. zusammenzufassen. Diese neuen Bestimmungen könnten auch auf alle anderen grundsätzlich öffentlichen Gerichtsverhandlungen anwendbar erklärt werden, und zwar jene der St. P. O. (im Sinne des §. 22 des Ges. vom 25. Juli 1867, Nr. 101 R. G. Bl.) auf die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes; jene der C. P. O. hingegen auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, sowie der Gewerbegerichte[79]), bei welchen zwei dispositionsbefugte Parteien einander gegenüberstehen. An dieser Stelle habe ich indessen nur die erforderlichen Modificationen der St. P. O. und des C. P. E. darzustellen.

An die §§. 228 St. P. O. und 185 C. P. E., welche die grundsätzliche Geltung der Oeffentlichkeit aussprechen, anschließend, hätten unter gleichzeitiger Streichung der §§. 456 St. P. O.[80]) und 603 C. P. E.[81]) an Stelle der §§. 229 und 231 St. P. O.[82]) (in der geltenden und in der von der Nov. proponirten Fassung), sowie an Stelle der §§. 186 f.[83]) C. P. E. die nachfolgenden Bestimmungen zu treten, von welchen jene der St. P. O. im Texte, die für die C. P. O. wünschens-

---

liete betreffende Verhandlungen schlechthin Ausschluß der Oeffentlichkeit zu, soweit deren Judicatur den Geschwornengerichten überlassen wird.

[79]) Die geltenden Bestimmungen über die Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen s. oben auf S. 7 f. (und Anm. 7); die erforderlichen Aenderungen derselben unten am Schluß.

[80]) Die Aufrechterhaltung desselben in modificirter Form, wie es die St. Pr. Nov. vorschlägt, ist überflüssig, da schon diese jede Besonderheit des Uebertretungsverfahrens hinsichtlich der Oeffentlichkeit beseitigt hat (s. oben S. 18) und deshalb die allgemeine Norm des §. 447 St. Pr. O. genügt.

[81]) Vgl. das oben auf S. 30 f. über Ehesachen Gesagte.

[82]) Die in §. 230 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die von der Ausschließung eximirten Personen, sind passender nach den in §. 231 enthaltenen, betreffend die Ausschließung selbst, zu placiren — eine Reihenfolge, die der C. Pr. E. bereits beobachtet.

[83]) Von dem letzten Satz des §. 186, welcher ein Publicationsverbot enthält, ist hierbei vorläufig abzusehen. Hierüber im letzten Abschnitt.

werthen Abweichungen hingegen [84]) in eckigen Klammern [ ] oder in Fußnoten ersichtlich gemacht werden mögen.

§. 229 [186].

Bei Verkündung des Urtheilsspruches darf die Oeffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn lediglich Personen angeklagt sind, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und ein Angeklagter oder dessen gesetzlicher Vertreter es begehrt. [85])

Hingegen hat das Gericht die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung [86]) oder einzelner Theile derselben, sowie durch besonderen Beschluß auch die öffentliche Verkündung [87]) der Urtheilsgründe oder einzelner Theile derselben auszuschließen, insoweit:

1. wichtige Staatsgeheimnisse zu erörtern sind; oder

2. vermöge anderweitiger, in den Gründen des Beschlusses zu bezeichnender Umstände die Oeffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgen läßt; oder

3. Thatsachen, welche eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser oder ein Mitglied des kaiserlichen Hauses darstellen können; oder

4. unzüchtige Handlungen zu erörtern sind; oder

5. nur Personen angeklagt sind, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; [88]) oder

6. [5] durch die Oeffentlichkeit die Schamhaftigkeit einer der Verhandlung zugezogenen Person empfindlich verletzt würde; oder

7. über eine auf das Privat- oder Familienleben des Verletzten sich beziehende Erpressung zu verhandeln ist; [89]) oder

8. [6] Thatsachen aus dem inneren Familienleben einer Person, von deren Begehren oder Zustimmung die strafgerichtliche Verfolgung abhängig ist, oder des Angeklagten, falls die Thatsachen nicht den der Anklage zu Grunde liegenden Vorfall selbst betreffen; [90]) oder

9. [7] Thatsachen zu erörtern sind, hinsichtlich deren eine staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit dem durch die strafbare Handlung Verletzten, dem Angeklagten [90]) oder

---

[84]) Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz kennt eine Verschiedenheit beider Rechtsgebiete hier überhaupt nicht.

[85]) C. P. O.: niemals ausgeschlossen werden.

[86]) C. P. O.: Verhandlung.

[87]) In die C. Pr. O. einzuschieben: des Thatbestandes.

[88]) Diese Z. 5 entfällt in der C. P. O.

[89]) Diese Z. 7 entfällt in der C. P. O.

[90]) C. P. O.: einer Partei.

einer Person obliegt, durch welche diese Thatsachen auf eine der nachfolgenden Arten dem erkennenden Gerichte bekannt oder bestätigt werden:

a) durch Vernehmung dieser Person als Zeuge oder Sachverständiger, oder

b) durch Benützung in deren Gewalt befindlicher Beweismittel;[91]) oder

10. [8] Kunst- oder Gewerbegeheimnisse, oder

11. [9] Thatsachen zu erörtern sind, deren öffentliche Vorführung einer der in Z. 9 bezeichneten Personen oder einem Angehörigen derselben (§. 152 Z. 1 [§. 334 Z. 1]) oder bei Verhandlungen, welche lediglich Ehrenbeleidigungen betreffen, auch einer anderen Person[92])

a) einen unmittelbaren und unverhältnißmäßigen vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen oder

b) Schande bereiten würde. Im letzteren Falle findet zu Gunsten des Angeklagten die Ausschließung nur unter der in Z. 8 bezeichneten Beschränkung statt.[92])

§. 230 [186 A].

Die Oeffentlichkeit darf jedoch nur ausgeschlossen werden:

im Falle der Z. 1 bis 4, insoferne ein Staatsanwalt einschreitet, auf dessen Antrag;

im Falle der Z. 5 nach Ermessen des Gerichtes, jedenfalls aber auf Antrag des Angeklagten oder seines gesetzlichen Vertreters;[92])

im Falle der Z. 6 bis 8 [5 und 6] auf Antrag einer der daselbst bezeichneten Personen;

im Falle der Z. 9 bis 11 [7 bis 9], dann wenn der Ausschließungsgrund sich auf den Verletzten oder auf den Angeklagten[93]) bezieht, auf dessen Antrag; anderenfalls auf Antrag derjenigen Person, durch welche die bezüglichen Thatsachen auf eine der in Z. 9 [7] bezeichneten Arten bekannt oder bestätigt werden; ferner, wenn die zur Antragstellung berechtigte Person ein zur Amtsverschwiegenheit verpflichteter Staatsbeamter ist,

---

[91]) Falls nicht zugleich das Institut des Schweigebefehles in umfassender Weise recipirt wird (s. oben S. 52 f.) wäre noch folgender Zusatz erforderlich (auch für die C. P. O.): oder

c) — falls durch ein solches Beweismittel oder durch Angaben der bezeichneten Person dem Organ einer öffentlichen Behörde oder einem Notar jene Thatsachen bekannt oder bestätigt worden waren — durch Benützung hierauf sich beziehender Actenstücke oder Vernehmung von Amtspersonen.

[92]) Entfällt in der C. P. O.

[93]) C. P. O.: eine Partei.

jedenfalls auch auf Antrag des denselben dieser Pflicht entbindenden Vorgesetzten (§. 151 Z. 2 [333 Z. 3]); endlich im Falle der Z. 11 [9] bei Verhandlungen, welche lediglich Ehrenbeleidigungen betreffen, auch auf Antrag des Gefährdeten. Die zur Antragstellung berechtigten Personen sind zu verständigen. Wenn aber deren Erklärung ohne Verzögerung des Verfahrens nicht abgewartet werden kann, jedoch erkennbar ist, daß der Ausschließungsgrund zweifellos vorliegt und dessen Geltendmachung nicht dem Willen des Betheiligten widerstreitet; ferner wenn die Geheimhaltung der bezüglichen Thatsachen durch eine behördliche Verfügung geboten ist, so hat das Gericht die Oeffentlichkeit auch ohne Antrag auszuschließen.

§. 231 [187].

Die Anordnung einer nicht öffentlichen Sitzung auf Grund der §§. 229 f. [§. 186 und 186 A] kann in jedem Momente der Verhandlung begehrt werden und wird, insoferne nicht die Antragstellung bestimmten Personen ausschließlich vorbehalten ist, von Amtswegen oder auf Antrag des Anklägers, des durch die strafbare Handlung Verletzten oder des Angeklagten, jedenfalls aber nur nach Anhörung dieser Personen[94]) verfügt. Die bezügliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, wenn einer der Betheiligten es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet.

Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit muß sammt den Gründen desselben öffentlich verkündet und in das Protokoll aufgenommen werden. Gegen denselben ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Anhang.

Bemerkungen über das Ausschließungsverfahren.

Zu den vorstehend hinsichtlich des Ausschließungsverfahrens vorgeschlagenen Neuerungen ist Folgendes in Kürze zu bemerken:

1. Inwieweit die Ausschließung auf Antrag bestimmter Personen oder von Amtswegen erfolgen soll, habe ich bereits bei Behandlung der einzelnen Ausschließungsgründe eingeflochten. Nachzutragen wäre jedoch, daß auch in dem letzteren Falle die Anregung den Parteien gestattet, jedenfalls aber denselben vor der Entscheidung Gehör geschenkt werden möge. Es entspricht dies

---

[94]) C. P. O.: auf Antrag einer Partei, jedenfalls aber nur nach Anhörung der Parteien.

wohl auch den Intentionen der Entwürfe, ist aber in denselben wenigstens nicht für alle Fälle bestimmt genug ausgedrückt. Den Parteien möchte ich hier stets den durch die strafbare Handlung Verletzten gleichstellen, was wohl schon in den obigen Ausführungen über dessen grundsätzliche Stellung im Strafproceß[95]) hinreichende Rechtfertigung findet.

2. In mehrfacher Beziehung halte ich eine Vereinfachung der gesetzlichen Formalitäten dem geltenden Rechte und den Entwürfen gegenüber für wünschenswerth. Je strenger wir von dem Richter verlangen wollen, daß ihm alle gesetzlichen Formen heilig seien, umsomehr müssen wir bedacht sein, ihm überflüssige zu ersparen. Hierzu rechne ich die zwar nicht im B.-V., wohl aber im C. P. E., in der St. P. O. und in der St. P. Nov. enthaltene imperative Vorschrift, daß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit geheim zu verhandeln sei. Gewiß ist dies mitunter nöthig, soll nicht der Zweck der Ausschließung im Vorhinein vereitelt werden. Häufiger aber wird die Anregung zu derselben von keiner Seite bekämpft, und es genügt dann für deren Begründung viel eher eine ganz allgemein gehaltene, unverfängliche Andeutung, als für die Begründung des Ausschließungs-Erkenntnisses, und doch ist für dieses letztere die Oeffentlichkeit — mit Recht — unbedingt vorgeschrieben. Sofern weder ein Betheiligter, noch das Gericht selbst es verlangt, daß die Incidenzverhandlung in geheimer Sitzung stattfinde, kann man wohl, sowie es auch in Deutschland nunmehr[96]) für diesen Fall vorgesehen ist, auch bei uns auf das eigenthümliche Schauspiel verzichten, daß die Zuhörer für eine halbe Minute entfernt und dann nur zu dem Zwecke wieder hereingelassen werden, damit sie erfahren, daß sie — neuerlich abzugehen haben!

3. Für angemessen halte ich es auch, von der für Straf- (nicht auch für Civil-)sachen bisher vorgeschriebenen Abfassung und Verlesung eines schriftlichen Erkenntnisses abzusehen. Hinsichtlich der obligatorischen Verlesung, für welche ein Analogon nicht einmal bezüglich der Sentenz des Endurtheils besteht, thut dies bereits die St. P. Nov., indem sie anstatt derselben nur eine „Bekanntmachung des Ausschlusses der Oeffentkeit" verlangt (§. 230). Aber auch in der Abfassung eines solchen vom Verhandlungsprotokoll gesonderten Erkenntnisses erblicke ich eine überflüssige Vielschreiberei, in der Wahl der

---

[95]) S. 14 ff. Dieser Forderung hat auch bereits der St.-G.-Ausschuß Rechnung getragen. Siehe oben Anm. 29.

[96]) In diesem Sinne hat das Ges. vom 5. April 1888 aus den im Texte dargelegten Gründen den §. 178 G. V. G. geändert.

Erkenntniß- anstatt der Beschluß-Form aber eine Solennität, die wie in Civilsachen (§§. 17 Bag.-Verf. und 187 C. P. E.) auch im Strafverfahren entbehrt werden kann, ohne daß deshalb die Bedeutung des Oeffentlichkeitsprincipes herabgedrückt zu werden braucht. Wahrhaft von Belang und daher im Gesetze vorzusehen ist nur, daß auch die Gründe des Ausschließungs-Beschlusses verkündet und in das Verhandlungs-Protokoll aufgenommen werden.[97])

4. Hervorzuheben ist noch, daß nach dem C. P. E., ebenso wie nach der St. P. O., ein abgesondertes Rechtsmittel gegen ungerechtfertigten Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht gewährt ist,[98]) daß dieser Proceßgrundsatz jedoch nach dem C. P. E. auffallender Weise im Rechsmittelverfahren energischeren Schutz findet, als nach der St. P. O. Der ungerechtfertigte Ausschluß der Oeffentlichkeit begründet dort einen in der höheren Instanz auch von Amtswegen wahrzunehmenden Nichtigkeitsgrund (§§. 495 Z. 7, 513 und 530), während hier der gleiche Nullitätsgrund von der Partei geltend gemacht werden muß und auch dann nur unter den beschränkenden Voraussetzungen der Schlußsätze der §§. 281 und 344 zur Vernichtung des Urtheils führt.

---

[97]) Im C. Pr. E. ist zwar bereits durch §. 448 die Verkündung, nicht aber durch §. 223 die Protokollirung in zweifelloser Weise vorgeschrieben; in der St. P. O. weder das Eine noch das Andere, da der Abs. 2 des §. 238 nur auf die Fälle des Abs. 1. sich bezieht.

[98]) Der permanente Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses hat auf Antrag des Abg. Dr. Kopp mit 7 gegen 6 Stimmen die Streichung der Schlußbestimmung des §. 229, welche die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit ausspricht, beschlossen. Hiermit ist jedoch ein abgesondertes Rechtsmittel noch nicht gewährt, eine meritorische Aenderung also nicht bewirkt.

Zweiter Theil.

Die Wirkungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit.

Sowie die Oeffentlichkeit von Verhandlungen begrifflich nur deren allgemeine Zugänglichkeit für jene, welche dieselben unmittelbar als Zuhörer und Zuschauer wahrnehmen wollen, bedeutet, so ist auch der Begriff des Ausschlusses der Oeffentlichkeit schon mit der Negation dieser allgemeinen Zugänglichkeit erschöpft. In weiterer Verfolgung der Ziele, welche die Gesetzgebung einerseits durch die Oeffentlichkeit und andererseits durch deren Ausschluß anstrebt, kann sie jedoch der einen wie der anderen Verfügung (des Gesetzgebers oder Richters) Wirkungen auch außerhalb der Verhandlung beilegen, welche zu deren Formalbegriff nicht gehören.

Erster Abschnitt.

Die begriffswesentliche Wirkung des Ausschlusses.

(Wirkung in der Verhandlung selbst.)

Bleiben wir zunächst bei der begriffswesentlichen Wirkung, welche die Ausschließung innerhalb des Gerichtssaales entfaltet. Der Umfang derselben ist in sachlicher und in persönlicher Richtung festzustellen: es fragt sich nämlich

I. ob die ganze Verhandlung geheim durchzuführen ist oder welche Theile derselben, und

II. ob alle Personen-Gattungen von derselben auszuschließen sind oder ein Theil derselben von der Maßregel unberührt bleibt.

I. Es ist eine wohlbegründete legislative Gepflogenheit, von der Geheimerklärung die Urtheilsverkündung zu eximiren, damit mindestens das Ergebniß der Procedur nicht in ein

geheimnißvolles Dunkel gehüllt bleibe. Diesen Grundsatz haben sowohl das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§. 174) — für Civil- und Strafsachen — als auch unsere St. P. O. (§. 231) ausnahmslos aufgestellt; die Novelle vom 5. April 1888 zu dem ersteren Gesetz hat denselben jedoch nur hinsichtlich des Urtheilsspruches (des Tenors) vollständig aufrechterhalten, während bezüglich der Entscheidungsgründe Ausnahmen zugelassen werden. Gleiches intendirt unsere St. P. Nov., während außerhalb des Strafverfahrens [99]) allgemein nach geltendem österreichischen Rechte und ebenso nach dem C. P. E. die Normen über den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei gerichtlichen Verhandlungen nicht blos die Urtheilsbegründung, sondern sogar auch die Urtheilssentenz stillschweigend mitumfassen. Das letztere erscheint mir nicht ganz gerechtfertigt. Man braucht nur ins Auge zu fassen, welches der ausschließliche Inhalt des Urtheilsspruches — insbesondere nach dem C. P. E. (§§. 421 bis 426) — ist, und denselben mit den einzelnen Gesichtspunkten zu vergleichen, welche nach dem C. P. E. selbst oder nach den vorstehenden Ausführungen in Civilsachen den Ausschluß der Oeffentlichkeit begründen sollen — und man wird wohl zu der Erkenntniß gelangen, daß keiner dieser Gesichtspunkte unbedingt auch geheime Urtheilsverkündung erheischt. Im Strafproceß halte ich dieselbe hingegen bei einem Ausschließungsgrunde für unerläßlich: bei jugendlichem Alter des Angeklagten. Insoweit hier die Schonung seines Rufes der maßgebende Gesichtspunkt ist, erscheint allerdings vor Allem Geheimhaltung der Verurtheilung und daher eine Ausnahme in §. 229 St. P. O. geboten, wie ich sie oben (S. 59) bereits ersichtlich gemacht habe.

Was hingegen die Entscheidungsgründe und den nach dem C. P. E. (§. 436 f.) von denselben zu sondernden, jedoch gleich jenen einen integrirenden Bestandtheil des Erkenntnisses bildenden Thatbestand anbelangt, so ist in der That anzuerkennen, daß bezüglich aller Gattungen von Rechtssachen bei der Verkündung — möge dieselbe auch nur (gemäß §. 268 St. P. O.) auf die „wesentlichen" oder gar nur (gemäß §. 432 C. P. E.) auf die „wesentlichsten" Gründe sich beschränken — die Offenbarung von Thatsachen, deren Geheimhaltung geboten erscheint oder deren öffentliche Besprechung sonst einem gesetzlichen Bedenken unterliegt, nicht umgangen werden, noch auch immer in

[99]) Siehe die oben in Anm. 7 und in dem Text zu derselben citirten Normen für das Reichsgericht, den Verwaltungsgerichtshof, die Bagatell- und die Gewerbegerichte. Die Verfahrensarten, in denen überhaupt ein Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht vorgesehen ist, müssen in diesem Abschnitte selbstverständlich außer Betracht bleiben.

einer ganz ungefährlichen, andeutungsweisen Form geschehen kann[100]) — soll anders die Verkündung der Entscheidungsgründe überhaupt einen Werth besitzen und in die Schlüssigkeit des Erkenntnisses Einblick gewähren. Um jedoch der erhöhten Bedeutung, welche der Oeffentlichkeit bei der Urtheilsbegründung zukommt, Rechnung zu tragen und zu verhüten, daß überflüssiger Weise die nach der Sachlage nur für andere Proceßabschnitte oder für einen Theil der Urtheilsgründe erforderliche geheime Sitzung weiter ausgedehnt werde, lassen mit Recht das deutsche Gesetz und die St. P. Nov. geheime Urtheilsbegründung nur vermöge eines eigenen Beschlusses des Gerichtes zu und bestimmen zugleich, daß die Ausschließung auch nur einzelne Theile der Entscheidungsgründe betreffen könne. Das Gleiche ist daselbst, sowie im C. P. E. für einzelne Theile der Verhandlung statuirt. Präciser läßt sich der diesen Bestimmungen zu Grunde liegende Gedanke wohl durch die oben vorgeschlagene Formulirung der §§. 229 St. P. O. und 186 C. P. O. zum Ausdruck bringen, wonach die Oeffentlichkeit nur „insoweit" ausgeschlossen werden darf, als die Ausschließungsgründe reichen.[101])

Nicht für angezeigt erachte ich es, die geheime Urtheilsgründung nur bei einem Theile der Ausschließungsgründe zuzulassen, wie dies die deutsche Novelle thut, indem sie hier nur die Gefährdung der Staatssicherheit und der Sittlichkeit herausgreift.[102]) In den Entscheidungsgründen können doch auch Thatsachen zu erwähnen sein, für welche aus einem anderen gesetzlichen Grunde die Oeffentlichkeit auszuschließen wäre.[103]) Sollte dies indessen auch hinsichtlich des einen oder anderen Ausschließungsgrundes

---

[100]) Vgl. hierüber die Commissionsberathungen des deutschen Reichstages über die Novelle vom 5. April 1888 in Klemm's Commentar derselben, ad §. 176 G. V. G.

[101]) Eine Gewähr gegen mißbräuchliche Ausdehnung der Heimlichkeit auf die Urtheilsgründe bietet auch, wie bereits Kleinfeller (Gerichtssaal XXXIX, S. 452 f.) hervorhebt, die Belästigung, welche die Entfernung der Zuhörer zwischen Verkündung der Formel und der Gründe des Urtheils für das Gericht selbst mit sich bringt.

[102]) Der permanente Strafgesetzausschuß hat in ähnlicher Weise auf Antrag des Abg. Dr. Pergelt beschlossen, die geheime Urtheilsbegründung nur insoweit zuzulassen, als die darin mitgetheilten Thatsachen Militär- oder Staatsgeheimnisse betreffen.

[103]) Dies gilt in Deutschland insbesondere für die im G. V. G. vorgesehene Ausschließung der Oeffentlichkeit in Ehe- und Entmündigungssachen. Unter den Ausschließungsgründen, die unser Permanenzausschuß für die Verhandlung, aber nicht für die Entscheidungsgründe acceptirt hat (s. vorige Anm.), finden sich auch solche (namentlich die Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit und die Familienrücksichten bei Erpressungen und Privatanklagen), die thatsächlich auch geheime Urtheilsbegründung erheischen.

factisch niemals der Fall sein, so würde bei Vorliegen desselben eben in Consequenz der vorher empfohlenen Formulirung niemals eine geheime Urtheilsbegründung stattfinden und deren allgemeine Zulassung daher jedenfalls unschädlich sein.

II. Indem wir nunmehr daran gehen, zu untersuchen, auf welche Personen-Kategorien die Wirkung des Ausschließungs-Beschlusses sich erstrecken solle, und auf welche nicht, müssen wir vorerst den Hintergrund, von welchem dieser Beschluß sich abheben soll, fixiren, d. h. feststellen, ob ohne einen solchen die Oeffentlichkeit eine ganz unbeschränkte ist oder ob etwa gewisse Personen-Gattungen schon von Gesetzeswegen ausgeschlossen sind. Eine Bestimmung der letzteren Art findet sich nun in den Gesetzen über das Verfahren vor den großen öffentlich-rechtlichen Tribunalen[104]) nicht; wohl aber statuiren die St. P. O. (in dem durch die St. P. Nov. unberührt bleibenden §. 228), sowie die geltenden Bestimmungen über öffentliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[105]), ebenso auch der C. P. E. (§. 185) sachgemäß den Ausschluß nicht erwachsener Personen, die St. P. O. außerdem noch den Bewaffneter. Angemessen wäre es, diese Bestimmungen auf alle Verfahrensarten auszudehnen und nach dem Vorbilde des §. 176 d. G. V. G. auch den Ausschluß derjenigen Personen vorzusehen, welche „in einer der Würde des Gerichtes nicht entsprechenden Weise erscheinen", also insbesondere auch Trunkener. Das Gleiche verfügt das G. V. G. hinsichtlich der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen. Diese Bestimmung beruht ebenfalls auf einer vernünftigen ratio, und es wäre eine Uebertragung derselben auf verwandte Kategorien der österreichischen Gesetzgebung (etwa auf die unter Polizeiaufsicht stehenden und auf die von dem Gemeinde-Wahlrecht wegen strafgerichtlicher Verurtheilung Ausgeschlossenen) in Erwägung zu ziehen.

Die Frauen auszuschließen, wie dies unsere St. P. O. von 1853 (§. 223) und die bayerische Militär-Strafgerichts-Ordnung verfügen (Art. 137), und wie mitunter auch für das Bereich der Civil-Strafrechtspflege empfohlen wird, halte ich auf dem letzteren Gebiete angesichts der modernen Bestrebungen, welche auf Erweiterung der öffentlichen Stellung der Frauen hinzielen, nicht für wünschenswerth. —

Hiermit haben wir den persönlichen Geltungsbereich der Oeffentlichkeit als Regel festgestellt. Nun erwächst uns die

---

[104]) Bezogen in Anm. 7.

[105]) §§. 17 Bag. Verf. und 46 des Ges. über das Verfahren vor den Gewerbegerichten vom 14. Mai 1869 Nr. 63 R. G. Bl.

Aufgabe, jenen der Ausnahme abzustecken und zu prüfen, inwieweit Ausnahmen von der Ausnahme zuzulassen sind, d. h. welchen Personen ungeachtet des Ausschließungsbeschlusses der Zutritt zur Verhandlung gewahrt bleiben soll, und zwar:

A. kraft des Gesetzes, oder doch

B. nach richterlichem Ermessen.

A. Selbstverständlich und deshalb in unseren Quellen zumeist [106]) nicht erst bemerkt ist, daß die in der Verhandlung fungirenden Amtspersonen und die mit Parteienbefugnissen an derselben Betheiligten von dem Ausschließungsbeschlusse nicht betroffen werden. Eine Einschränkung, die ich bezüglich der Vertheidiger für geboten erachte, wird unten sub 3 zu entwickeln sein.

Außer den unmittelbar Betheiligten ist der Zutritt zu geheimen Verhandlungen nach unserer St. P. O. (§. 230) gesichert:

1. den durch die strafbare Handlung Verletzten,
2. Vertrauenspersonen der Parteien und
3. dem sogenannten Barreau.

Die Vertrauenspersonen und das Barreau eximirt größtentheils auch der C. P. E. (§§. 188 und 603), während die St. P. Nov. diese Vorrechte beseitigen und jenes des Verletzten einschränken, dafür aber neue Exemptionen schaffen will.

1. Den Parteien stellt, wenigstens hinsichtlich des Zutrittes zu geheimen Verhandlungen, die St. P. O. mit vollem Rechte den in seinen Rechten durch die strafbare Handlung Verletzten — mag er auch keine privatrechtlichen Ansprüche erheben — gleich. Die St. P. Nov. hingegen läßt auch dessen Ausschließung zu, allerdings nur „aus Gründen der Sittlichkeit."

Diesen Gründen kann jedoch m. E. das Recht des Verletzten auf Anhörung der Verhandlung jedenfalls nur dann geopfert werden, wenn dieser seines jugendlichen Alters halber

---

[106]) §§. 17 Bag. Verf., 188 und 603 C. P. E. sagen jedoch, es könne „jede Partei verlangen, daß außer ihrem Bevollmächtigten drei Personen ihres Vertrauens" der Zutritt gestattet werde. Neben dem allfälligen Bevollmächtigten kann die Partei selbst erscheinen (§. 26 C. P. O.). Das Gleiche gilt nach der St. P. O., welche zwischen Bevollmächtigtem oder Machthaber einerseits, Rechtsbeistand oder Vertheidiger andererseits unterscheidet (vgl. insbesondere §§. 50 und 455), wohl nur hinsichtlich der letzteren. Daß für Proceßunfähige nur deren gesetzliche Vertreter und nicht neben diesen noch Jene selbst erscheinen dürfen, ist nach dem C. P. E. (erster Titel) wohl anzunehmen; für den Strafproceß könnte nach der Natur der Sache das Gleiche gelten, doch schlage ich im Texte sub 1 theilweise Abweichendes vor. Neben der Hauptpartei ist gemäß §. 18 C. Pr. E. der Nebenintervenient, neben dem Ankläger gemäß §. 47 Z. 3 St. P. O. der Privatbetheiligte auch zur Theilnahme an geheimen Verhandlungen berufen.

einer derartigen Bevormundung bedarf. Dann hat aber auch nicht er selbst, sondern sein gesetzlicher Vertreter seine Interessen im Strafproceß wahrzunehmen, und es wäre daher diesem ein unbedingtes Recht auf Zutritt zur nicht öffentlichen Verhandlung einzuräumen. Dies müßte im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden. Einer ausdrücklichen Ausschließung jugendlicher Verletzter aus Gründen der Sittlichkeit bedarf es hingegen nicht, soferne nur im Gesetze ersichtlich gemacht wird, daß die Ausschließung nicht Erwachsener auch für die zu geheimen Verhandlungen Zuzulassenden mit einziger Ausnahme des Angeklagten gilt. Ist aber der Verletzte erwachsen, dann wäre ihm ohne Rücksicht darauf, ob er zugleich Privatbetheiligter oder Privatankläger ist oder nicht, unbedingt die Anwesenheit zu gestatten, mag er auch noch minderjährig sein, seine Sache deshalb noch nicht selbst vertreten und daher neben ihm ein gesetzlicher Vertreter an der Verhandlung theilnehmen. Dem Letzteren wäre aber wegen seines berechtigten Interesses an der Sache der Zutritt auch dann zu gewähren, wenn etwa dem mündigen Pflegebefohlenen die persönliche Geltendmachung seiner Ansprüche gestattet werden sollte.[107]) Das gleiche Recht aber müßte jedenfalls dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten eingeräumt werden, dessen Zulassung als Beistand desselben ohnehin in Ergänzung der St. P. O. einzuführen wäre.[108]) [109])

2. Wo immer unsere Gesetzgebung den Ausschluß der Oeffentlichkeit vorsieht, gestattet sie den Privatparteien[110]) drei

[107]) Die Praxis läßt dies zumeist zu. Siehe die Entscheidung des Cassationshofes vom 23. Jänner 1886 Z. 13752 in der Manz'schen Gesetzesausgabe, ad §. 503 St. G. B. Dagegen Storch, Beiträge zur Lehre von der Parteienvertretung im Strafverfahren, in Grünhut's Zeitschrift, XVI, S. 372 ff.

[108]) Vgl. hierüber meine Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer St. P. Nov. in der „Allg. österr. Ger. Ztg." Nr. 40 sub IV B.

[109]) In der Hauptsache mit den Ausführungen des Textes übereinstimmend, hat der Strafgesetzausschuß auf Antrag des Abg. Dr. Pergelt die bezügliche Bestimmung des §. 230 folgendermaßen modificirt: „Die durch die strafbare Handlung Verletzten dürfen nur im Falle ihrer Minderjährigkeit aus Gründen der Sittlichkeit, der Vater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten oder durch die strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten niemals ausgeschlossen werden."

[110]) Dieses Recht steht nach den in Anm. 7 und dem zugehörigen Texte citirten Gesetzen vor den Bagatell- und Gewerbegerichten den Parteien, vor dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshof den Betheiligten und nach §. 230 St. P. O. vor dem Strafgerichte dem Angeklagten, dem Privatbetheiligten und dem Privatankläger zu. Das gleiche Recht ist sogar auch in der mündlichen, jedoch grundsätzlich nicht öffentlichen Disciplinar-Verhandlungen gegen richterliche Beamte, gegen Notare, gegen Advocaten nnd Advocaturscandidaten dem Beschuldigten eingeräumt (Gesetze vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. Bl., §. 18, vom

Vertrauenspersonen zur geheimen Verhandlung zuzuziehen, deren Controle jenen einigermaßer Ersatz für die des großen Publicums bieten soll. Ebenso der C. P. E., während auffallender Weise die vor diesem eingebrachte St. P. Nov. das in Strafsachen jedenfalls wichtigere, dem deutschen Reichsrechte aber unbekannte Institut opfern will. Dasselbe hat sich bei uns seit vier Jahrzehnten eingebürgert und ist m. E. — allenfalls mit Ausnahme des Falles wichtiger Staatsgeheimnisse — beizubehalten. Nur wäre Vorsorge zu treffen, daß die Zahl der Vertrauenspersonen eine eng begrenzte bleibe und wohl auch, daß sie nicht mit der Zahl der Streitgenossen sich vervielfältige. Es dürften auf jeder Seite (für alle Geklagte oder Angeklagte, für alle Kläger oder Privatankläger und Privatbetheiligte) zwei, also im Ganzen vier Vertrauenspersonen genügen. Wird unter einer Mehrheit von Streitgenossen eine Einigung über deren Wahl nicht erzielt, so müßte das Loos entscheiden.

Was die Auswahl der Vertrauenspersonen, welche nach dem geltenden Rechte und nach dem C. P. E. eine völlig freie ist, anbelangt, so wurde es als ein Mißbrauch gerügt, daß Zeitungsberichterstatter als solche gewählt werden, und durch diese dann der Inhalt der geheimen Verhandlung zur Veröffentlichung gelangt. In Deutschland hat die Zulassung von Reportern durch den Vorsitzenden, namentlich seit dem Proceß Gräf, vielfach Aergerniß erregt, ohne daß jedoch zu einer gesetzlichen Beschränkung dieser Auswahl geschritten wurde.[111]) In der That halte ich jede Ausnahmsbestimmung gegen Zeitungsberichterstatter für verfehlt. Denn einerseits können ja Veröffentlichungen in der Presse, wenn die ständigen Berichterstatter der Journale ferngehalten werden, doch durch andere Vertrauensmänner veranlaßt werden. Sofern man aber solche Berichte verhüten und dem Ausschluß der Oeffentlichkeit demnach Wirkungen außerhalb des Gerichtssaales beilegen will, bietet nur das Publicationsverbot, von dem ich noch unten zu sprechen haben werde, genügende Abhilfe.

Um die Zeitungsberichterstatter auszuschließen, wurde insbesondere vorgeschlagen, den Gerichten, wie dies die St. P. O. von 1853 (§. 223) gethan, das Recht auf Zurückweisung namhaft gemachter Vertrauenspersonen wegen persönlicher Bedenken einzuräumen. Ich möchte jedoch dieses Recht dem Gerichte nur in dem Falle zusprechen, daß gegen eine Vertrauensperson be-

---

25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl., §. 161, und vom 1. April 1872, Nr. 40 R. G. Bl., §. 34).

[111]) Vgl. die Verhandlungen zu §. 176 G. V. G. bei Klemm a. a. O., ferner Jastrow im Schmoller'schen Jahrbuch für Gesetzgebung, X, S. 1120.

gründete Besorgniß einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder einer Uebertretung des etwa erlassenen Schweigebefehles (hierüber unten) obwalte. Die Gewährung eines weitergehenden richterlichen Vetos hat, wenn auch kaum ein Mißbrauch zu erwarten ist, doch etwas Mißliches, da die Controle der Vertrauenspersonen auf die Amtsverrichtungen des Richters selbst sich erstrecken soll. An Stelle eines solchen allgemeinen Vetos würde ich es noch vorziehen, wenn nach dem Vorbilde particularer deutscher Strafproceßordnungen als Vertrauenspersonen nur Angehörige und Freunde der sie namhaft machenden Parteien Zutritt erhalten.[112])

Die Vertrauenspersonen sind m. E. nicht die Einzigen, welche im Interesse der an der Verhandlung Betheiligten zu derselben zugelassen werden sollten. Ihnen wären — unter den gleichen Cautelen hinsichtlich der Auswahl derselben — die unentbehrlichen Begleiter hilfloser Betheiligter anzureihen, welche die Praxis schon bisher zu dulden sich bemüßigt gesehen hat. Ich denke hierbei an die Unterstützung solcher Personen, die nicht allein sich zu bewegen oder nicht allein sich verständlich zu machen vermögen. Letzteres kommt bekanntlich nicht blos infolge körperlicher Gebrechen, sondern auch infolge jugendlichen Alters vor. Das Zeugenverhör von Kindern bleibt erfahrungsgemäß ohne Zuziehung eines Angehörigen oft ganz ergebnißlos.

Von den Begleitern wird hiernach bereits eine active Unterstützung der Rechtspflege erwartet, und ihre Zuziehung fällt daher nicht eigentlich unter den Gesichtspunkt der Zulassung von Zuhörern. Da jedoch der Zutritt dieser Begleiter bei Oeffentlichkeit der Verhandlung als selbstverständlich gilt, bei Ausschluß der Oeffentlichkeit hingegen das Gleiche nicht zweifellos ist, so ist es vielleicht nicht unangemessen, dieser Personen im Zusammenhang mit den Wirkungen des Ausschlusses im Gesetze zu gedenken.

3. Das Vorrecht des Barreaus[113]) zur Anwesenheit bei

---

[112]) Der Strafgesetzausschuß hat hinsichtlich der Vertrauenspersonen folgenden Beschluß ad §. 230 St. P. O. auf Antrag der Abg. Dr. Graf Pininski und Dr. Nitsche gefaßt: „Sowohl der Angeklagte, als der Privatbetheiligte und Privatankläger kann verlangen, daß je zwei Personen seines Vertrauens, gegen deren Anwesenheit bei der Hauptverhandlung der Gerichtshof keine ernstlichen Bedenken hat, zugelassen werden." Die letztere Einschränkung („ernstliche Bedenken") wurde mit 7 gegen 5 Stimmen beigefügt; dieselbe ist der St. P. O. von 1853 entnommen. Den im Texte gemachten Vorschlägen entspricht der Ausschuß-Beschluß nur zum Theil.

[113]) Ich bediene mich der Kürze halber dieses Ausdruckes in jenem weiten Sinn, in dem er sich in unserer Praxis eingebürgert hat.

nicht öffentlichen Verhandlungen gilt bei uns bisher nur im Strafverfahren.[114]) Die Regierung will es durch die St. P. Nov. auf diesem Gebiete ganz abschaffen und nach dem Vorbilde des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes [115]) durch die Berechtigung des Gerichtes zur arbiträren Zulassung einzelner Personen ersetzen, durch den später vorgelegten C. P. E. aber auf das Gebiet der Civilrechtspflege neu verpflanzen — letzteres allerdings mit Einschränkungen. Das Barreau soll nach §§. 188 und 603 C. P. E. nur bei Ausschluß der Oeffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung[116]) oder wegen Besorgniß einer Collusion oder Ruhestörung, nicht aber wegen Familienrücksichten oder auf übereinstimmenden Parteienantrag, noch auch in Ehesachen Zutritt haben (§§. 188 und 603).

Diese — in den „erläuternden Bemerkungen" nicht motivirte — Unterscheidung scheint mir auf einem richtigen Grundgedanken zu beruhen, welchem auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege Rechnung zu tragen wäre. Um denselben festzustellen, wollen wir zunächst prüfen, aus welchen Gründen wohl die St. P. O. das Barreau privilegirt.

Während für die Zulassung der Vertrauenspersonen das Interesse der Parteien an dem Verlaufe des einzelnen Processes entscheidend ist, tritt bei Zulassung des Barreaus das berufsmäßige Interesse gewisser Personenclassen an der Rechtspflege im Ganzen, vereint mit dem Gedanken, daß gerade die Controle dieser Classen vermöge ihrer Sachkunde und beruflichen Stellung von besonderem Gewicht ist, in den Vordergrund. So ungern wir daher auch auf deren Gegenwart verzichten und so sehr auch diese Institution sich bei uns eingelebt hat, so glaube ich doch, daß dort, wo die Oeffentlichkeit behufs Wahrung von Geheimnissen ausgeschlossen wird, es nicht angezeigt ist, in diese außer den Functionären, den Parteien und vier Vertrauenspersonen noch eine unbegrenzte Anzahl von Juristen einzuweihen. Ich möchte es daher den Betheiligten, welchen zum Schutze von ihnen zu wahrender Geheimnisse aus den oben auf S. 59 f.) sub Z. 1, 5 und 7—11 [1 und 6—9]

---

[114]) Den „sämmtlichen Mitgliedern der Advocatenkammer" steht allerdings auch der Zutritt zur mündlichen Disciplinar-Verhandlung gegen Advocaten und Advocaturscandidaten zu, jedoch nur mit Zustimmung des Beschuldigten (§. 34 des Disciplinar-Statuts vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40).

[115]) Vgl. jedoch die Entstehungsgeschichte des §. 176 in den Protokollen der Reichsjustizcommission, S. 288.

[116]) Die „erläuternden Bemerkungen" zur St. P. Nov. hingegen erklären gerade bei diesem Ausschließungsgrunde — die anderen werden nicht erwähnt — die Fernhaltung des Barreaus für geboten!

angeführten Gründen ein Recht auf Ausschließung der Oeffentlichkeit einzuräumen wäre, überlassen, ob sie zu diesem Behufe auch die Ausschließung des Barreaus begehren wollen, und möchte ihnen demnach auch hierzu ein exclusives Recht zugestehen. Nur insoferne im Falle der Z. 1 und 9—11 [1 und 7—9] jene Ausschließung von Amtswegen (und zwar obligatorisch) erfolgt, hätte das Gleiche auch bezüglich dieser Ausschließung zu gelten.

Ein Ausschluß der Oeffentlichkeit von Amtswegen (jedoch facultativ) ist auch noch im Falle der Z. 5 bei jugendlichem Alter des Angeklagten vorgesehen. Doch erheischt das bei diesem Ausschließungsgrunde von Amtswegen zu wahrende Interesse (s. oben S. 17) nur, von der Anhörung der Verhandlung sowie von nachträglicher Kenntnißnahme ihres Inhaltes ein größeres Publicum, nicht aber den engeren Kreis der berufsmäßig interessirten Personen fernzuhalten; denn nur der Gedanke, vor einer größeren Menschenzahl eine Heldenrolle zu spielen, ist wohl geeignet, die Phantasie junger Leute bis zur Verübung von Verbrechen zu erhitzen. Insoferne aber dem jugendlichen Angeklagten selbst und dessen Vertreter ein Recht auf Entfernung des Publicums eingeräumt wird, geschieht dies im Interesse stricter Geheimhaltung seiner Handlungen und des Verfahrens, und wäre daher folgerichtig auf Antrag derselben Personen jederzeit auch das Barreau zu entfernen.

Den Fällen, in denen der Gesichtspunkt der Geheimhaltung für den Ausschluß der Oeffentlichkeit allein maßgebend ist, wäre hinsichtlich des Barreaus auch noch der Ausschluß aus Familienrücksichten — Z. 7 und 8 [6] — gleichzustellen. Hier kommt allerdings (s. oben S. 31) neben der Wahrung geheimer Thatsachen scandalöser oder doch heikler Natur auch der weitere Gesichtspunkt in Betracht, daß selbst hinsichtlich bereits offenkundiger Thatsachen dieser Art die Empfindung der Betheiligten, welche gegen jede Erörterung solcher vor einer Mehrzahl Unbetheiligter sich mit Recht sträubt, geschont werden soll. Dieser letztere Gesichtspunkt würde freilich für sich allein die Räumung des Barreaus noch nicht rechtfertigen. Da aber zumeist wenigstens hinsichtlich einzelner Details es auch noch ein Geheimniß zu wahren gibt, also der erstere Gesichtspunkt mindestens mit im Spiele, und es schwer durchführbar ist, jene Processe und Proceßtheile, in denen dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, von amtswegen und im Vorhinein herauszusuchen, so wird es wohl am besten sein, auch diese Beurtheilung den Betheiligten selbst zu überlassen und es deren Arbitrium anheimzugeben, ob nur das große Publicum oder auch das Barreau entfernt werden soll.

Verwandt dem Gesichtspunkte, welcher hiernach an zweiter Stelle bei Ausschließung der Oeffentlichkeit aus Familienrücksichten in Betracht kommt, ist jener, welcher der Ausschließung wegen Erörterung unzüchtiger oder die Ehrfurcht gegen den Kaiser oder ein Mitglied des kaiserlichen Hauses verletzender Handlungen (Z. 3 und 4) ausschließlich zu Grunde liegt. Hier wird das Publicum nicht sowohl behufs Geheimhaltung von Thatsachen, als vielmehr deshalb ferngehalten, weil die öffentliche Besprechung gewisser, wenn auch bekannter Umstände unpassend erscheint, sofern dadurch der Verbreitung der Sittenverderbniß Vorschub geleistet oder doch unsere sittlichen Empfindungen oder aber die Gesinnungen der loyalen Unterthanen gegenüber dem Herrscherhause verletzt würden, und derart solchen Individuen, die gerne im Schlamme waten, von Staatswegen im Gerichtssaale eine günstige Gelegenheit hierzu geboten würde. Bei den Berufsjuristen aber, denen ihres fachlichen Interesses an der Rechtspflege halber der Zutritt zn den geheimen Verhandlungen in unserer St. P. O. gewährleistet ist, spricht wohl die Vermuthung dafür, daß sie auch in Fällen der letzterwähnten Art um dieses Interesses halber der Verhandlung beiwohnen. Ebensowenig wie der Gesichtspunkt der öffentlichen Sittlichkeit uns abhält, selbst vor einem großen Auditorium von Medicinern in der Klinik oder von Künstlern im Atelier des berufsmäßigen Interesses derselben halber — sogar in Anstalten, die unter staatlicher Autorität stehen — Entblößungen des menschlichen Körpers zu veranstalten, die sonst als unsittlich gelten — ebensowenig darf dieser Gesichtspunkt es verhindern, vor Fachmännern Blößen des socialen Körpers zu enthüllen und unzüchtige oder die Ehrfurcht gegen den Monarchen verletzende Handlungen zur Sprache zu bringen.

Anders liegt allerdings die Sache dort, wo es gilt, die Schamhaftigkeit einer an der Verhandlung betheiligten Person zu schonen, also im Falle der Z. 6 [5]. Hier wäre dieser allerdings das Recht einzuräumen, nebst der Entfernung des Publicums auch jene des Barreaus zu begehren.

Nunmehr erübrigt von den Ausschließungsgründen nur noch einer, nämlich der der öffentlichen Sicherheit (Z. 2). Daß diese durch das Barreau gefährdet werde, wird gewiß nicht oft vorkommen — die Möglichkeit ist aber für Zeiten besonderer Erregung nicht von Vornherein zu negiren. Für diesen Fall wäre daher allerdings die Räumung des Barreaus im Gesetze vorzusehen. Der C. P. E. geht also wohl zu weit, wenn er bei Ausschließung der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung das Barreau ausnahmslos zu-

läßt. [117]) Im Uebrigen aber stimmt die im C. P. E. gegebene Abgrenzung der Vorrechte des Barreaus bei Ausschluß der Oeffentlichkeit mit der hier entwickelten (insoweit die Ausschließungsgründe des C. P. E. mit den von mir empfohlenen correspondiren) im Wesentlichen überein — nur daß der C. P. E. die Ausschließung des Barreaus, sofern er dieselbe überhaupt vorsieht, stets als nothwendige Folge des Ausschlusses der Oeffentlichkeit hinstellt, anstatt jene weitergehende Wirkung dem Ermessen derjenigen Personen zu überlassen, denen überhaupt die Wahrung der durch die Ausschließung zu schützenden Interessen anheimgegeben ist. —

Insoweit das Barreau zu räumen ist, wäre auch Vorsorge zu treffen, daß nicht die bezügliche Bestimmung durch übermäßige Ausnützung des dem Angeklagten nach §. 40 St. P. O. zustehenden Rechtes, eine Mehrzahl von Vertheidigern zu wählen, umgangen werde. [118])

Im Gegensatz zur St. P. O. will die St. P. Nov. ein unbedingtes, vom richterlichen Ermessen unabhängiges Recht zur Anwesenheit bei der Verhandlung nach dem Muster des deutschen G. V. G. nur den „zur Aufsicht über die Rechtspflege berufenen Justizbeamten" belassen. Diese waren auch bisher der Vorrechte des Barreaus theilhaftig. Für sie halte ich allerdings die Aufrechterhaltung dieser Vorrechte im vollen bisherigen Ausmaße, d. h. bei allen Ausschließungsgründen für angemessen und es bedarf daher in der That der besonderen Hervorhebung der Aufsichtsbeamten im Gesetze, soferne im Sinne der bisherigen Ausführungen den übrigen gegenwärtig privilegirten Personen nur bei einem Theile der Ausschließungsgründe — wenn auch bei jenem, der in der Praxis wohl am häufigsten vorkommen wird (Z. 3 und 4) — der Zutritt gewahrt bleiben soll.

Der Vorrechte des Barreaus aber sind theilhaftig: nach der St. P. O. und dem C. P. E. die wirklich angestellten Richter, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums sowie die Advocaten; nach der St. P O. auch noch die in die Vertheidigerliste Eingetragenen. Diesen Classen

---

[117]) Das Gleiche gilt auch von dem Ausschließungsgrunde der Collusionsgefahr (S. 15 f.), falls dieser in das Gesetz Aufnahme findet.

[118]) Etwa in der Weise, daß der 2. Abs. des §. 40 unter Einschiebung der nachfolgend gesperrt zu druckenden Worte lautet:

„Dem Beschuldigten ist auch gestattet, mehrere Vertheidiger beizuziehen; doch darf hierdurch weder eine Vermehrung der für den Angeklagten in der Hauptverhandlung gestatteten Vorträge, noch eine Umgehung der für geheime Verhandlungen geltenden Vorschriften (§. 231 A, vorletzter Absatz) bewirkt werden."

wären wohl im Sinne einer schon jetzt weit verbreiteten, mit dem Gesetze jedoch unvereinbaren Praxis noch weitere anzureihen. Zunächst sollte der Zutritt zu Strafverhandlungen, insoweit er nicht fungirenden Richtern gestattet ist, auch den zur Ausübung des Richteramtes einberufenen, jedoch in concreto nicht fungirenden Geschwornen nicht verwehrt werden. Wenn diese es vorziehen, anstatt heimzukehren, ihre richterliche Erfahrung durch Anhörung der Verhandlung, zu welcher sie vorgeladen wurden, zu bereichern, so ist dies gewiß zu begünstigen; auch sollte der peinliche Eindruck thunlichst vermieden werden, den es, wie sich wiederholt gezeigt hat, bei Geschwornen hervorruft, wenn sie, durch das Los vom Richteramte ausgeschlossen, sogleich auch jenes Vertrauens verlustig werden, welches unter Anderen den bei der Verhandlung nicht beschäftigten Vertheidigern geschenkt wird. — Auch bezüglich der Aspiranten für das Richteramt und die Advocatur ist es wohl im Interesse ihrer Ausbildung wünschenswerth, sie nicht von ganzen Kategorien von Verhandlungen fern zu halten. Den oben angeführten Mitgliedern des Barreaus wären daher gleichzustellen: die richterlichen Hilfsbeamten, Conceptspraktikanten und Advocaturscandidaten, endlich in Strafsachen auch die zur Schwurgerichtssitzung einberufenen Haupt- und Ergänzungsgeschwornen (§. 302 St. P. O.).

B. Hiermit ist wohl der Kreis derjenigen Berufs-Kategorien erschöpft, bei welchen ein fachliches Interesse an Gerichtsverhandlungen jeder Gattung derart allgemein vorausgesetzt werden kann, daß es begründet ist, dieselben — sei es auch nur bei einem Theile der gesetzlichen Ausschließungsgründe — von Gesetzeswegen zuzulassen, ohne daß die Angehörigen dieser Kategorien ihr Interesse im Einzelfalle darzuthun und ihre Zulassung zu erbitten brauchen, und nach Ermessen des Gerichtes abgewiesen werden können. Hiermit möchte ich jedoch ein solches richterliches Ermessen bezüglich des Zutrittes zu nichtöffentlichen Verhandlungen keineswegs ablehnen.[119]) Nur sollte dasselbe m. E. nicht das Recht der Vertrauenspersonen und des Barreaus, wie dies nach der St. P. Nov. und nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (§. 176) der Fall ist, gänzlich verdrängen, sondern zu demselben ergänzend hinzutreten. Das Gericht hätte einerseits, insoferne bei einzelnen Ausschließungsgründen mit dem großen Publicum auch das Barreau zu entfernen ist, noch zu prüfen, ob nicht doch einzelnen Mitgliedern des Barreaus

---

[119]) De lege lata ist allerdings ein solches Ermessen nach dem klaren Wortlaute des §. 230 St. P. O. abzulehnen. A. M. indessen u. A. Ullmann, Lehrbuch des österreichischen Strafproceßrechtes, S. 112.

auf ihr Begehren der Zutritt wegen eines besonderen fachlichen oder persönlichen Interesses derselben dennoch zu gestatten wäre. Andererseits aber ist der Kreis derjenigen Personen, die im Einzelfalle ein derartiges Interesse hegen können, mit der obigen Aufzählung der ex lege zu privilegirenden Classen noch keineswegs erschöpft. Zu diesem Kreise gehören u. A.: Männer der Wissenschaft, wie Mediciner, insbesondere Psychiater, sowie auch Psychologen; Vertreter jener Verwaltungszweige, deren Interessen durch die Verhandlung berührt werden, und für welche insbesondere die genaue Kenntniß gewisser verbrecherischer Manipulationen (z. B. bei Creditpapierverfälschungen und Sprengstoff-Verbrechen) von größter Bedeutung ist; Vorgesetzte, die sich über ein Verschulden Untergebener unterrichten wollen; weibliche Angehörige junger Zeuginnen, deren Schamhaftigkeit eben durch Ausschluß des Publicums geschont werden soll, für die es aber um so peinlicher ist, ganz allein vor einer Anzahl fremder Männer (etwa über eine an ihnen oder vor ihnen verübte Nothzucht) deponiren zu müssen.

Diese und andere gleich rücksichtswerthe Fälle lassen sich im Gesetze nicht erschöpfend zusammenfassen, und ihre Berücksichtigung ist wohl auch wegen der etwa entgegenstehenden anderweitigen Interessen nicht imperativ vorzuschreiben. Sie ist daher nur dem richterlichen Ermessen anheimzugeben, welches lediglich durch eine ganz allgemein gehaltene Directive eingeschränkt werden kann.

Die Entscheidung über diese arbiträre Zulassung von Zuhörern wird von der St. P. Nov. in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Fassung des deutschen G. V. G. dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung überlassen, während die deutsche Novelle vom 5. April 1888 sie dem Gerichtshofe überwiesen hat. Diese Aenderung erfolgte, weil man es für inconsequent hielt, die Ausschließung der Oeffentlichkeit dem Collegium vorzubehalten, dem Vorsitzenden aber die Berechtigung zu praktischer Annullirung dieses Beschlusses einzuräumen, und weil man dem Vorsitzenden einen Rückhalt gegenüber dem Andrang Neugieriger bieten wollte.[120]) Zum Theil aus dem letzteren Grunde, vorzüglich aber wegen der Wichtigkeit, die mitunter der Entscheidung zukommt, möchte ich der Aenderung der deutschen Novelle beipflichten.

In denjenigen Fällen aber, in denen die Verhandlung derart geheim[121]) durchgeführt wird, daß mit dem großen Publicum auf

[120]) Siehe Klemm a. a. O. S. 35.

[121]) Auf diesen Fall oder gar auf den der Erlassung eines Schweigebefehles wäre auch der Ausdruck „geheime" Verhandlung ein-

Antrag eines Betheiligten auch das Barreau ausgeschlossen wird, wäre die Zulassung einzelner Mitglieder desselben oder einzelner anderer Personen folgerichtig an die Zustimmung dieses Antragstellers zu binden. Hat hingegen die Ausschließung des Barreaus von Amtswegen und zwar obligatorisch einzutreten, so sollten dennoch einzelne Zuhörer facultativ zugelassen werden, sogar dann, wenn es sich um Wahrung wichtiger Staatsgeheimnisse handelt. Gerade in diesem Falle wird zum Beispiel die Anwesenheit einzelner Verwaltungsbeamten oder Militärpersonen am Platze sein — eine mißbräuchliche Ausdehnung aber ist hier am wenigsten vom Gerichte zu besorgen. —[122])

Fassen wir nunmehr das Gesagte über die bei öffentlichen und nicht öffentlichen Verhandlungen zuzulassenden Personen durch eine entsprechend modificirte Formulirung der einschlägigen Bestimmungen der St. P. O. und des C. P. E. in gleicher Weise zusammen, wie wir dies hinsichtlich anderweitiger Bestimmungen derselben bereits oben (S. 58 f.) gethan haben, so hätten an Stelle der §§. 228, zweiter und dritter Satz, und 230 St. P. O. sowie der §§. 185, Absatz 2, und 188 C. P. E. die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

§. 228 [185]

Zur Verhandlung haben nur solche Personen Zutritt, welche in einer der Würde des Gerichtes entsprechenden Weise erscheinen, erwachsen und unbewaffnet sind. Doch darf Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden. Hingegen kann Personen, die unter Polizei-Aufsicht stehen oder vom Wahlrecht zu einer Gemeinde-Vertretung wegen strafgerichtlicher Verurtheilung ausgeschlossen sind, der Zutritt versagt werden.

§. 231 A [188].

Wird die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen, so haben zu derselben außer den bei derselben beschäftigten Amtspersonen nur die folgenden Personen unter den im §. 228 [185] bezeichneten Voraussetzungen Zutritt:

1. der Angeklagte, auch wenn derselbe nicht erwachsen ist, der Privatankläger und der durch die strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzte, beziehungsweise an Stelle dieser Personen

---

zuschränken. Bei Zulassung des Barreaus sollte, besonders in großen Städten, wenn auch von einer „nichtöffentlichen" doch nicht von einer „geheimen" Verhandlung gesprochen werden, wie dies §. 231 St. P. O. thut.

[122]) Der Strafgesetzausschuß hat die St. P. Nov. hinsichtlich des Ausschlusses des Barreaus, der obligatorischen Zulassung der Justizaufsichtspersonen und der arbiträren anderer Zuhörer unverändert belassen.

deren Bevollmächtigte, außerdem deren Rechtsbeistände und gesetzliche Vertreter;[123])

2. zwei von den Privatanklägern und Privatbetheiligten übereinstimmend oder mit Hilfe des Loses zu bezeichnende und zwei von dem Angeklagten übereinstimmend oder mit Hilfe des Loses zu bezeichnende Vertrauenspersonen,[124]) bezüglich deren nicht besondere Umstände eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder eine Verletzung des etwa erlassenen Schweigebefehles besorgen lassen; dann unter der gleichen Voraussetzung die unentbehrlichen Begleiter hilfloser Betheiligter;

3. die zur Aufsicht über die Rechtspflege berufenen Justizbeamten;

4. die richterlichen Beamten, die zur Schwurgerichtssitzung einberufenen Haupt- und Ergänzungsgeschwornen, die Rechtspraktikanten, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums, die in die Vertheidigerliste und in die Liste der Advocatuscandidaten eingetragenen Personen;[125])

5. einzelne Personen, welchen der Gerichtshof mit Rücksicht auf ein begründetes Interesse an der Verhandlung ausnahmsweise den Zutritt zu derselben gestattet.

Die in Z. 4 bezeichnete Gruppe von Personen ist jedoch, wenn deren Anwesenheit eines der in §. 229 Z. 1, 2 und 5 bis 11 [§. 186 Z. 1, 2 und 5 bis 9] bezeichneten Bedenken entgegensteht, auszuschließen — jedoch, insoferne der Ausschluß der Oeffentlichkeit gemäß §. 230 [186 A] nur auf Antrag eines Betheiligten erfolgt, nur auf besonderen Antrag desselben und im Falle des §. 229 Z. 5 nur auf Antrag des Angeklagten oder dessen gesetzlichen Vertreters.[126])

Zu der in Z. 5 vorgesehenen Zulassung einzelner Personen bedarf es, insoferne bei einer Verhandlung die in Z. 4 bezeichnete Personengruppe ausgeschlossen ist, und hierzu der Antrag eines Betheiligten erforderlich war, dessen Zustimmung.

---

[123]) C. P. O.: 1. die Parteien und deren Bevollmächtigte.

[124]) C. P. O.: 2. je zwei von den Parteien, und zwar von Streitgenossen übereinstimmend oder mit Hilfe des Loses zu bezeichnende Vertrauenspersonen.

[125]) C. P. O.: 4. die richterlichen Beamten, die Rechtspraktikanten, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums, die Advocaten und die Advocatuscandidaten.

[126]) Die Schlußworte von „und im Falle . . .“ angefangen, entfallen in der C. P. O.

Zweiter Abschnitt.

Mit dem Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verbindende Wirkungen außerhalb der Verhandlung.

Wir haben nunmehr noch die Wirkungen zu besprechen, welche die Ausschließung der Oeffentlichkeit auch außerhalb des Gerichtssaales nach sich ziehen kann, also die Frage zu beantworten, ob und inwieferne mit der Beschränkung der Zugänglichkeit einer Verhandlung auch Beschränkungen der Mittheilung ihres Inhaltes zu verbinden sind. Auch hier müssen wir (ebenso wie auf S. 67) vorerst die Vorfrage lösen, ob und inwieweit etwa solche Beschränkungen auch bezüglich öffentlicher Verhandlungen eintreten sollen und daher nicht als Folgen des Ausschließungsbeschlusses angesehen werden können.

I. Nach unserer bisherigen Gesetzgebung bestehen für Berichte aus öffentlichen, wie aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen keine anderen Schranken, als die in den allgemeinen Strafgesetzen zugleich für alle sonstigen Mittheilungen vorgezeichneten. Erst unsere Strafgesetz-Entwürfe haben Sonder-Bestimmungen für Mittheilungen aus gerichtlichen Verhandlungen in Aussicht genommen. Eine derselben bezieht sich auch auf Publicationen aus öffentlichen Verhandlungen und möge daher zuvörderst betrachtet werden. Sie statuirt ein nur temporäres, auf einen eng begrenzten Zeitraum eingeschränktes Verbot. Nach §. 133 Z. 1 der Regierungs-Vorlage von 1889 macht sich nämlich eines Vergehens schuldig, „wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 90 Z. 2). . . . die Vorgänge bei einer Hauptverhandlung, bevor das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung geschlossen ist, bekannt macht."

Den „Bemerkungen" zur Regierungsvorlage zufolge beruht diese Bestimmung auf dem „Umstande, daß bei mehrtägigen Verhandlungen eine frühere Bekanntmachung sowohl die Aussagen noch nicht einvernommener Zeugen in einer die Wahrheitsermittlung gefährdenden Weise beeinflussen, als auch bei Schwurgerichtsverhandlungen die Beurtheilung und Auffassung des Falles von Seite der Geschwornen beirren kann."

Die citirte Bestimmung wurde jedoch leider vom Permanenz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses gestrichen und in die späteren Entwürfe (Regierungs-Vorlage von 1891 und Ausschuß-Vorlage von 1893) nicht wieder aufgenommen.

Der Permanenz-Ausschuß von 1889 begründet die Streichung in seinem Berichte (zu §. 137), der jedoch nur das eine der beiden in den „Bemerkungen" geltend gemachten Motive, nämlich die Gefahr einer Beeinflussung der Geschwornen, berührt, im Wesentlichen folgendermaßen: Einer solchen Beeinflussung vermögen bei mehrtägigen Verhandlungen die Richter überhaupt nicht gänzlich entzogen zu werden; dieselbe könne aber auf anderem Wege wirksamer unternommen werden, als durch parteiische Zeitungsartikel; eine Einwirkung durch diese sei ja doch „ohne eine gewisse, noch so verhohlene Erörterung über die Kraft der Beweismittel oder Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung nicht denkbar," und deshalb sei auch Aussicht vorhanden, daß eine strengere Handhabung der gegen solche Erörterungen und Aufstellungen gerichteten Strafbestimmungen genügen werde.

Allein diese Bestimmungen werden niemals verhüten können, daß die Zeitungen, wie dies alltäglich geschieht, vor Schluß der Verhandlung Berichte veröffentlichen, welche sich zwar auf wahrheitsgetreue thatsächliche Darstellungen aus den Verhandlungen beschränken, das Verhandelte aber selbstverständlich nur auszugsweise wiedergeben und hierbei, wie wir in manchen Organen nur allzuhäufig beobachten können, die der Einen Partei günstigen Momente ausführlich referiren, die ihr ungünstigen hingegen theils völlig unterdrücken, theils ganz unvollständig reproduciren. Ungleichmäßigkeiten dieser Art schleichen sich aber in den Berichterstattungen der Tagespresse auch unbeabsichtigt ein; sie kommen infolge einer schwer zu vermeidenden Flüchtigkeit, zum Theil auch infolge mangelnder Fähigkeit der Reporter, das Wichtige von dem Nebensächlichen zu scheiden, und infolge ihres Bestrebens, das Sensationelle in den Vordergrund zu stellen, auch ohne Parteilichkeit täglich vor, und darum, sowie wegen der Schwierigkeit, diese Fälle von denen tendenziöser „Entstellung" des Processes zweifellos zu scheiden, fruchtet auch die gegen letztere gerichtete Strafandrohung ebensowenig wie die gegen vorgreifende Erörterungen und Aufstellungen sich kehrende (beide in Art. VIII der St. G. Nov. vom 17. December 1862 und übereinstimmend in §. 129 Z. 2 des St. G. E.). Und doch gefährden derart einseitige Berichte die Unabhängigkeit der richterlichen Ueberzeugung am meisten. Allerdings nicht leicht direct. Daß ein zur Rechtsprechung Berufener die Thatsachen, welche er selbst in der Verhandlung gehört und gesehen, in seiner lebendigen Erinnerung durch die Darstellung eines Journals verdrängen läßt, wird allerdings nur dann vorkommen, wenn derselbe überhaupt jeder geistigen Selbstständigkeit entbehrt und vor

keiner Art fremden Einflusses bewahrt werden kann. Allein durch gefärbte Zeitungsberichte wird, wenn auch nicht unmittelbar auf die Geschwornen, so doch auf jene Mitbürger erfolgreich eingewirkt, die der Verhandlung nicht selbst beigewohnt haben; durch dieselben wird öffentliche Meinung zu Gunsten oder zum Nachtheil des Angeklagten gemacht diese vox populi aber dringt durch zahlreiche Hörrohre auch wieder zum Richter, und da es hier die Anschauungen vermeintlich — durch die Zeitungsberichte — Informirter sind, die von den verschiedensten Seiten conform auf den Richter einwirken, so wird derselbe, auch wenn er ein gewissenhafter und verständiger Mann und selbst wenn er ein ständig angestellter und daher durch Erfahrung gewappneter Staatsrichter und nicht ein Geschworner ist, diesem Ansturm nicht selten unbewußt erliegen.

Ganz anders, wenn während der Dauer der Verhandlung jene Quellen der Entstellung gänzlich verstopft werden und der Urtheilende nur die Stimme solcher Personen zu hören bekommt, die entweder durch Autopsie ein unverfälschtes Bild von der Verhandlung gewonnen haben, oder gar keine Kenntniß von derselben besitzen und deshalb auch nicht so leicht einen seine Pflicht nicht ganz vergessenden Richter gefangen nehmen können.

Aehnliches wie von der Beeinflussung der Geschwornen gilt auch von jener der Auskunftspersonen, deren der Ausschußbericht gar nicht gedenkt. Die Sorgfalt, welche die St. P. O. darauf verwendet, daß nicht etwa ein noch zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Verhör eines anderen beiwohne (§§. 241 ff und 248), ist eine vergebliche, wenn jener in der Lage ist, in der Zeitung ausführliche Berichte über dieses Verhör zu lesen. Ohne journalistische Berichterstattung werden hingegen die Auskunftspersonen über das in ihrer Abwesenheit Verhandelte sich nicht so leicht hinreichend genau informiren können, um die eigene Aussage darnach einzurichten.

Im Hinblick auf die noch zu vernehmenden Auskunftspersonen erscheint es daher wohl angemessen, im Sinne der Regierungsvorlage von 1889 die Veröffentlichung der Verhandlungs-Ergebnisse vor Schluß des Beweisverfahrens zu untersagen; zur Hintanhaltung einer Beeinflussung der Urtheilenden halte ich es für wünschenswerth, dieses Verbot sogar bis zur Schließung der Verhandlung durch den Vorsitzenden (§§. 257 und 325 St. P. O.) auszudehnen,[127]), also auch auf

---

[127] Dem Schluß der Verhandlung folgt erst noch, bevor sich die Geschwornen zur Berathung in die Clausur begeben, der Schlußvortrag des Vorsitzenden Es ist aber wohl nicht erforderlich, auch noch während

die — mitunter mehrtägigen — Plaidoyers zu erstrecken. In diesen bekommen die Urtheilenden zwar auch schon einseitige Darstellungen der Sachlage zu hören; deshalb ist es aber doch nicht fruchtlos, auch noch in diesem Zeitabschnitt die Zuflüsterungen einer durch die Presse beeinflußten Volksstimme von ihnen fernzuhalten. Denn während die Geschwornen die Plaidoyers, weil dieselben eben von den Parteien selbst herrühren, eher mit Vorsicht und Mißtrauen aufnehmen, sind sie gegen diese Zuflüsterungen nicht immer in gleicher Weise gewappnet.

Wird die vorzeitige Veröffentlichung untersagt, so halte ich es für ein Postulat der Gerechtigkeit, in dieses Verbot, ebensowie die Verantwortung des Angeklagten, so auch die Anklageschrift einzubeziehen, welche oft in ruhiger, geschäftsmäßiger und anscheinend objectiver Darstellung die Thatsachen kunstvoll zum Nachtheile des Angeschuldigten gruppirt und dadurch am besten geeignet ist, Stimmung gegen denselben zu machen. Trotzdem will die Regierungs-Vorlage von 1889 (§. 133 Z. 1) von allen in der Verhandlung gesprochenen Worten und verlesenen Schriften gerade nur die Anklageschrift noch vor Schluß des Beweisverfahrens veröffentlichen lassen, sobald nur von derselben in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde. Dies heißt nichts Anderes, als zur Vermeidung einer Präoccupation der Zeugen[128]) und der Richter zu Gunsten des Angeklagten — stets eine solche zu dessen Lasten von Gesetzeswegen herbeiführen. Ich kann daher ein Verbot vorzeitiger Publication nur unter Einbeziehung der Anklageschrift befürworten.

Durch ein derartiges Verbot wird übrigens leider die Möglichkeit abgeschnitten, daß infolge der Zeitungsberichte neue Erkenntnißquellen dem Gerichte erschlossen werden, insbesondere neue Zeugen sich melden. Allein im Interesse der Wahrheitserforschung ist wohl der — viel häufiger wirksame — Einfluß auf diejenigen Zeugen, deren Vernehmung schon nach den bisherigen Dispositionen zu erfolgen hat, höher zu veranschlagen. Im Uebrigen aber steht den gewichtigen Momenten, welche für das Verbot sprechen, lediglich das Interesse des der Verhandlung nicht persönlich beiwohnenden Publicums, möglichst rasch über den Proceß unterrichtet zu werden, entgegen. So schmerzlich auch in manchen Fällen jede Verzögerung

---

dieses Vortrages die Veröffentlichung zu untersagen, da die Dauer desselben fast niemals eine so große sein wird, daß während einer Unterbrechung ein inzwischen erschienener Bericht schon die im Texte geschilderte indirecte Wirkung entfalten kann.

[128]) Diese dürfen ja nach §§. 244 und 314 St. P. O. auch der Verlesung der Anklageschrift nicht beiwohnen.

empfunden wird, so ist es doch nur die flache Neugierde einer sensationsdurstigen Menge, welche darunter leidet. Jenes ernste Interesse des Volkes an der Gerechtigkeitspflege hingegen, um dessentwillen ernste Männer Vorkämpfer der Oeffentlichkeit geworden, hat damit nichts zu thun. Es wird durch einen kurzen, höchstens bis zur Urtheilsschöpfung währenden Aufschub der Publication nicht berührt. Zur Ausübung der durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens intendirten Controle der Auskunftspersonen und der betheiligten Functionäre genügt wohl vorläufig jener Theil der Bevölkerung, der im Gerichtssaale Platz findet. In jeder anderen Beziehung aber ist ein kurzer Aufschub nahezu bedeutungslos. Eine Einflußnahme des Publicums auf den meritorischen Ausgang des einzelnen Processes entspricht ja ohnehin nicht einer geläuterten Auffassung des Oeffentlichkeits-Principes.

Richtig ist wohl, daß die Tagesblätter, wenn sie erst nach einer Anzahl von Verhandlungstagen über dieselben berichten dürfen, in ihren gewöhnlichen Ausgaben für ausführlichere Berichte keinen hinreichenden Raum finden; bei größerem Interesse des Publicums wird aber gewiß durch Extra-Ausgaben derselben oder durch abgesondert in Broschürenform erscheinende Berichte abgeholfen werden, wobei infolge des Aufschubes des Erscheinens bis nach Schluß der Verhandlung weniger Anreiz zu tendenziöser Darstellung, dagegen mehr Muße zu sorgfältigerer Redigirung vorhanden sein wird.[129])

Das hier befürwortete Verbot vorzeitiger Veröffentlichung stellt jedenfalls im Vergleich zu dem gänzlichen Ausschlusse der

---

[129]) Das aus dem St. G. E. eliminirte Publications-Verbot wurde durch den permanenten St. G.-Ausschuß der gegenwärtigen Legislatur-Periode auf Antrag des Abgeordneten Dr. Grafen Pininski mit 7 gegen 6 Stimmen wieder aufgenommen, nunmehr jedoch in die St. P. Nov. (Art. III) eingereiht, und zwar in folgender modificirter Fassung: „Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich länger als einen Tag dauern werden, kann der Gerichtshof aus wichtigen Gründen beschließen, daß in Druckschriften Mittheilungen über die Vernehmung des Angeklagten und das Beweisverfahren erst nach Schluß der Hauptverhandlung erfolgen dürfen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig."

Hiermit hat der Ausschuß das Verbot noch über die im Texte und in der vorigen Anmerkung empfohlene Zeitgrenze hinaus erstreckt, jedoch in anderen, und zwar vor Allem in folgenden Beziehungen gemildert: 1. soll es kein gesetzliches Verbot sein, vielmehr nur nach richterlichem Ermessen eintreten; 2. soll dasselbe auf Publicationen durch die Presse eingeschränkt werden. Diesen Modificationen kann wohl zugestimmt werden. Sehr bedauerlich ist es hingegen, daß auch nach dem Ausschußbeschlusse die Anklageschrift von dem Veröffentlichungsverbot ausgenommen sein soll.

Oeffentlichkeit und der Veröffentlichung, welcher für zahlreiche Verhandlungen durch unsere Entwürfe eingeführt werden soll, nur einen geringfügigen Einschnitt in die Publicität der gerichtlichen Verhandlungen dar.

Dieses Verbot würde zwar in unserer Gesetzgebung die erste und einzige Sonder- und Ausnahmsbestimmung zu Lasten von Publicationen aus öffentlichen Gerichtsverhandlungen bilden, keineswegs aber — wie dies nach dem Ausschußbericht von 1889 den Anschein hat[130]) — die erste gesetzliche Einschränkung solcher Veröffentlichungen überhaupt. Für dieselben bestehen vielmehr — auch nach Schluß der Verhandlung, also nicht blos vorübergehend — die gleichen Schranken, welche für alle Gedankenäußerungen nach Maßgabe ihres Inhaltes in den allgemeinen Strafgesetzen aufgerichtet sind.[131]) An diese allgemeinen Schranken mußte die Reproduction gerichtlicher Verhandlungen um so mehr gebunden werden, als dieselben ja auch für Aeußerungen in diesen Verhandlungen selbst gelten.[132])

Der Gedanke der Oeffentlichkeit ist eben in der Gesetzgebung für die Verhandlungen der Gerichte nicht so weit ausgesponnen, wie für jene der parlamentarischen Körperschaften. Die besonderen Gründe, welche für die Immunität der Volksvertreter sprechen,[133]) passen nicht auch für eine Immunität der vor Gericht verhandelnden Personen. Und ebensowenig wie die Aeußerungen der Letzteren von den allgemeinen Strafbestimmungen eximirt sind, ebensowenig ist es auch die Wiedergabe dieser Aeußerungen in der Presse. Mit der persönlichen Immunität fehlt für die gerichtlichen Verhandlungen auch die sachliche, durch welche, wie Lienbacher[134]) sagt, die „Verhandlungssäle des Reichsrathes und der Landtage über die Grenzen

---

[130]) „Das Princip der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung involvirt nicht nur die Zulassung des Publicums zu der Hauptverhandlung selbst, sondern zweifellos auch die unbeschränkte Möglichkeit, die Vorgänge der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben." Vgl. hiermit auch das oben S. 64 Gesagte.

[131]) Siehe die Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes Nr. 145, 567 und 888 der Sammlung.

[132]) Insoweit die letzteren Aeußerungen, ungeachtet des Vorliegens der besonderen Merkmale eines Delictsbegriffes nicht rechtswidrig und daher straffrei sind, ist dies ebenfalls vermöge allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze der Fall.

[133]) Siehe Gustav Seidler: Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Rechte, insbesondere S. 75 ff.

[134]) Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßges. und des Ges. über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, S. 155.

der österreichischen Monarchie hinaus" erweitert werden. Von unseren Gerichtssälen gilt nicht das Gleiche. Mag man immerhin das allgemeine Interesse an der Kenntnißnahme gerichtlicher Verhandlungen noch so hoch stellen, mit jenem an der Kenntnißnahme der Berathungen legislativer Körperschaften kann es nicht entfernt gemessen werden, und für die vor Gericht öffentlich verhandelnden Parteien streitet natürlich nicht wie für die Volksvertreter die Vermuthung, daß, was sie in dieser Function vorbringen, im öffentlichen Interesse gesprochen und dessen Weiterverbreitung unter das Volk, insbesondere unter die Wählerschaft im öffentlichen Interesse gelegen ist.

So ist es allerdings begreiflich, daß Mittheilungen und Publicationen nicht schon deshalb, weil sie öffentliche Gerichtsverhandlungen betreffen, günstiger als nach den allgemeinen Strafgesetzen zu geschehen hat, behandelt werden.

Sollte es aber vielleicht am Platze sein, gerade umgekehrt solche Berichte strenger zu behandeln? M. E. ist es nicht angemessen, über die Grenzen der allgemeinen strafrechtlichen Normen hinaus das Bekanntwerden des Verhandelten außerhalb des Gerichtssaales dauernd hintanzuhalten, insoweit nicht auch die Kenntnißnahme desselben seitens des im Verhandlungssaale selbst anwesenden Publicums verhindert wird, oder doch wenigstens eines jener Momente vorliegt, welches dessen Fernhaltung zu rechtfertigen vermöchte. Diejenigen Momente, welche es erheischen zu verhindern, daß abwesende Personen die gerichtlichen Vorgänge in Erfahrung bringen, sind doch dann nicht weniger beachtenswerth, wenn die gleichen Personen der Verhandlung selbst beiwohnen; sie mußten deshalb sämmtlich schon im ersten Theile dieser Abhandlung unter den Ausschließungsgründen Berücksichtigung finden. Im einzelnen Falle allerdings wird den betheiligten Amts- oder Privatpersonen oft überwiegend oder sogar ausschließlich an der Inhibition von Mittheilungen außerhalb der Verhandlung gelegen sein. So wenn thatsächlich nur wenige und dem Betheiligten gleichgiltige Zuhörer anwesend sind, welche dieser gerne duldet, während er deshalb doch nicht schon das vor Gericht Besprochene allen Zeitungslesern preisgeben will.

Die überragende Bedeutung des Zeitungswesens in unseren Tagen erklärt es auch, daß man vielfach bestrebt ist, die Publication von Verhandlungsberichten durch die Presse unter Voraussetzungen zu verbieten, unter welchen man die Entfernung der Zuhörer aus dem Verhandlungssaale doch noch nicht gestatten möchte. Allein diese Bestrebungen beruhen wohl auf einer unberechtigten Generalisirung, zum guten

Theil auf einseitiger Betrachtung großstädtischer Verhältnisse.[135]) Auf dem Lande liegt die Sache oft ganz anders, ist vielfach eine Veröffentlichung in der Presse nicht zu gewärtigen, hingegen das Bekanntwerden des Verhandelten unter der aus der Umgebung zahlreich zuströmenden Zuhörerschaft für die betheiligten Interessen empfindlich genug. Ob nun in concreto die Sache sich in der einen oder anderen Weise verhält, ob eine beachtenswerthe Gefahr mit der Oeffentlichkeit der Verhandlung oder mit der Veröffentlichung des Verhandelten verbunden ist, das bleibt am besten der Beurtheilung derjenigen Privaten und Behörden überlassen, denen überhaupt die Geltendmachung der Ausschließungsgründe anheimzugeben ist. Jedenfalls aber sollte eine dauernde Einschränkung von Mittheilungen aus der Verhandlung nur unter solchen materiellen Voraussetzungen zugelassen werden, unter denen auch die Ausschließung der Oeffentlichkeit in der Verhandlung selbst gestattet wird.

II. Es fragt sich nun, ob dieser Satz auch umgekehrt werden kann, ob also alle jene Gründe, welche für die letztere Ausschließung gelten, deshalb auch als solche für Beschränkungen der Reproduction anzuerkennen sind. Diese Frage ist zu verneinen, da nur bei einem Theile der Ausschließungsgründe der Zweck verfolgt wird, das Bekanntwerden von Thatsachen zu verhüten, die übrigen aber ihrer Natur nach sich nur auf die unmittelbare Gegenwart von Zuhörern beziehen. Ob nun von den einzelnen Ausschließungsgründen das Eine oder das Andere gilt, haben wir noch zu prüfen.

Vorausschicken möchte ich jedoch, daß jene Gründe, welche etwa bei grundsätzlich öffentlichen Verhandlnngen (bei jenen vor dem erkennenden Richter) ausnahmsweise der Oeffentlichkeit und zugleich der Weiterverbreitung verhandelter Thatsachen entgegenstehen, diese letztere Wirkung folgerichtig auch bei grundsätzlich nicht öffentlichen Verhandlungen von Behörden mit Parteien ausüben sollten, also bei gerichtlichen Vernehmungen außerhalb des Verhandlungstermines vor dem erkennenden Richter, sowie bei administrativen Verhandlungen verschiedenster

---

[135]) Eine derartige Ausnahmsbestimmung hat die dem deutschen Reichstag vorgelegte sogenannte lex Heinze vorgeschlagen. Hierüber unten im Text (S. 95 f.). Ebenso das französische Preßgesetz vom 29. Juli 1881, Art. 39, hinsichtlich der Berichte über Diffamations-Proceße, bei denen der Wahrheitsbeweis unstatthaft ist sowie das französische Anarchistengesetz vom 28. Juli 1894, Art. 5, hinsichtlich der Berichte über Verhandlungen, welche Thaten von anarchistischem Charakter zum Gegenstand haben. Gegen die Oeffentlichkeit sprechen in diesen Fällen Gründe, die den auf S. 59 sub Z. 8, resp. 1 und 5 angeführten verwandt sind.

Art. Die Verschwiegenheitspflicht der Amtspersonen vermag hier natürlich keine ausreichende Garantie gegen die Propagirung der zur Sprache kommenden Umstände zu bieten, da ja auch die betheiligten Privaten in die Lage kommen können, dieselben in Erfahrung zu bringen: so aus dem Munde jener Amtspersonen anläßlich ihrer Vernehmung, ganz besonders aber durch Acteneinsicht oder im Falle der Parteienöffentlichkeit durch persönliche Anwesenheit bei den Verhandlungen. Dieser Widerspruch tritt vor Allem im Strafverfahren grell hervor, wenn im Sinne der deutschen Novelle vom 5. April 1888 und unserer Entwürfe zwar Mittheilungen aus Processen, bei denen ausnahmsweise für die Hauptverhandlung die Oeffentlichkeit — etwa zur Wahrung militärisch-technischer Geheimnisse — ausgeschlossen wurde, verboten werden, gleichartige Mittheilungen aber aus solchen Processen, die nicht bis zur Hauptverhandlung gediehen sind (wenigstens nach erfolgter Einstellung des Verfahrens)[136] ungestört an die große Glocke gehängt werden dürfen! Und doch ist hier das Bedürfniß nach Geheimhaltung im öffentlichen Interesse gewiß kein geringeres, es wird sogar noch durch das concidirende Interesse des Beschuldigten verstärkt, dessen Ruf bei Strafsachen, welche das Stadium des Vorverfahrens nicht überschreiten, besonders geschont werden soll. Das entgegenstehende allgemeine Interesse am Bekanntwerden der gerichtlichen Vorgänge ist hingegen noch nicht ein so bedeutendes, insolange dieselben nicht Grundlage eines Urtheils werden.

Soferne daher an einen Thatbestand mit der Wirkung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit im Gerichtssaale auch weitergehende Wirkungen außerhalb desselben zu verknüpfen sind, wären folgerichtig die gleichen Wirkungen auch dort vorzusehen, wo der gleiche Thatbestand vorliegt, er jedoch den Ausschluß unbetheiligter Zuhörer aus dem einfachen Grunde nicht zur gesetzlichen Folge hat — weil deren Fernhaltung für die bezügliche Gattung von Verhandlungen ohnehin die allgemeine gesetzliche Norm bildet. Nicht also um Wirkungen des richterlich verfügten Ausschlusses der als Regel zugelassenen Oeffentlichkeit sollte es sich handeln, sondern um Wirkungen, die mit gewissen Thatbeständen, welche zugleich jene Ausschließung zur Folge haben, bei allen nicht öffentlichen Verhandlungen von Behörden mit Parteien verbunden werden können. Indessen will ich, dem äußeren Rahmen

---

[136]) Bis zur Einstellung ist wenigstens in Strafsachen die Veröffentlichung durch den Druck durch Art. VII der St. G. Nov. vom 17. December 1862 allgemein verboten. Ebenso nach dem St. G. Entw. (§. 129 Z. 1) und nach §. 17 des deutschen Pr.-Ges.

dieſer Abhandlung entſprechend, die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden außer Betracht laſſen und die Uebertragung der darzulegenden Grundſätze auf alle Parteien-Verhandlungen von (cisleithaniſchen) Staatsorganen, oder doch auf jene Gattungen von Proceduren, die häufiger tief einſchneidende Eingriffe in Privatgeheimniſſe mit ſich bringen (wie es z. B. im Strafverfahren der Gefälls- und anderer Adminiſtrativ-Behörden, zum Theile auch im Beſteuerungsverfahren, dann in Patentſachen, bei den Erhebungen der Gewerbe-Inſpectoren und des künftigen arbeitsſtatiſtiſchen Amtes der Fall iſt) einer abgeſonderten Erwägung vorbehalten.

Für die gerichtlichen Verhandlungen aller Gattungen aber einſchließlich der eine weſentliche Ergänzung des Strafproceſſes bildenden gerichts-polizeilichen Erhebungen, ſowie der gerichtlichen Disciplinarverhandlungen, und ebenſo für die eine Ergänzung des außerſtreitigen Gerichtsverfahrens bildenden notariellen Verhandlungen haben wir nach dieſen etwas abſtracten Bemerkungen zu prüfen, welche unter den für den Ausſchluß der Oeffentlichkeit geltenden Gründen ihrer Natur nach zugleich als Gründe für eine Beſchränkung der weiteren Mittheilung vor Gericht offenbarter Thatſachen zu verwenden ſind.

Während unſer geltendes Recht mit dem Ausſchließungsbeſchluſſe niemals Wirkungen außerhalb des Verhandlungsſaales verbindet, hat die Regierung bereits in den Ausſchußberathungen des Abgeordnetenhauſes über den von ihr 1874 vorgelegten St. G. E. es angeregt, die öffentliche Mittheilung des Inhaltes „gerichtlicher Verhandlungen" jeder Art, „für die die Oeffentlichkeit durch Beſchluß des Gerichtes ausgeſchloſſen worden iſt," als Vergehen zu beſtrafen.[137]) Dieſer Anregung haben die Ausſchuß-Vorlage von 1877 mit einer Einſchränkung,[138]) die folgenden St. G. E. aber einſchließlich der jüngſten Ausſchuß-Vorlage von 1893 (§. 130) in vollem Maße Folge gegeben. Ein gleiches allgemeines Verbot enthalten — je für ihr Gebiet — der C. P. E. (Schlußſatz des §. 186) und die St. P. Nov. (Art. IV, wobei mit dem Verbote der Veröffentlichung nach Art. III unter gewiſſen Vorausſetzungen auch ein ſolches anderweitiger Mittheilungen verbunden werden ſoll.)[139])

---

[137]) Siehe den Ausſchußbericht von 1877, zu §. 136.

[138]) Siehe über dieſe Einſchränkung unten Anm. 144.

[139]) Hinſichtlich des richterlich verfügten Ausſchluſſes der Oeffentlichkeit iſt das Publicationsverbot des §. 186 C. Pr. E. neben dem allgemeinen des §. 130 St. G. E. gegenſtandslos. Die „erläuternden Bemerkungen" zum C. P. E. (S. 286), welche dies beſtreiten und hervorheben, daß die dem §. 309 St. G. B. correſpondirende Vorſchrift des

Eine derartige allgemeine Einschränkung der Kenntnißnahme des Proceßstoffes wäre indessen nur dann gerechtfertigt, wenn stets der Zweck oder doch einer der Zwecke der Ausschließung die Geheimhaltung jenes Stoffes — sei es Jedermann oder auch nur einem größeren Publicum gegenüber — wäre.[140])

Wo dieses Ziel für die Ausschließung maßgebend ist, da genügen allerdings die begreiflicherweise[141]) nur spärlichen allgemeinen Strafbestimmungen, welche zum Schutze von Geheimnissen bestehen, nicht auch für den Fall, als die Enthüllung solcher vor Gericht erfolgt. Denn dort, wo die Enthüllung eines wichtigen Geheimnisses durch Gerichtszwang abgenöthigt wird oder wo sie den unvermeidlichen Preis für die Gerechtigkeit des Urtheils oder für die Möglichkeit der Rechtsverfolgung bildet, da hat Derjenige, der diesen Preis zahlt oder dem Zwang angethan wird, wohl Anspruch auf gesteigerten Rechtsschutz. Der Staat, der ihm den Preis abverlangt oder Zwang anthut, soll ihn davor schützen, daß jener nicht höher, dieser nicht empfindlicher sei, als es der damit verfolgte Zweck erheischt. Darum ist diesfalls die

---

St. G. E. „die gesetzliche Untersagung der Bekanntmachung zur Voraussetzung hat," haben offenbar nur das Blankettstrafgesetz des §. 128 Z. 2, welcher die Veröffentlichung von Verhandlungen, „in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist," als Vergehen erklärt, im Auge, die Specialbestimmung des §. 130 aber, welche für durch Gerichtsbeschluß nicht öffentlich erklärte Verhandlungen bereits selbst die Veröffentlichung untersagt, übersehen. Dieses letztere Verbot trifft allerdings nicht die Verhandlungen in Ehestreitigkeiten, falls für dieselben im Sinne des §. 603 C. P. E. die Oeffentlichkeit nicht durch Gerichtsbeschluß, sondern von Rechtswegen ausgeschlossen wird. Allein der Fall des §. 603, für welchen hiernach allein ein Publicationsverbot im C. P. E. auch neben dem neuen St. G. praktische Bedeutung haben könnte, wird ebenfalls gerade durch den Wortlaut des §. 186, Schlußsatz nicht zweifellos mitgetroffen. In der St. P. Nov. (Art. IV Z. 1) ist die Strafbestimmung des §. 130 St. G. E. wiederholt, weil die St. P. Nov. vor dem neuen St. G. in Wirksamkeit treten soll.

[140]) Es ist dies eine in den Motiven-Elaboraten mehrfach durchschimmernde Anschauung. Vgl. folgende Stellen aus den Motiven-Elaboraten zu den einzelnen Strafgesetzentwürfen: zu §. 139 Z. 3 der Regierungsvorlage von 1881, zu §. 134 jener von 1889 und zu §. 138 der Ausschußvorlage von 1889. Vgl. ferner die „erläuternden Bemerkungen" zu Art. III und IV St. P. Nov. und zu §. 186 C. P. E. Unterschiedslos wollten auch, im gleichen Gedankengange befangen, die ersten Regierungsvorlagen der deutschen Novelle vom 5. April 1888 für alle Ausschließungsgründe ein Verbot der Publication durch die Presse schaffen, gleich jenem, welches das in Elsaß-Lothringen geltende französische Preßgesetz vom 18. Juli 1828 aufgestellt hat.

[141]) Theils weil das öffentliche Interesse zumeist kein ausreichendes ist, theils weil eine sichere Abgrenzung der Verschwiegenheitspflicht vielfach großen Schwierigkeiten unterliegt; siehe oben S. 38 und 56.

Verbreitung solcher Geheimnisse über den Kreis der am Processe unmittelbar betheiligten Personen hinaus innerhalb wie außerhalb des Gerichtssaales thunlichst hintanzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Offenbarung jener Geheimnisse auch sonst strafbar ist oder nicht.

Dieser Gedankengang ist, soweit er zur Hintanhaltung der Verbreitung des bei Gericht Verhandelten außerhalb des Gerichtssaales führt, nicht auf alle Ausschließungsgründe anwendbar. Daß das bezeichnete Ziel der Geheimhaltung nur bei einem Theile der Ausschließungsgründe verfolgt wird, bei den übrigen hingegen anderweitige Rücksichten einer öffentlichen Besprechung entgegenstehen, habe ich ja schon mehrfach, insbesondere aber zuletzt bei Beantwortung der Frage nach Zulassung des Barreaus (auf S. 72 ff.) hervorgehoben.[142])

Hiernach sind von den für Straf- und Civilsachen auf Seite 59 f. zusammengestellten Ausschließungsgründen nur die sub Z. 1, 5 und 7—11 [1 und 6—9] bezeichneten solche, bei denen der Gesichtspunkt der Geheimhaltung im Spiele ist und sowie in der Verhandlung selbst die Fernhaltung auch der berufsmäßig interessirten Zuhörer, so außerhalb derselben besondere, noch unten (sub III) zu präcisirende Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Verhandelten erheischt.[143])

Andere Gesichtspunkte waren es hingegen, die mich bewogen haben, auch noch bei zwei weiteren Ausschließungsgründen, nämlich bei Verletzung der Schamhaftigkeit (Z. 6 [5]) und bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (soferne diese letztere Gefahr nicht durch Offenbarung von Staatsgeheimnissen begründet ist, soferne also nicht der soeben mitangeführte Ausschließungsgrund der Z. 1, sondern jener der Z. 2 vorliegt) die Ausschließung des Barreaus für zulässig zu halten, und diese Gesichtspunkte sind ihrer Natur nach auf den Verhandlungssaal beschränkt.

Dies gilt ganz besonders von der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Ist mit Grund zu besorgen, daß die Zulassung von Zuhörern überhaupt oder sogar von solchen aus Fachkreisen zu Unruhen unter denselben führen oder zu einem Attentat auf eine an der Verhandlung betheiligte Person mißbraucht werden könne, so besteht deshalb doch noch keines-

---

142) In diesem Sinne auch Jastrow a. a. O. S. 1114 f.

143) Aus dem auf S. 73 Gesagten geht bereits hervor, daß bei dem Ausschließungsgrunde Z. 5 auch im Falle der Geltendmachung desselben von Amtswegen die Untersagung von öffentlichen Verhandlungsberichten vorzusehen wäre, obwohl es hier einer Entfernung des Barreaus nicht bedarf, indem es nur gilt, die Propagirung des Verbrechens unter eine größere Menschenmenge zu verhüten.

wegs die gleiche Gefahr bei nachträglicher Mittheilung oder selbst Veröffentlichung des Verhandelten (zumal wenn eine Veröffentlichung erst zum Schluß der Verhandlung stattfinden darf), und es liegt kein Grund vor, solche Berichte im Interesse der öffentlichen Sicherheit weitergehenden Beschränkungen zu unterziehen, als Publicationen und Aeußerungen über anderweitige die öffentliche Sicherheit tangirende Vorgänge.[144])

Was aber die Schamhaftigkeit anbelangt, so konnte bei Aufstellung dieses Ausschließungsgrundes nur jene Empfindung in Betracht kommen, welche durch eine unmittelbar in Gegenwart Anderer (und insbesondere vor einem größeren Auditorium, in dem es auch an lüsternen Gaffern nicht fehlt) vorzunehmende Handlung oder vorzubringende Aeußerung afficirt wird, z. B. durch Entblößung einer jugendlichen Beschädigten zur Augenscheinaufnahme oder durch die Deposition einer Zeugin über unzüchtige Vorfälle, die sich vor ihren Augen abgespielt haben. Nicht in gleichem Sinne und jedenfalls nicht in gleichem Maße wie durch derartige Vorgänge wird durch Berichte über dieselben — sei es auch in öffentlichen Blättern — die Schamhaftigkeit verletzt: Das Interesse, dessen Wahrnehmung uns hier und überhaupt bei Bekanntwerden von Thatsachen, deren wir uns „schämen", am Herzen liegt, ist nicht mehr das gleiche, ist vielmehr ein Interesse an Bewahrung von Geheimnissen — soweit aber ein solches zu berücksichtigen ist, habe ich dies bereits durch Abgrenzung besonderer Ausschließungsgründe zu thun versucht, und diesen möchte ich nach dem Gesagten allerdings auch Wirkungen außerhalb des Gerichtssaales beimessen, während es solcher für die anderen Ausschließungsgründe, insbesondere für jenen der Schamhaftigkeit, nicht bedarf.

Uebrigens wird in der Mehrzahl jener Fälle, in denen der letztere Ausschließungsgrund vorliegt, die Publication des Verhandlungsinhaltes ohnehin den objectiven Thatbestand eines

---

[144]) In diesem Sinne hat bereits die St.-G.-Ausschußvorlage von 1877 der Anregung der Regierung entgegen von dem Verbot den Ausschließungsgrund der „öffentlichen Ordnung" eximirt. Ebenso die Minorität des Strafgesetzausschusses von 1889. Daß die Majorität diese Exemption ablehnte, hat nur in der Verquickung dieses Ausschließungsgrundes mit jenem der Staatsgeheimnisse seinen Grund. Auch in Deutschland sind durch die Novelle vom 5. April 1888 Einschränkungen der Weiterverbreitung nicht blos für den letzteren Fall, sondern überhaupt bei Gefährdung der Staatssicherheit, allerdings nicht auch bei sonstiger Gefährdung der öffentlichen Ordnung eingeführt. — Das im Text über den Ausschließungsgrund der öffentlichen Sicherheit Gesagte gilt auch für jenen der Collusionsgefahr, falls derselbe in das Gesetz Aufnahme findet.

Sittlichkeitsdelictes darstellen und deshalb nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sein.

Es fragt sich nun, ob diese allgemeinen Strafgesetze nicht auch schon zur Bekämpfung von Berichten aus Verhandlungen unzüchtigen Inhaltes im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit genügen, und ob wir daher auch bei Ausschließung wegen Erörterung unzüchtiger Handlungen (Z. 4) davon absehen können, mit dem Ausschließungsbeschlusse Wirkungen außerhalb des Verhandlungssaales zu verbinden. Diese Frage möchte ich entschieden bejahen und die gleiche Antwort auch hinsichtlich des allein noch erübrigenden Ausschließungsgrundes der Erörterung ehrfurchtverletzender Handlungen (Z. 3) im Hinblick auf die allgemeinen Strafbestimmungen der §§. 63 f. St. G. B. ertheilen. Auch diesen beiden Ausschließungsgründen — bezüglich deren ich mich auch gegen die weitergehende Wirkung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit in der Verhandlung selbst, d. h. gegen die Fernhaltung des Barreaus ausgesprochen habe — liegt ja (ebenso wie den eben zuvor erwähnten Z. 2 und 6 [5]) nicht ein Interesse an Wahrung von Geheimnissen zu Grunde.

Auch sind die allgemeinen Interessen an Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit und der Ehrfurcht gegen das Kaiserhaus, welche durch die bezüglichen Ausschließungsgründe geschützt werden, gleich schützenswerth, mögen nun die Aeußerungen, die gegen dieselben verstoßen, vor Gericht erfolgen oder nicht. In der Verhandlung selbst kann allerdings der Schutz dieser Interessen nicht durch Strafbestimmungen allein bewirkt werden. Denn die rechtlich gebotenen oder zur Rechtsverfolgung erforderlichen Aeußerungen sind, mögen sie auch alle besonderen Merkmale z. B. eines gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens, in sich tragen, dennoch als nicht rechtswidrig und demnach straffrei zu behandeln.

Eben darum nun und nur darum, weil auf die verhandelnden Personen die zum Schutze jener Interessen bestehenden allgemeinen repressiven Bestimmungen keine Anwendung finden können, bedarf es einer besonderen, präventiven Vorsorge — Ausschließung der Oeffentlichkeit — gegen öffentliche Erörterungen der charakterisirten Art in der Verhandlung selbst, während eine solche Vorsorge gegenüber Reproductionen des Erörterten außerhalb der Verhandlung durchaus entbehrlich ist.[145]) Für solche nachträgliche Berichte des Verhandelten

[145]) Das Gesagte drängt uns auch dahin, den Thatbestand der in Frage stehenden Ausschließungsgründe Z. 2, 4 und 3 womöglich nicht

stehen ja jene allgemeinen Strafbestimmungen in voller Wirksamkeit und sie müssen zum Schutze der Ehrfurcht gegen das Kaiserhaus und der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit derartigen Reproductionen gegenüber ganz ebenso genügen, wie anderweitigen Gedankenäußerungen gegenüber.

Uebrigens brauchen Berichte aus Verhandlungen, welche wegen Gefährdung dieser Rechtsgüter mit Recht nicht-öffentlich durchgeführt wurden, deshalb noch immer nicht selbst die gleichen Güter zu gefährden. Ist dies nicht der Fall, so besteht aber auch kein Grund, die Publication zu verbieten. So wenn jene Besorgnisse, welche die Ausschließung der Oeffentlichkeit zur Folge

---

weiter zu fassen, als den objectiven Thatbestand der gegen die gleichen Rechtsgüter gerichteten Verbaldelicte Ich habe daher auch die Formulirung unserer Gesetze und Entwürfe (öffentliche Ordnung und Sittlichkeit) als eine zu weite bekämpft. Immerhin aber mußte ich selbst eine Formulirung in Vorschlag bringen, die zwar wesentlich enger als die gesetzliche, doch aber noch nicht ganz so eng ist, wie der objective Thatbestand der bezüglichen Delictsbegriffe. Der Grund liegt hinsichtlich des Ausschließungsgrundes Z. 2 darin, daß durch denselben insbesondere auch die Sicherheit der Verhandlung selbst geschützt werden soll, im Uebrigen aber in der präventiven Natur des Oeffentlichkeitsausschlusses. Bezüglich gewisser gesetzlicher Delictsmerkmale läßt es sich nämlich im Vorhinein nicht gut errathen, ob sie durch die erst bevorstehende Erörterung werden verwirklicht werden. Vgl. in dieser Richtung hinsichtlich des Ausschließungsgrundes Z. 3 oben Anm. 18 sub Z. 1. Hinsichtlich des Ausschließungsgrundes Z. 4 sei jedoch bemerkt, daß das Gesagte insbesondere von dem in §. 516 St. G. enthaltenen Merkmal der unzüchtigen Handlungen gilt, daß sie „die Sittlichkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzen." Uebrigens war auch auf den St. G. Entw. Bedacht zu nehmen, welcher diese Merkmale in §. 202 eliminirt und mit Recht schon Jeden mit Strafe bedroht, der „vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt." Auch diesem Thatbestande gegenüber ist der von mir empfohlene Ausschließungsgrund Z. 4 insoferne noch weiter gefaßt, als daselbst das Requisit der „Menschenmenge" fehlt. Eine solche wird allerdings den Gerichtssaal auch bei öffentlichen Verhandlungen nicht immer anfüllen, oft schon aus räumlichen Gründen. Allein jener Grad der Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit, welcher durch das Moment der Menschenmenge markirt wird, ist schon mit dem rechtlich unbeschränktem Zutritt des Publicums gegeben, und es wäre wohl auch nicht angemessen, die Ausschließung der Zuhörer von der jedesmaligen Anzahl derselben, die fortwährend wechseln kann, abhängig zu machen. Wieder ist es also die präventive Natur der Maßnahme, welche eine Erweiterung des Thatbestandes zur Folge hat.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, warum nicht wie bei ehrfurchtverletzenden und unzüchtigen Handlungen auch in allen anderen Fällen, in denen öffentliche Erörterungen ihres Inhaltes halber durch allgemeine Strafbestimmungen verboten sind, an den objectiven Thatbestand der letzteren auch die Rechtsfolge des Ausschlusses der Oeffentlichkeit geknüpft wird. Die Antwort bildet ei. fach der Hinweis auf die überragende Bedeutung gerade der Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen.

hatten, sich nachträglich nicht bestätigen, und in der Verhandlung thatsächlich nichts vorkommt, was einen strafbaren Thatbestand begründet; oder wenn unter den mannigfachen Vorkommnissen der nicht-öffentlichen Verhandlung jene, welche einen solchen Thatbestand verwirklichen, in dem Berichte übergangen, beziehungsweise derart auszugsweise dargestellt werden, daß der Thatbestand entfällt.[146])

Daß auch schon — wie wiederholt hervorgehoben wurde — durch auszugsweise und blos andeutende Berichte die öffentliche Sittlichkeit gefährdet werden kann, soll nicht bestritten werden. Man möge daher immerhin trachten, eine allgemeine Strafbestimmung zu construiren, welche solche Fälle ohne allzugroße Einschränkung der freien Meinungsäußerung treffen würde. Unerfindlich aber ist es, warum z. B. Zeitungsberichte über scandalöse Vorgänge, wenn dieselben außergerichtlich in Erfahrung gebracht wurden, straflos erfolgen, wenn sie aber Gegenstand einer Gerichtsverhandlung geworden und bei diesem Anlasse zur Kenntniß des Journals gelangt sind, vom Standpunkte der öffentlichen Sittlichkeit — um jenen der Geheimhaltung handelt es sich hier nicht — strafbar sein sollen. Im Gegentheile: der dem Princip der Oeffentlichkeit zu Grunde liegende Gedanke möglichster Publicität gerichtlicher Vorgänge würde eher dafür sprechen, Veröffentlichungen im letzteren Falle in weiterem Ausmaß zuzulassen als im ersteren.

Die vorstehende Kritik trifft jede Sonderbestimmung gegen Mittheilungen aus Gerichtsverhandlungen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit. Sie trifft ebenso wie das allgemeine Publicationsverbot unserer Entwürfe die Ergänzung, welche das deutsche R. St. G. B. (§. 184) durch die mehrfach citirte Novelle vom 5. April 1888, Art. IV gefunden und die weitere Ergänzung, welche wieder diese Novelle durch die sogenannte lex Heinze, die am 29. Februar 1892 dem deutschen Reichstag vorgelegte Regierungsvorlage über Abänderung von Bestimmungen des St. G. B., des G. V. G. und des Gesetzes vom 5. April 1888 erfahren sollte.

Jenes Gesetz erklärt öffentliche Mittheilungen aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, in Abweichung von den allgemeinen Strafbestimmungen der §§. 183 f. R. St. G. B., ohne Rücksicht darauf, ob die Mittheilungen unzüchtigen Inhaltes sind, schon dann als strafbar, wenn sie nur „geeignet sind, Aergerniß zu erregen".

---

[146]) Vgl. besonders Jastrow a. a. O. S. 1115 f.

Die lex Heinze aber will sich auch mit dieser Vorsorge gegenüber Mittheilungen aus *nicht-öffentlichen* Verhandlungen nicht begnügen und ermächtigt das Gericht, auch solche aus *öffentlichen* Verhandlungen bei sonstiger Strafe zu untersagen, falls eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist.

Diese eigenthümliche Bestimmung wurde seitens der verbündeten Regierungen folgendermaßen begründet:

„Es sind Fälle denkbar, in denen zwar die Ausschließung der Oeffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen nicht erfolgt ist, sei es, daß es von vornherein an den gesetzlichen Voraussetzungen zu fehlen schien, sei es, daß besondere Gründe die Oeffentlichkeit erforderten, und in denen dennoch in der Folge hervortritt, daß öffentliche Mittheilungen aus Verhandlungen, insbesondere in der Tagespresse, geeignet sein können, die Sittlichkeit zu gefährden.“ [147])

Dieser Begründung ist insoferne zuzustimmen, als es in der That vorkommt, daß, wie die Motive andeuten, Aergerniß erregende Dinge zur Sprache kommen, ohne daß das Gericht dies vorausgesehen. Es war daher unzutreffend, wenn der über die Vorlage erstattete Commissionsbericht die Streichung der fraglichen Artikel (III und IV) damit motivirte, daß es einen „inneren Widerspruch“ enthalte, die Oeffentlichkeit nicht auszuschließen, dann aber ein Verbot der Veröffentlichung zu erlassen. [148]) Die Streichung dieses Verbotes ist aber allerdings von dem hier vertretenen Standpunkte aus gerechtfertigt, daß es überhaupt für Berichte aus Gerichtsverhandlungen — aus öffentlichen wie aus geheimen — keiner Schranken im Interesse der Sittlichkeit bedarf außer den auch für anderweitige Publicationen und Mittheilungen geltenden. —

Ich habe oben (S. 87 ff.) hervorgehoben, daß die für Berichte aus Civil- und Strafprocessen einzuführenden Beschränkungen folgerichtig auch auf alle anderen Gattungen des

---

[147]) Nr. 11 der Anlagen, 2. Session, VIII. Legislaturperiode, in den Drucksachen des deutschen Reichstages.

[148]) Nr 173 der gleichen Anlagen, S. 22. Kein durchschlagender Grund gegen die Vorlage ist auch die bei der ersten Lesung im Plenum des deutschen Reichstages von den Abg. *Gröber* und *Träger* hervorgehobene Schwierigkeit des Beweises für die Kenntniß des Veröffentlichungs-Verbotes (Stenogr. Bericht der 8. Sitzung der gleichen Session vom 3. December 1892, S. 136 u. 141). Vgl. auch die Erklärung des Regierungsvertreters (ebenda, S. 142). Auch die Bedenken gegen die präventive Natur dieser Maßregel theile ich nicht. Siehe das im Text unten sub III über den Schweigebefehl zu Sagende. Im Plenum ist der Commissionsbericht über die lex Heinze infolge der Reichstagsauflösung nicht zur Verhandlung gelangt.

gerichtlichen Verfahrens, sowie auf das notarielle zu übertragen sind. Die Anwendung auf diejenigen Proceduren, in denen gleichfalls der Grundsatz der Oeffentlichkeit gilt, also insbesondere auf die der großen Tribunale des öffentlichen Rechtes, ergibt sich schon aus dem oben (S. 58) über die ausnahmsweise Ausschließung der Oeffentlichkeit in diesen Verhandlungen Gesagten von selbst. Aber auch für die übrigen, grundsätzlich nicht öffentlichen Proceduren, insbesondere für das Verfahren außer Streitsachen und die Disciplinarverhandlungen hätten hinsichtlich der Mittheilungsverbote die gleichen Bestimmungen Anwendung zu finden, die ich in diesem Abschnitte für den Civilproceß in Vorschlag gebracht habe — mit der einzigen Ausnahme, daß hier derartige Verbote für Verhandlungen über Thatsachen des inneren Familienlebens nicht vorzusehen wären, da die Rücksicht auf dieses nur dort am Platze ist, wo es dispositionsbefugte Parteien gibt (s. oben S. 22 ff.).

Es läge allerdings nahe, wenigstens für Disciplinarverhandlungen anstatt der Analogie des Civil- jene des officiosen Strafverfahrens heranzuziehen. Allein die wenigen Besonderheiten, welche ich für das letztere in Aussicht genommen habe (betr. die Ausschließungsgründe Z. 5, 7 u. 11), passen nicht für Disciplinarsachen: Erpressungsanklagen und jugendliche Beschuldigte gibt es hier überhaupt nicht; Erörterungen aber, die mit Gefahr der Schande für den Beschuldigten verbunden sind, sollte hier auch dann Geheimhaltung zu theil werden, wenn sie den incriminirten Vorfall selbst betreffen — die Oeffentlichkeit des letzteren ist ja in Disciplinarsachen nicht so wie in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen Regel. Allerdings gilt diese Regel auch nicht für anderweitige strafgerichtliche und gerichtspolizeiliche Verhandlungen, insbesondere im Vorverfahren; eben deshalb wäre aber m. E. auch hier auf den Ruf des Beschuldigten weitergehende Rücksicht zu nehmen und ihm ganz allgemein zu gestatten, daß er zur Bewahrung vor Schande und zur Schonung seines inneren Familienlebens einen Schweigebefehl erwirken dürfe.

III. Betrachten wir nunmehr, nachdem wir die materiellen Voraussetzungen der für Mittheilungen aus gerichtlichen Verhandlungen zuzulassenden Einschränkungen geprüft haben, des Näheren die Gestaltung, insbesondere den Umfang dieser Einschränkungen und das bezüglich derselben zu beobachtende Verfahren.

A. Die oben hervorgehobene Eventualität, daß in öffentlicher Verhandlung auch unvorhergesehenerweise für die Publicität nicht geeignete Dinge vorgebracht werden können, bestärkt uns

in dem schon früher (S. 86 f.) gewonnenen Resultat, daß es gestattet werden sollte, die Publication des in der Verhandlung Gesprochenen auch dann, wenn in dieser selbst der Zutritt ein unbeschränkter war, einzudämmen, soferne nur ein im Interesse der Geheimhaltung aufgestellter gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorhandensein eines solchen wäre aber auch umgekehrt (wie wir ebenfalls schon ersehen haben) Ausschließung der Oeffentlichkeit ohne gleichzeitige Einschränkung der Weiterverbreitung zuzulassen. Bei dem Ausschließungsgrunde der Familienrücksichten ergibt sich dies schon daraus, daß hier bald der Gesichtspunkt der Geheimhaltung, bald aber anderweitige Gesichtspunkte zu Grunde liegen, welche eine Verhinderung nachträglicher Besprechung nicht erheischen. Der erstere Gesichtspunkt kann vor Allem hier dann nicht in Betracht kommen, wenn die vorzubringenden Thatsachen ohnehin schon allgemein bekannt sind, eine Geheimhaltung also nicht mehr möglich ist. Diesfalls wäre jegliche Einschränkung von Mittheilungen aus der Verhandlung von Amtswegen als zwecklos abzulehnen.[149]) Anderenfalls aber kann es auch bei diesem wie bei anderen Ausschließungsgründen dem Ermessen der Betheiligten überlassen werden, ob sie etwa neben der Ausschließung der Oeffentlichkeit im Interesse der Geheimhaltung ein Mittheilungs-Verbot erwirken wollen (s. oben S. 91). Nicht selten werden sie dies ablehnen, weil sie Grund haben, das Vorgebrachte öffentlich bekannt werden zu lassen, während es ihnen doch widerstrebt, über delicate Familienangelegenheiten in Gegenwart Neugieriger auszusagen, und sie deshalb die Fernhaltung des Publicums und selbst des Barreaus begehren.

Nicht immer sollte es indessen von den Betheiligten abhängen, ob es mit der Entfernung der Zuhörer sein Bewenden hat. Insoweit die Wahrung von Geheimnissen im Gerichtssaale in gewissen Fällen obligatorisch und von Amtswegen erfolgen soll (bei einem Theile der in Z. 1 und 9—11 [1 und 7—9] vorgesehenen Fällen) gilt das Gleiche von deren Wahrung außerhalb des Verhandlungssaales, und ist diese weitergehende Wirkung daher von dem Ausschluß der Oeffentlichkeit unzertrennlich. In denjenigen Fällen hingegen, in denen letztere Maßregel nur facultativ (Z. 5) oder nur auf Antrag eines Betheiligten

---

149) Die Gründe, welche hinsichtlich der analogen Frage der Ausschließung des Barreaus eine solche Function des Gerichtes unthunlich erscheinen ließen (s. oben S. 63) passen hier nicht, da die Thatsachen, deren Mittheilung eingeschränkt werden soll, ohnehin vom Gerichte genau zu bezeichnen sind und hierbei jene, die allgemein bekannt sind, ausgeschieden werden können. Vgl. übrigens oben S. 56 f.

eintritt (Z. 7 und 8 [6], theilweise auch 5, 1 und 9—11 [1 und 7—9] — vgl. oben S. 60 f.), wäre eine besondere Erwägung des Gerichtes oder ein besonderer Antrag des gleichen Betheiligten folgerichtig auch zur Untersagung von Mittheilungen außerhalb der Verhandlung zu erfordern.

Insoferne es nun hiernach eines Antrages bedarf, wäre außerhalb wie innerhalb des Gerichtssaales dem Ermessen des Betheiligten überdies auch noch anheimzugeben, ob die Einschränkung der Kenntnißnahme des Verhandelten eine mehr oder weniger weitgehende sein soll. Der Interessent soll ja entscheiden, ob in der Verhandlung auch das Barreau oder nur das große Publicum zu entfernen ist (s. oben S. 72 f.); er soll m. E. ebenso bestimmen können, ob außerhalb derselben Mittheilungen überhaupt oder nur solche an jenes große Publicum zu untersagen sind, ob ein Gebot stricter Geheimhaltung (Schweigebefehl) oder nur ein Verbot der Publication stattfinden soll. Dem Interesse der Betheiligten scheint allerdings die erstere Alternative am besten zu entsprechen. Allein dieses Interesse erheischt öfters nur die Geheimhaltung der großen Welt, vor Allem dem Zeitungspublicum gegenüber. So besonders häufig beim Oeffentlichkeitsausschluß aus Familienrücksichten (Z. 7 und 8 [6]), sowie auch wegen jugendlichen Alters des Angeklagten (Z. 5), insoferne diesem Ausschließungsgrunde die („privatrechtliche") Rücksicht auf den Ruf des Angeklagten zu Grunde liegt. Diese kann bald einen Schweigebefehl, bald nur ein Publicationsverbot erheischen. Der öffentlich-rechtliche Gesichtspunkt hingegen, welcher bei jugendlichem Alter des Angeklagten mitunter, nach richterlichem Ermessen, zur Fernhaltung des Publicums von Amtswegen führen soll, kann wohl auch außerhalb des Verhandlungssaales nie mehr als den Ausschluß der Publicität rechtfertigen — eine weitergehende Wirkung wäre hier ebenso wie innerhalb des Verhandlungssaales jenem Gesichtspunkte nicht adäquat (vgl. oben S. 73). Hier haben wir übrigens den einzigen Fall vor uns, in welchem ein Publicationsverbot von Amtswegen, und zugleich den einzigen, in welchem es facultativ zu erlassen wäre, während es sonst nach dem Gesagten nur auf Antrag (an Stelle des Schweigebefehles) einzutreten hätte, auf solchen Antrag hin aber — ebenso wie in den gleichen Fällen der Ausschluß der Oeffentlichkeit — obligatorisch zu verfügen wäre. Indem derart das Publications-Verbot niemals als eine nothwendige Folge des Oeffentlichkeits-Ausschlusses in Betracht käme, vielmehr dessen Erlassung stets noch von einer besonderen Erwägung des Gerichtes oder der Betheiligten ab-

hinge, könnte es auch nicht — wie unsere Entwürfe dies wollen — als ein gesetzliches eingeführt, vielmehr nur als ein richterliches im Gesetze vorgesehen werden.

Den Schweigebefehl kennt allerdings auch die St. P. Nov. nur als ein richterliches Gebot. Und doch müßte im Sinne der vorstehenden Ausführungen bei denjenigen Ausschließungsgründen, die von Amtswegen obligatorisch zu berücksichtigen sind, gerade er mit der Ausschließung nothwendig verbunden werden. Die übrigen Fälle des Schweigebefehles sind hingegen nach dem Gesagten solche, in denen eine Einschränkung von Mittheilungen aus der Verhandlung nur auf Antrag (dann aber ebenfalls obligatorisch) zu verfügen ist, und in denen es daher auch dem Antragsteller freistehen soll, zu entscheiden, ob er anstatt eines Schweigebefehles ein Publications-Verbot erwirken, ob er also auch vertrauliche oder ob er nur öffentliche Mittheilungen untersagen lassen will.

B. Bei der letzteren Alternative fragt es sich zunächst, in welchem Sinne hier der Begriff der Oeffentlichkeit zu nehmen ist. Dem Betheiligten auch noch die Wahl zwischen einem engeren und einem weiteren zu lassen, wäre wohl eine zu weitgehende Subtilität. M. E. entspricht es dem eben Entwickelten am besten, hier an jene Bedeutung der Oeffentlichkeit sinngemäß anzuknüpfen, die für den Verhandlungssaal selbst gilt. Hiernach wird das Publicationsverbot die Mittheilung „vor einer Menschenmenge" und die in der Regel eine noch weitere Verbreitung des Vorgebrachten unter eine unbegrenzte Anzahl von Personen bewirkende Bekanntmachung „in Druckschriften" zu umfassen haben. In diesem Sinne wird auch in der That das Publicationsverbot in der St. P. Nov. aufgefaßt, während der St. G. E. hier sowie an vielen anderen Stellen den beiden hervorgehobenen Modalitäten noch die Verübung „durch Verbreitung von Schriften oder Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte" gleichstellt (§§. 130 und 85 Z. 2) und der C. P. E. allgemein von „öffentlicher Verlautbarung" spricht. Jedenfalls ist für das Veröffentlichungsverbot nicht an die Oeffentlichkeit in jenem weiten Sinne zu denken, in welchem die Praxis des geltenden Strafrechtes und an mehrfachen Stellen auch der St. G. E. dieselbe auffaßt,[150]) und in welchem Alles, was an einem öffentlichen Orte geschieht, unter diesen Begriff fällt.

---

[150]) Vgl. die officiellen Bemerkungen zu §. 91 Z. 2 der Ausschußvorlage von 1877, zu §§. 94 Z. 2 und 200 f. jener von 1889 und zu §§. 85 Z. 2 und 201 jener von 1893.

Verlassen wir nunmehr vorläufig das Publications-Verbot, zu welchem wir unten im Anschluß an das über den Schweigebefehl Auszuführende nochmals zurückkehren werden, und befassen wir uns nun zunächst des Näheren mit dieser letzteren eigenthümlichen Institution.

C. Es ist eine ungewohnte Maßregel von großer Tragweite, wenn wir nicht blos die Veröffentlichung, sondern grundsätzlich (mit Vorbehalt gewisser, noch zu umgrenzender Ausnahmen) überhaupt die Mittheilung gewisser durch ein gerichtliches Verfahren offenbarter Thatsachen ausschließen, deren Geheimhaltung also den Wissenden durch den sogenannten Schweigebefehl auferlegen wollen. Dennoch halte ich diesen dort, wo durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit stricte Geheimhaltung bezweckt wird, für ein unerläßliches Complement des Ausschließungsbeschlusses, und glaube, daß die Gesetzgebung vor dieser Maßnahme nicht zurückschrecken sollte.

Es ist daher zu billigen, daß die deutsche Novelle vom 5. April 1888 (Abs. 2 des durch Art. I neu formulirten §. 175 G. V. G. und Art. II) diesen Weg eingeschlagen hat und die österr. St. P. Nov. (Schlußabsatz des durch Art. III neu formulirten §. 230 St. P. O. und Art. IV Z. 2) ihr gefolgt ist — beide zunächst in der Intention, wichtige Staatsgeheimnisse zu schützen. Daß die Zulässigkeit des Schweigebefehles nicht dieser Intention entsprechend eingeschränkt, sondern in dem deutschen Gesetze nur an die allgemeinere Voraussetzung einer „Gefährdung der Staatssicherheit," in dem österr. Entwurfe aber an die noch weit allgemeinere des Vorliegens von „Gründen der öffentlichen Ordnung" gebunden erscheint, ist jedoch bedauerlich.[151])

Andererseits aber ist wieder die Anwendbarkeit des Schweigebefehles in beiden Novellen insoferne eine zu begrenzte, als derselbe m. E. nicht blos zum Schutze von Staatsgeheimnissen zugelassen werden sollte. Bei diesen besteht allerdings weitaus das dringendste Bedürfniß für eine besondere legislative Vorsorge.[152]) Der Staat ist Angriffen, die ihn bis

[151]) Der permanente Strafgesetzausschuß hat dieses Bedenken beseitigt, indem er auf einen infolge Anregung der Regierung von dem Abg. Dr. Pergelt gestellten Antrag beschloß, daß der gerichtliche Auftrag nur auf „Geheimhaltung von Thatsachen, welche militärische oder Staatsgeheimnisse betreffen" gerichtet sein dürfe. Mit dieser Einschränkung wurde der den Schweigebefehl betreffende Absatz der Novelle mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen.

[152]) Dies hat vor Allem der Regierungsvertreter Dr. Kayser in der (zunächst der Frage der geheimen Urtheilsbegründung geltenden) Verhandlung des deutschen Reichstages vom 18. März 1887 eingehend

in das innerste Mark erschüttern, seine Integrität und seinen Bestand ernstlich gefährden, geradezu wehrlos preisgegeben, wenn die Regierung, wie dies in Deutschland vor Geltung der Novelle bereits der Fall war, vor das Dilemma gestellt wird, Hoch- und Landesverräther unverfolgt zu lassen, oder deren Werk selbst zu krönen, indem sie durch das Gerichtsverfahren Agenten ausländischer Regierungen Gelegenheit bietet, militärische Geheimnisse, welche mitunter von unschätzbarem Werthe für die Landesvertheidigung sind, in Erfahrung zu bringen. Die deutsche Reichsregierung hat sich thatsächlich für die erstere Alternative entschieden. Wie sehr aber durch Straflosigkeit aus solchem Grunde zu ähnlichen verbrecherischen Unternehmungen aufgemuntert wird, bedarf wohl keiner Ausführung.

So überragend aber auch die Bedeutung der gemeinsamen Interessen ist, welche bei wichtigen Staatsgeheimnissen auf dem Spiele stehen, so möchte ich doch auch schon zur Wahrung von Privatgeheimnissen den Schweigebefehl zulassen. Sobald einmal die Gesetzgebung den Schutz der letzteren in gewissen Fällen immerhin so hoch stellt, daß sie zu diesem Behufe von dem sonst von ihr festgehaltenen Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen abweicht, so sollte doch auch hier der Schutz kein allzu unzureichender bleiben und die Verbreitung des Gehörten durch die nach bisher geltenden Grundsätzen überhaupt nicht dauernd zur Verschwiegenheit nach Außen verpflichteten Parteien, Rechtsbeistände, Auskunftspersonen, Gerichtszeugen, Geschworenen u. s. w.[153]) möglichst hintangehalten werden. Daß aber hierzu bei entsprechender Gestaltung dieses Institutes der Schweigebefehl das natürlichste und wirksamste Mittel darstellt, muß ungeachtet der heftigen Opposition, welche derselbe in den Ausschuß- und Plenarberathungen des deutschen Reichstages gefunden hat,[154]) anerkannt werden.

Man hat in Deutschland vor Allem an der polizeilich-präventiven Natur dieses Institutes, welches in das bis-

---

dargelegt. Vgl. die in Kleinfeller's Commentar S. 41 citirten Materialien.

[153]) Bezüglich der Advocaten ist der Natur der Sache nach §. 9 der Adv. O. dahin zu verstehen, daß dieselben hinsichtlich der ihnen von ihren Clienten anvertrauten Geheimnisse nur diesen, mit deren Zustimmung also überhaupt nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung wurde allerdings den Zeugen im Civilproceß durch §. 161 a. G. O. und den Gerichtszeugen durch §. 102 St. P. O. auferlegt, jedoch nur als eine vorübergehende; und auch diese ist im Civilproceß durch §. 19 der C. P. Nov. vom 16. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 69 wieder aufgehoben.

[154]) Zusammengefaßt bei Klemm a. a. O. S 24 ff.

herige Rechtssystem nicht hineinpasse, Anstoß genommen und es bedenklich gefunden, dem Gerichte eine derartige Aufgabe zuzuweisen, anstatt durch eine rein repressive Bestimmung, durch Ergänzung der strafrechtlichen Normen über den Landesverrath gefährliche Mittheilungen aus Gerichtsverhandlungen für strafbar zu erklären: nicht das rein formale Moment des Ungehorsams gegen ein behördliches Gebot, sondern die Gefährdung der Staatssicherheit solle geahndet werden.

Wir werden indessen ersehen, daß dieses sogenannte Repressivsystem keineswegs eine derart ausreichende Abhilfe zu bieten vermag, wie das sogenannte Präventivsystem. Die principiellen Einwendungen gegen das letztere aber sind wohl allzu doctrinärer Natur. Die Bestrafung des formalen Ungehorsams gegen eine behördliche Verfügung kann einem grundsätzlichen Bedenken nicht unterliegen, soferne nicht der Strafsatz ein für den Charakter eines reinen Ungehorsamsdelictes (Polizeidelictes in diesem Sinne) zu strenger ist, was aber weder nach der deutschen, noch nach der österr. Novelle der Fall ist (Maximum Gefängniß von sechs, resp. Arrest von zwei Monaten). Dadurch aber, daß die Erlassung des Schweigebefehles den Gerichten auferlegt wird, ist denselben gewiß nicht eine Function zugedacht, die ihrer grundsätzlichen und ursprünglichen Aufgabe ferner liegt, als die ihnen in manchen anderen Fällen, vor Allem im objectiven Verfahren in Preßsachen und bei Ausschließung der Oeffentlichkeit selbst obliegende Thätigkeit. Wird dem Gerichte wegen der Connexität mit der eigentlichen Rechtsprechung und wegen der Garantie, welche dessen gesetzliche Unabhängigkeit gegen Mißbräuche bietet, auferlegt, sich darüber schlüssig zu werden, ob die Oeffentlichkeit des Verfahrens eine Preisgebung wichtiger Staatsgeheimnisse oder eine Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung involvire, so vermag ich nicht einzusehen, warum es dem Richteramte weniger entsprechen sollte, mit der Bejahung einer dieser Fragen ein Verbot sei es von öffentlichen Mittheilungen, sei es von Mittheilungen aus dem Processe überhaupt zu verbinden. Zu einem solchen Verbote würde es im Sinne des oben Ausgeführten auch nicht mehr einer Erwägung der richterlichen Sphäre fernstehender Momente bedürfen, da ja m. E. der Schweigebefehl mit dem Ausschließungsbeschlusse — von Amtswegen oder doch wenigstens auf Antrag — obligatorisch zu verbinden ist, während die Novellen ihn allerdings nur facultativ in Aussicht nehmen.

Daß aber die mit dem Schweigebefehl verfolgten Zwecke durch rein repressive Bestimmungen beiweitem nicht zu erreichen sind, ist leicht nachzuweisen — mag man nun diese in

Es fragt sich nun, ob es angeht, durch eine auf diesen Fall beschränkte, rein repressive Specialbestimmung Abhilfe zu schaffen. Dies wurde in den Reichstagsverhandlungen über die deutsche Novelle vom 5. April 1888 seitens des Abg. Munckel versucht, welcher den Antrag stellte, an den §. 92 R. St. G. B. eine Strafbestimmung gegen Diejenigen, welche „aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Staatssicherheit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war," „Mittheilungen machen," „welche geeignet sind, die Staatssicherheit zu gefährden," anzureihen. Dieser Antrag, welcher hinsichtlich des Ausschließungsgrundes der Staatssicherheit den gleichen Modus der Lösung empfahl, der für jenen der Sittlichkeit in die Novelle (Art. IV; siehe oben S. 93) thatsächlich Eingang gefunden, wurde, m. E. mit Recht, verworfen.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist ja nach dem Gesagten für den Schutz in Gerichtsverhandlungen besprochener Staatsgeheimnisse ganz unzureichend, soferne sie nur vorsätzliche Handlungen treffen soll. Die Ausdehnung der Strafbestimmung auf fahrlässige Verübung aber wäre, wenn auch nicht in Bezug auf die Thathandlung der „Mittheilung", so doch in Bezug auf deren Eignung, „die Staatssicherheit zu gefährden", allzu bedenklich. Schon als ein Moment des objectiven Thatbestandes ist dieses letztere Merkmal ein sehr unsicheres; die Beurtheilung aber, ob Jemand der ihm aufzuerlegenden Diligenz-Pflicht hinsichtlich dieses Merkmals entsprochen habe, ob er bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit die Mittheilung als eine zur Gefährdung der Staatssicherheit geeignete zu erkennen vermochte, müßte durchaus schwankend sein, und die Aufstellung eines culposen Delictes dieser Art würde für die Bevölkerung denn doch ein allzugroßes Maß von Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Wozu aber sollen wir auch eine solche Diligenz-Pflicht statuiren und von dem Gesetzesunterthanen verlangen, daß er bei Thatsachen, die durch gerichtliche Verhandlungen zu seiner Kenntniß gelangen, selbst erwäge, ob durch dieselben die Staatssicherheit gefährdet werde? — eine Anforderung, die schon wegen des Mangels an Verständniß für Fragen der Staatssicherheit bei der Mehrzahl der in Betracht kommenden Personen dahin führen würde, daß ein gewissenhafter Richter meist auch die Fahrlässigkeit negiren und demnach jeden Schutz gegen die Propagirung der Staatsgeheimnisse versagen müßte. Ist es da nicht ebenso im Interesse der durch eine Strafbestimmung der dargestellten Art bedrohten Bevölkerung, wie in jenem der Staatssicherheit gelegen, daß das Gericht, welches ohnehin mit der Sache befaßt ist und eben zum Behufe der Geheimhaltung das Publicum von der Ver-

handlung ausschließt, es selbst festsetze, ob und in Bezug auf welche Gegenstände Schweigen zu beobachten ist? Geschieht dies, dann kann erst der Verrath von Privatgeheimnissen in gleicher Weise wie jener von Staatsgeheimnissen geschützt werden; und dann kann sich Niemand damit entschuldigen, daß er die Bedeutung der Geheimhaltung nicht erkannt habe oder nicht einmal erkennen konnte. So viel müssen wir allerdings auch hier, auch bei dem reinen Ungehorsams-Delicte verlangen, daß der Thäter das Verbot gekannt hat oder wenigstens seine Unkenntniß desselben eine verschuldete war. Auch in dem letzteren Falle, bei fahrlässiger Unkenntniß einer concreten behördlichen Verfügung, ist die Bestrafung jedenfalls weniger bedenklich, als bei fahrlässiger Unkenntniß der Relation zwischen dem Mitgetheilten und der Sicherheit des Staates. Noch unbedenklicher ist zweifellos die Bestrafung fahrlässiger Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dann, wenn dem Thäter das diese Verpflichtung statuirende Verbot zwar bekannt ist, er aber aus Fahrlässigkeit das Geheimniß zur Kenntniß Anderer gelangen läßt, z. B. durch nachlässige Verwahrung von darauf bezüglichen Notizen.

Wird derart auch die fahrlässige Verletzung des Schweigebefehles geahndet, so hätte doch wohl auf dieselbe ein niederer Strafsatz Anwendung zu finden.[158]) Ferner wäre bei der Strafabstufung — und ebenso bei der Regelung der Strafverfolgung — vor Allem auf die Unterscheidung von Privat- und Staatsgeheimnissen Bedacht zu nehmen; für jene genügt wohl die Verfolgung auf Antrag, während hinsichtlich dieser stets von Amtswegen einzuschreiten, eine strengere Bestrafung anzudrohen, und insbesondere bei vorsätzlicher Veröffentlichung stets Freiheitsstrafe zu verhängen wäre.

Als ein straferhöhender Umstand wäre es auch schon zu behandeln, wenn infolge der vorsätzlichen Mittheilung des Thäters — sei es auch dessen Intention entgegen — die Veröffentlichung des Geheimnisses erfolgt. Der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen aber möchte ich hier ebenso wie beim Staatsverrath deren Mittheilung an eine auswärtige Regierung gleichstellen. Ist das Eine oder das Andere durch den Thäter selbst vorsätzlich bewirkt worden, dann wäre derselbe mit Kerker bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Fehlt auch diesfalls dem Thäter

158) Nach den beiden Novellen, deren jede nur Einen Strafsatz für die Verletzung des Schweigebefehles kennt, ist es zweifelhaft, ob Fahrlässigkeit zum Thatbestande genügt. Richtiger dürfte wohl die Verneinung dieser Frage sein. Vgl. Kleinfeller's Commentar der Novelle, S. 85 bis 88.

die nach §§. 1 und 88 Z. 1 St. G. E. zur Strafbarkeit wegen Staatsverrath erforderliche eigene Erkenntniß, daß die von ihm mitgetheilte Thatsache ein Staatsgeheimniß ist, so ist ihm dafür in unserem Falle doch wenigstens bekannt, daß dasselbe vom Gerichte als solches erachtet wird, dessen Mittheilung daher verboten ist, und daß er diesem Befehle durch sein Vorgehen zuwiderhandelt.

So gelangen wir also durch entsprechende Abstufung auf ein präventives gerichtliches Verbot aufgebauter Strafbestimmungen zu einer Ergänzung der allgemeinen repressiven Normen, deren Vervollständigung ich im Uebrigen nicht ausschließen möchte, hier aber nicht weiter verfolgen kann, weil diese Normen nach dem Ausgeführten jedenfalls einen besonderen Schweigebefehl für Mittheilungen aus Processen nicht zu ersetzen vermögen. Sonderbestimmungen für solche Mittheilungen von rein repressivem Charakter vermögen dies, wie wir ersehen haben, ebensowenig, sind aber, ungleich jenen allgemeinen Normen, neben einem Schweigegebote überflüssig.

Zu Ungunsten des letzteren und zu Gunsten rein repressiver Bestimmungen wurde allerdings in den Verhandlungen des deutschen Reichstages[159]) hervorgehoben, daß der Schweigebefehl insoferne nicht weit genug reiche, als durch ihn nur die bei der Verhandlung anwesenden Personen getroffen werden. Diese Einwendung ist zwar wohl gegenüber jener Gestaltung, welche die deutsche Novelle vom 5. April 1888 und in Anlehnung an diese die österr. St. P. Nov. der Sache gegeben, zutreffend. Eine Abhilfe ist aber, wie wir sogleich ersehen werden, ohne Aufgeben des Präventivsystemes selbst leicht möglich.

Nach beiden Novellen „kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift und durch andere amtliche Schriftstücke des Processes zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen" (letzter Absatz der §§. 186 d. G. V. G. und 230 ö. St. P. O. in der Fassung der Novellen), und straffällig ist Derjenige, der die ihm durch diese Bestimmung „auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt." (Art. II der d. und IV Z. 2 der ö. Novelle.)

Durch die Einschränkung der Strafbestimmung auf „unbefugte Mittheilungen" wird anerkannt, daß es solche gibt, welche ausnahmsweise als „befugt" anzusehen und daher von derselben eximirt sind. Das Gleiche ist in den Bestimmungen des

---

[159]) Ebenso schon vorher in der Literatur. Siehe bes. Kleinfeller im Gerichtssaal XXXIX, S. 468.

R. St. G. B. (§§. 299 f.) und unseres St. G. E. (§. 318 f.) hinsichtlich der daselbst strafbar erklärten Arten von Verletzungen fremder Geheimnisse vorgesehen. Die Exemption gewisser Fälle, deren Abgrenzung und Zusammenfassung unter einen gemeinsamen Ausdruck ich noch unten einer näheren Prüfung unterziehen werde, ist gewiß zu billigen. Durch die Beachtung dieser Ausnahmsfälle werden wir aber auf eine Lücke hingewiesen, welche die hinsichtlich des Schweigebefehles in den Novellen aufgestellten Rechtssätze offen lassen.

Ist nämlich eine einzelne befugte Mittheilung erfolgt, dann ist die Kette der strafrechtlich haftbaren Wissenden bereits gesprengt: Derjenige, an den sie erging, kann das Geheimniß straflos weitererzählen. Ganz das Gleiche gilt auch, wenn es einem Dritten gelingt, dasselbe von einem der bei der Verhandlung Anwesenden, ohne daß diesem auch nur eine Sorglosigkeit zur Last fällt, z. B. durch Einsicht in ordnungsmäßig verwahrte Notizen auszukundschaften. Endlich hätte schon eine einzelne Indiscretion, möge sie auch nur fahrlässig oder ganz vertraulich erfolgen, zur Folge, daß Derjenige, der durch dieselbe zunächst das Geheimniß erfuhr, es seinerseits weiter verbreiten darf — et semel omissum volat irrevocabile verbum.

Auf diese Weise wird zumeist trotz des Schweigebefehles für irgend Jemanden die rechtliche Möglichkeit strafloser Weiterverbreitung offen bleiben. Bezüglich einer Anzahl der hiernach durch den Schweigebefehl der Novellen nicht getroffenen Personen, vielleicht bezüglich deren Mehrzahl läßt sich jedoch durch Erweiterung des Geltungsbereiches dieses Befehles Abhilfe schaffen. An dem förmlichen Verpflichtungsact in der Verhandlung möchte ich wohl festhalten, weil dadurch das Verantwortlichkeitsgefühl der Anwesenden [160]) verstärkt und der Beweis ihrer Kenntniß des Verbotes erleichtert wird. [161]) Allein aus

[160]) Einschließlich der fungirenden richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten. Der Geheimnißbruch der Beamten bedarf übrigens auch unabhängig von einem allfälligen Schweigebefehl einer strafrechtlichen Sanction. Den gegen eine solche Strafbestimmung geltend gemachten Bedenken ist durch deren Fassung in der jüngsten Regierungs-Vorlage eines St. G., §. 400, Rechnung getragen. Leider wurde dieser Paragraph dennoch vom Permanenz-Ausschuß abgelehnt. Für dieselbe auch Lammasch, Das Werk des Strafgesetz-Ausschusses, 1893, Nr. 49 der „Allg. österr. Ger.-Ztg.", S. 44 und 46 des Sep.-Abdr.

[161]) Aus diesem Grunde ist es auch angemessen, daß unsere Novelle nicht blos wie die deutsche vorschreibt, daß der Schweigebefehl, sondern auch daß die Namen der anwesenden Personen in das Protokoll eingetragen werden. Das Gleiche hätte auch unter Einschärfung des Befehles zu geschehen, wenn bei einer späteren Verhandlung die gleichen Thatsachen wieder zur Sprache kommen.

jenem Verpflichtungsacte folgt noch keineswegs, daß das richterliche Gebot sich nur an die dem ersteren Unterworfenen richte und nicht vielmehr — sowie das gesetzliche Gebot bei dem Repressivsystem — eine weiter reichende Wirksamkeit besitze, derart, daß dessen schuldhafte Verletzung Jeden straffällig macht, der, sei es befugter- oder unbefugterweise, unmittelbar oder mittelbar infolge des Processes[162]) von dem Geheimnisse Kenntniß erlangt.

Schuldhaft ist aber, wie schon bemerkt, die Verletzung nur dann, wenn der Angeklagte von dem Schweigebefehl selbst Kenntniß besitzt oder wenigstens dessen Unkenntniß keine entschuldbare ist. Damit nun nicht infolge Abganges dieses subjectiven Thatbestandmomentes die Strafbarkeit solcher, die von einem der Verhandlung Beiwohnenden das Geheimniß befugterweise in Erfahrung gebracht, cessire, wäre mit dem Verbote unbefugter Mittheilung, ebenfalls unter Strafandrohung, das Gebot zu verbinden, bei befugter Mittheilung zuerst den Schweigebefehl bekanntzugeben.

Erfolgt die befugte Mittheilung wieder vor einem Gerichte, so wird durch Befolgung dieses accessorischen Gebotes das letztere auch schon in die Lage versetzt, rechtzeitig jenen Anwesenden, welche nicht entfernt werden dürfen, den Schweigebefehl bekanntzugeben, beziehungsweise neuerlich einzuschärfen, die übrigen aber von der Verhandlung auszuschließen. Ein Erfolg ist ja überhaupt — trotz aller sonst empfohlenen Cautelen — nur dann von dem Schweigebefehl zu erwarten, wenn nicht schon unmittelbar vor Gericht zu viele Personen bereits in Kenntniß des Geheimnisses gelangen.

Aus diesem Grunde wäre auch die Erwirkung eines Schweigebefehles an die Bedingung zu knüpfen, daß der Interessent von der Verhandlung alle Personen fernhalte, deren Anwesenheit er nicht nach dem Gesetze dulden muß, also nicht blos das große Publicum, sondern auch das Barreau. Anders beim Publications-Verbot, wie wir oben (S. 97 f.) ersehen haben. —

Fassen wir nunmehr die bereits erwähnte Abgrenzung der „befugten" und der „unbefugten" Mittheilungen näher ins Auge.

Sowie bei allen anderen Delicten, so ist es auch bei Uebertretung des Schweigebefehles selbstverständlich, daß gewisse,

---

[162]) Nur Diejenigen trifft die Schweigepflicht nicht, die auf anderem Wege die Kenntniß des Geheimnisses erlangt haben, auf die daher die dem ganzen Institut zu Grunde liegende ratio gar nicht paßt. Dies ist auch nach den beiden Novellen anzunehmen, durch deren Fassung jedoch nicht deutlich genug zum Ausdruck gelangt. (Vgl. Kleinfeller's Commentar S. 60; unrichtig derselbe in Gerichtssaal, XXXIX, S. 466 f. b.)

unter die gesetzliche Delicts-Definition subsumirbare Fälle vermöge anderweitiger Rechtssätze als nicht rechtswidrig und demnach straflos anzusehen sind. So vor Allem die rechtlich gebotenen Mittheilungen, wie die in Ausübung einer Zeugnißpflicht erfolgten (soferne eine Ablehnung der Aussage nicht statthaft ist)[163] und diejenigen, welche durch eine besondere gesetzliche Befugniß z. B. durch das Recht der Nothwehr oder der parlamentarischen Immunität gedeckt sind.[164]

Um die Straflosigkeit solcher Fälle sicherzustellen, bedarf es nirgends erst einer ausdrücklichen Erwähnung des Momentes der „Unbefugtheit" in der Legaldefinition.[165] Wenn dennoch bei einzelnen Delicten[166] und besonders bei solchen, die in der Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht bestehen, eine derartige Erwähnung stattfindet, so läßt sich dies bei fast allen diesen Delicten dadurch erklären, daß bei denselben eine „Befugniß" zu dem sonst verbotenen Handeln nicht blos generell vom Gesetzgeber (wie bei der Nothwehr oder Immunität), sondern auch individuell von dem durch die Strafsanction geschützten Interessenten gewährt werden kann, daß also dieser — soweit es sich um eine Verschwiegenheitspflicht handelt, — dispensiren kann. Diese Erklärung versagt aber gerade bei Uebertretung des Schweigebefehles; denn von der Befolgung desselben kann, nach der Gestaltung, welche das Institut in den beiden Novellen gefunden hat, überhaupt Niemand befreien. Wenn uns dennoch auch hier das Beiwort „unbefugt" in der Strafbestimmung entgegentritt, so liegt es nahe, anzunehmen, daß man hier

---

[163] Die Frage, ob hierzu auch der Fall der Verpflichtung zur Anzeige strafbarer Handlungen gehört, hat im §. 145 des jüngsten St. G. E. eine unmittelbare, und zwar mit Recht verneinende Antwort gefunden, indem die Straffälligkeit an die Bedingung geknüpft ist, daß die Anzeige „ohne Verletzung einer staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht" erfolgen kann.

[164] Ueber die Frage, ob eine besondere gesetzliche Berechtigung in der Befreiung von der Zeugnißpflicht zu erblicken ist, s. oben Anm. 77.

[165] Nur um ein accessorisches Gebot für den Fall „befugter" Mittheilung an den Schweigebefehl anknüpfen zu können, wie ich oben (S. 110) vorgeschlagen habe, bedarf es einer ausdrücklichen Erwähnung der betreffenden Fälle. — Vgl. zum Text vor Allem Binding's Handbuch des Strafrechtes §§. 139, 144 und 154 und Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, S. 156 ff. und 13.

[166] So im R. St. G. Bl. die in §§. 127, 132, 136, 290 und 299 f. bezeichneten Delicte. Ebenso bei den entsprechenden unseres St. G. E. In das geltende österreichische Recht hat die „unbefugte" Mittheilung mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883 Nr. 317 R. G. Bl. §. 16, betreffend die Gewerbe-Inspectoren, Eingang gefunden. Zum Text vgl. vorzüglich die Literatur zu §. 300 R. St. G. Bl. und Art. I §. 175 Abs. 2 und Art. II der deutschen Novelle vom 5. April 1888.

eine weitergehende Ausnahme von dem der Strafsanction zu Grunde liegenden Verbot. zulassen wollte, als bei den meisten anderen, besonders schwereren Delictsarten; darauf weisen auch die bei Berathung der deutschen Novelle gewählten Beispiele „unbefugter" Mittheilungen hin.[167]) Und in der That ist anzuerkennen, daß ein besonders starkes Bedürfniß in dieser Richtung beim Schweigebefehl besteht.[168]) Der Eingriff in die freie Meinungsäußerung, welcher durch diesen bewirkt wird, ist ein so abnormer und empfindlicher, daß es begründet erscheint, Mittheilungen der geheimzuhaltenden Thatsachen, durch welche in concreto öffentliche oder private Interessen in unverhältnißmäßig geringem Maße afficirt werden, an denen aber der Mittheilende selbst ein weit überragendes und ganz besonders intensives Interesse hegt, über den Rahmen der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze hinaus zu gestatten. Hier handelt es sich also nicht blos darum, unabhängig von dem einzuführenden Schweigebefehl bestehende, auf besonderen Rechtsgründen beruhende Berechtigungen zu wahren,[169]) sondern es sollen vielmehr mit der gesetzlichen Einführung jenes Institutes solche Berechtigungen erst ins Leben gerufen werden, oder vielmehr, correcter ausgedrückt, der Befehl soll nur mit Vorbehalt gewisser weitergehender (durch Berücksichtigung entgegenstehender Interessen begründeter) Ausnahmen ins Leben treten. Für einen Vorbehalt dieser Art aber ist „unbefugt" gewiß kein adäquater Ausdruck. Die Anwendung des letzteren in den beiden Novellen beruht auf einem Mangel klarer Erkenntniß oder ausreichender Würdigung des dargelegten Sachverhaltes, ist irreführend und steht einer sachgemäßen Abgrenzung von Regel und Ausnahme in der Praxis entgegen. Eine präcise Abgrenzung läßt sich allerdings nach der Natur der Sache im Gesetze selbst überhaupt nicht bieten, weil es hier eben auf die gegenseitige Abwägung von in den einzelnen Fällen in der verschiedensten Intensität einander gegenüberstehender Interessen ankommt. Aber eben

---

[167]) Vgl. die in Kleinfeller's Commentar zu Art. II citirten Materialien und S. 84 f. daselbst.

[168]) Ein hinreichendes Bedürfniß dieser Art besteht jedoch nicht für ausnahmsweise Gestattung öffentlicher Mittheilungen; daher mit Recht das Moment der Unbefugtheit zur Bestrafung von Uebertretungen des Publicationsverbotes weder von der deutschen Gesetzgebung, noch von unseren Entwürfen erfordert wird.

[169]) Dies ist allerdings dort der Fall, wo das Merkmal der „Rechtswidrigkeit" ausdrücklich in die Delicts-Definition Aufnahme findet; vgl. die zutreffende Erklärung, welche Merkel a. a. O., S. 35 f., dieser Erscheinung gibt. (Vgl. ferner S. 83 daselbst; weniger befriedigend S. 288 und 294 ff.)

auf diese Abwägung sollte wenigstens vom Gesetzgeber in einer nicht mißzuverstehenden Weise der Richter hingewiesen werden, dem die Lösung der Interessencollision im Uebrigen überlassen werden muß.

Eine analoge Aufgabe hat sich der deutsche Gesetzgeber bei der Beleidigung gestellt, und hierbei wenigstens richtig erkannt und ausdrücklich ausgesprochen, daß es sich um die Wahrnehmung von Interessen handelt, welche mit dem der Strafbestimmung zu Grunde liegenden Interesse sich im Widerstreit befinden (§. 193 R. St. G. B.).[170]) Indessen besteht in anderer Beziehung eine wesentliche Verschiedenheit zwischen

---

[170]) Der Gesetzgeber täuscht sich indessen, indem er sich des Ausdruckes „Wahrnehmung berechtigter Interessen" bedient, auch hier darüber hinweg, daß es sich nicht blos um Wahrnehmung durch anderweitige Rechtssätze bereits besonders geschützter, sondern auch um Wahrnehmung solcher Interessen handelt, die im Uebrigen nur im moralischen Sinne „berechtigt" sind, eine besondere rechtliche Berücksichtigung aber eben erst durch §. 193 selbst erfahren sollen. Diese Selbsttäuschung dient aber noch einer zweiten zur Brücke. Nur die Wahrnehmung „berechtigter Interessen" in jenem ersten, juristischen Sinne kann eine unbedingte Exemption von dem Verbot der Ehrverletzung begründen, und nur dadurch, daß der Gesetzgeber sich selbst nicht klar darüber wurde, daß er auch „berechtigte Interessen" im zweiten, moralischen Sinne eximirt, konnte er im Unklaren darüber bleiben, daß die Umstände, von welchen nach den Schlußworten des §. 193 das Vorhandensein einer (strafbaren) Beleidigung abhängt, nichts Anderes sind, als die Bedeutung und Stärke der in concreto einander gegenüberstehenden Interessen, daß es also einer gegenseitigen Abwägung derselben durch den Richter bedarf. In diese letztere Selbsttäuschung aber ist der Gesetzgeber um so leichter verfallen, als er sich sonst hätte eingestehen müssen, daß er thatsächlich auf eine allgemein giltige Feststellung eines wichtigen Thatbestand-Momentes verzichtet hat, wie wir im Texte ersehen und wie die Unsicherheit in der praktischen Handhabung des §. 193 deutlich genug zeigt. Der Umstand aber, daß diese Consequenz nicht zu umgehen ist, wenn eine allgemeine Privilegirung aller Arten „legitimer" Interessen zugelassen werden soll, begründet allerdings de lege ferenda ein gewichtiges Bedenken gegen eine solche bei der Beleidigung. (Daher die Bestrebungen, das gleiche Ziel annähernd auf anderen, dem richterlichen Ermessen weniger freien Spielraum gewährenden Wegen zu erreichen. Einen Beleg hiefür bietet insbesondere die Geschichte der österreichischen Codification über die Ehrenbeleidigungen bis zum jüngsten Strafgesetz-Entw., die ich hier nicht näher verfolgen kann. Vgl. vorläufig über die Entwürfe Lammasch, Diebstahl und Beleidigung S. 47 ff. und das Werk des Strafgesetz-Ausschusses „Allg. österr. Ger.-Ztg." 1893, Nr. 20, S. 26 f. des Sep.-Abdr.) — Beim Schweigebefehl bestehen solche Bedenken nicht und doch hat gerade bei diesem die Commission des deutschen Reichstages einen Antrag auf ausdrückliche Privilegirung der Mittheilungen, „welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden", abgelehnt (vgl. den Commissions-Bericht der VII. Leg.-Per., I. Session, Drucksachen Bd. II, Nr. 117, S. 12.)

der legislativen Sachlage bei der Beleidigung sowie überhaupt bei Verletzung einer gesetzlichen Norm (mag dieselbe auch die Wahrung von Geheimnissen betreffen) einerseits und bei Uebertretung des Schweigebefehles oder sonst eines richterlichen Verbotes andererseits. Dort kann die dem Richter überwiesene Lösung der Interessencollision nicht gut anders als ex post erfolgen, d. h. erst dann, wenn bereits über eine behauptete Uebertretung des Gebotes zu judiciren ist; der Thäter aber ist der schwer vorauszusehenden, schwankenden Beurtheilung jener Collision seitens des Richters preisgegeben und wird in Bezug auf ein wichtiges Moment des ihm durch den Grundsatz „nullum crimen sine lege" zugesicherten Schutzes beraubt.

Anders bei dem richterlichen Schweigegebot. Hier braucht die Sache nicht derart geregelt zu werden, daß die Frage der „Unbefugtheit" der Mittheilung erst im Strafverfahren gegen den angeblichen Uebertreter des Schweigebefehles eine Beantwortung seitens des Richters finde, wie dies die deutsche und die österreichische Novelle allerdings statuiren. Vielmehr kann dem Richter, durch dessen Befehl ohnehin erst die allgemeine Schweigepflicht constituirt wird, auferlegt werden, daß er in jedem einzelnen Falle, in dem Jemand ein legitimes und überragendes Interesse an einer Mittheilung des Geheimnisses zu haben glaubt, dasselbe auf dessen Begehren prüfe und bejahenden Falles im Vorhinein eine Ausnahme von seinem Verbote zulasse, daß er also Dispens ertheile, wie dies schon Jastrow[171]) vorgeschlagen hat. Sowie der Gesetzgeber bei Anerkennung und Schutz schon bestehender Verschwiegenheitspflichten auch deren Dispensirbarkeit anerkannt hat — so soll er auch dort, wo er selbst erst neue Pflichten dieser Art schafft, eine ausnahmsweise Befreiung von denselben vorsehen.

Den Interessenten würde hiermit allerdings eine kurze Verzögerung der ihnen unentbehrlich erscheinenden Mittheilung des Geheimnisses zugemuthet und dieser Aufschub kann zweifellos zur Folge haben, daß der Zweck der zu gestattenden Mittheilung nicht mehr erreichbar ist. Allein es wird sich dies nur selten ergeben; in der Mehrzahl der rücksichtswerthen Fälle wird vielmehr erst durch die hier angeregte Lösung gesicherter Schutz für unentbehrliche Mittheilungen von Geheimnissen geboten.

D. Kehren wir nunmehr zum Veröffentlichungs-Verbot zurück, um in Anknüpfung an das über den Schweigebefehl Gesagte noch mehrere Punkte, und zwar vorzugsweise solche, die beide Verbote gemeinsam betreffen, zu besprechen.

---

[171]) A. a. O. S. 1130.

Dem Publications-Verbot kommt schon nach unseren Entwürfen Wirksamkeit auch gegen in der Verhandlung nicht Anwesende zu. Wird diese im Einklang mit den für den Schweigebefehl oben erstatteten Vorschlägen auf die infolge der Verhandlung in Erfahrung gebrachten Thatsachen eingeschränkt, so wäre es gegenstandslos, beide cumulativ zuzulassen. Wird aber in concreto statt des Schweigebefehles nur das Veröffentlichungsverbot ausgesprochen, so hätte für vorsätzliche und fahrlässige Verletzung des letzteren jedenfalls kein strengerer Strafsatz Anwendung zu finden, als für vorsätzliches und fahrlässiges, nicht weiter qualificirtes Zuwiderhandeln gegen den Schweigebefehl.

Bei dem letzteren sind nach der Intention der Novellen seitens des Gerichtes und, insoferne dasselbe des Antrages eines Betheiligten zur Verfügung bedarf, schon seitens dieses die Thatsachen, bezüglich deren das Verbot erlassen wird, so genau zu bezeichnen, als dies zur Unterscheidung derselben von allen anderen Gegenständen erforderlich ist.[172]) Das Gleiche aber wäre auch für das Veröffentlichungsverbot zu statuiren, da ja dieses ebenfalls nur zum Schutze von Geheimnissen bestimmt sein soll (s. oben S. 90).

Bei beiden Verboten wird es den Betheiligten vielfach (so z. B. wenn der Ruf jugendlicher Angeklagter geschont werden soll) nur darauf ankommen, daß ihre Person verschwiegen werde. Das Verbot wird diesfalls, wenn es auch diese Einschränkung nicht ausdrücklich enthält, so zu verstehen sein, daß eine vorsätzliche, beziehungsweise fahrlässige Verletzung desselben nur dann anzunehmen ist, wenn der Thäter den Namen oder solche Merkmale mittheilt, aus denen die Person zu errathen ist und dies vom Thäter vorhergesehen wurde, beziehungsweise hätte vorhergesehen werden können; sind die angeführten Merkmale nur für einzelne Menschen kenntlich, so kann auch bei Veröffentlichung der Thatsachen nur Straffälligkeit wegen unbefugter Mittheilung, nicht aber wegen unbefugter Publication eintreten. Diese aus der Natur der Sache folgenden Grundsätze brauchen wohl nicht erst im Gesetze ausgesprochen zu werden.

Von dem einen wie von dem anderen Verbote ist grundsätzlich kein Theil der Verhandlung vor dem erkennenden Richter zu eximiren, bei dem überhaupt die Ausschließung der Oeffent-

---

[172]) Vgl. hierüber Klemm a. a. O. S. 31 f. und Kleinfeller a. a. O. S. 58 f.

lichkeit zulässig ist und ein gesetzlicher Ausschließungsgrund nach der Natur der Sache Anwendung finden kann.[173])

Die deutsche Novelle (Art. I §. 175 Art. III und IV) und für Strafsachen auch unsere St. P. Nov. (Art. III §. 230 und Art. IV Z. 1) und unser St. G. E. (§. 130) erstrecken aber außerdem mit vollem Rechte diese Verbote auch auf alle amtlichen Schriftstücke des Processes, auch auf jene des Vorverfahrens, mögen dieselben auch vor dem erkennenden Richter nicht zur Verlesung gelangen. Hingegen versagt der Schweigebefehl nach diesen Bestimmungen anderseits gegenüber allen Personen, welche zwar an früheren Stadien des Processes betheiligt waren, bei der Hauptverhandlung aber nicht mehr zugegen sind, wie dies bei Sachverständigen, Vertheidigern, außer Verfolgung gesetzten Mitbeschuldigten u. s. w. sehr häufig der Fall ist; der Schweigebefehl versagt ferner — eben so wie auch das Publicationsverbot nach beiden Novellen — gegenüber allen Mittheilungen, die durch irgend einen Betheiligten vor Erlaß desselben seitens des erkennenden Richters bewirkt wurden. Diese beiden in Deutschland vielbeklagten, in unseren Entwürfen aber unbeachtet gebliebenen Lücken werden durch die hier erstatteten Vorschläge ausgefüllt: in ersterer Beziehung durch die oben (S. 109 f.) erörterte Verallgemeinerung der Wirksamkeit des Schweigebefehles, in letzterer durch die sub II (auf S. 89) postulirte Uebertragung der Mittheilungs-Verbote auf alle jene gerichtlichen Verhandlungen mit Parteien, bei denen diejenigen Momente gegeben sind, die vor dem erkennenden Richter den Ausschluß der Oeffentlichkeit gesetzlich rechtfertigen. Die Competenz wäre diesfalls im strafgerichtlichen Vorverfahren wohl dem Untersuchungsrichter oder Bezirksrichter, beziehungsweise der Rathskammer zuzuweisen. Bei Erhebungen der Sicherheitsbehörden und -Organe käme provisorisch auch diesen die Emanation von Mittheilungs-Verboten zu, wobei jedoch ähnlich wie bei Haftbefehlen, die Fortdauer der Einschränkung von der sofort einzuholenden Bestätigung des Gerichtes abhängig zu machen wäre. Ebenso müßte ein noterielles Gebot der bezirksgerichtlichen Bestätigung unterbreitet werden.

Gegen die Erlassung eines Mittheilungs-Verbotes wäre wegen der Wichtigkeit der Verfügung wohl die Beschwerde an die im Instanzenzuge übergeordnete Gerichtsbehörde ohne aufschiebende Wirkung zuzulassen, wie dies in der That die

---

[173]) Dennoch hat der Permanenz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses auf Antrag des Abg. Dr. Kopp das Urtheil sammt Entscheidungsgründen eximirt.

deutsche Novelle (in Art. I, §. 175) vorsieht; ebenso gegen die Verweigerung eines Dispenses vom Schweigebefehle. Unsere St. P. Nov. hingegen verweigert jedes Rechtsmittel — ohne irgend eine Begründung in den „erläuternden Bemerkungen." —

Bemerkt wird in Deutschland vielfach der Mangel jeglicher Bestimmung über das Erlöschen des Schweigegebotes.[174]) Es möchte sich daher vielleicht empfehlen, bezüglich dieses und des Veröffentlichungs-Verbotes zu statuiren, daß diese Verfügungen aufzuheben sind, sobald deren Gründe entfallen, also vor Allem, soferne es zu dem Verbote des Antrages eines Betheiligten bedurfte, stets auf dessen Begehren, ferner dann, wenn die geheimzuhaltende Thatsache bereits allgemein bekannt geworden. Für den letzteren Fall liegt es nahe, auch ohne ausdrückliche Aufhebung ipso jure die Schweigepflicht für erloschen zu erklären. Durch eine solche Gesetzesbestimmung würde sich indessen mancher, auf seine vielleicht ganz unbegründete Meinung hin, daß das Geheimniß schon bekannt geworden sei, verleiten lassen, es in Wahrheit erst bekannt zu machen.[175])

Ich halte es daher für angemessen, daß sowie zur Begründung, so auch stets zur Behebung der Schweigepflicht eine richterliche Verfügung zu erwirken sei. Und sowie gegen die Auferlegung derselben, so wäre auch gegen deren Aufrechterhaltung ungeachtet eines auf Aufhebung gerichteten Begehrens ein Beschwerderecht einzuräumen. In erster Instanz wäre zur Aufhebung des Verbotes naturgemäß das gleiche Gericht berufen, welches dasselbe erlassen hat. Doch könnte, wenn die bezüglichen Thatsachen vor einem anderen Gerichte zur Sprache kommen, zur Vereinfachung auch diesem die Aufhebung des Verbotes zugewiesen werden. Ebenso auch die Dispens-Ertheilung.

* * *

Zum Schlusse sei das in diesem Abschnitt Ausgeführte in Form eines Gesetzestextes in gleicher Weise zusammengefaßt, wie dies rücksichtlich der früheren Abschnitte oben auf S. 58 ff. und 78 f. geschehen. Ich denke hierbei an ein im Anschluß an die neue C. P. O. und die St. P. Nov. zu erlassendes, auf alle Gattungen des gerichtlichen Verfahrens sich erstreckendes Specialgesetz, durch welches zugleich die in dem ersten Theile dieser Abhandlung entwickelten Grundsätze über die Ausschließung

---

174) Vgl. Kleinfeller, Commentar, S. 69 ff.

175) Vgl. Kleinfeller in seinem Commentar, S. 84 f., der sich mit Recht auch de lege lata (für die deutsche Novelle) gegen die in den parlamentarischen Verhandlungen mehrfach geltend gemachte Ansicht eines ipso jure-Erlöschens ausspricht.

der Oeffentlichkeit auf alle Verhandlungen, für welche der Grundsatz der Oeffentlichkeit noch gilt, also auf diejenigen unserer großen Tribunale des öffentlichen Rechtes sowie unserer Gewerbegerichte übertragen werden könnten (s. oben S. 58). Dieses Specialgesetz dürfte im Wesentlichen etwa folgendermaßen lauten:

Art. I.

Ein Schweigebefehl ist zu erlassen und der etwa schon erlassene in Erinnerung zu bringen, wenn bei Erhebungen, mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen der unten (a bis c) zu bezeichnenden Art Thatsachen hervorkommen, welche nicht schon allgemein als wahr bekannt sind, und bezüglich welcher eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) in Strafsachen, welche den Gerichten, einschließlich des Staatsgerichtshofes, zur Aburtheilung zugewiesene strafbare Handlungen betreffen — eine der im §. 229 Z. 1, 5 und 7 bis 11 St. P. O. bezeichneten Voraussetzungen, wobei jedoch außerhalb der Hauptverhandlung die in Z. 8 und 11 lit. b) bezüglich des Beschuldigten vorgesehene Beschränkung entfällt;

b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie bei Verhandlungen des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des in §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 Nr. 37 R. G. Bl. bezeichneten Senates — eine der im §. 186 Z. 1 und 6 bis 9 C. P. O. bezeichneten Voraussetzungen;

c) bei anderweitigen gerichtlichen Erhebungen und Verhandlungen einschließlich der gerichtlichen Disciplinar-Verhandlungen, ferner bei Verhandlungen der Notare — eine der in §. 186 Z. 1 und 7 bis 9 C. P. O. bezeichneten Voraussetzungen.

Der Schweigebefehl besteht in der Verfügung, daß alle Personen, welche die in der Verfügung genau zu bezeichnenden Thatsachen mittelbar oder unmittelbar infolge der Erhebung oder Verhandlung in Erfahrung bringen, dieselben geheimzuhalten, sie demnach zur Kenntniß keiner anderen Person zu bringen haben, insoweit nicht hierzu eine besondere gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung besteht, oder eine Befreiung von der Schweigepflicht gewährt ist (Art. IV), und daß in solchen Ausnahmsfällen jedenfalls zuvor die erlassene Verfügung mitzutheilen sei.

Der Schweigebefehl wird von der Behörde oder dem Organe, welches die Erhebung oder Verhandlung vornimmt, nach Maßgabe des §. 230 St. P. O., beziehungsweise §. 186 A C. P. O. nur auf besonderen Antrag der daselbst bezeichneten Betheiligten erlassen.

Dieser Antrag ist jedoch, wenn die Verhandlung öffentlich oder doch unter Zulassung der in §. 231 A Z. 4 St. P. O., beziehungsweise §. 188 Z. 4 C. P. O. angeführten Personengruppe geführt wird, unzulässig, soferne nicht zugleich auch die Ausschließung der Oeffentlichkeit und der bezeichneten Gruppe erwirkt wird.

Art. II.

Anstatt der im Art. I. vorgesehenen Verfügung ist unter den daselbst bezogenen Voraussetzungen und auf besonderen Antrag der daselbst bezeichneten Betheiligten, im Falle des §. 229 Z. 5 St. P. O. aber nach richterlichem Ermessen auch ohne solchen Antrag, die Verfügung zu treffen, beziehungsweise in Erinnerung zu bringen, daß die bezüglichen Thatsachen von der im zweiten Absatz des Art. I angeführten Personen weder in Druckschriften noch vor einer Menschenmenge bekannt gemacht werden dürfen.

Auf dieses Veröffentlichungs-Verbot findet jedoch der Schlußsatz des Art. I keine Anwendung.

Art. III.

Die in Art. I und II vorgesehenen Verfügungen sind protokollarisch zu beurkunden, und zwar im Falle des Art. I unter Anführung aller bei der Erhebung oder Verhandlung anwesenden und der nachträglich erscheinenden Personen. Denselben ist das Protokoll zur Genehmigung und Unterfertigung vorzulegen. Verfügungen der Sicherheitsbehörden und -Organe, sowie der Notare sind sofort dem Gerichte zur Bestätigung einzusenden und nur bis zu dessen Entscheidung wirksam. Die Entscheidung kommt dem in der Strafsache selbst zuständigen Bezirksgerichte, Untersuchungsrichter oder Vorsitzenden der Hauptverhandlung, bei Verfügungen der Notare aber dem Bezirksgerichte ihres Amtssitzes zu.

Wird eine der in Art. I und II vorgesehenen Verfügungen von einem Gerichte erlassen oder bestätigt, so steht dem Betheiligten ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an das dem verhandelnden Gerichte im Instanzenzug unmittelbar übergeordnete zu. Die diesen Instanzenzug regelnden Bestimmungen, in Strafsachen insbesondere die §§. 113, 114 Abs. 2, 294, 296 und 481 St. P. O. finden hierbei sinngemäß Anwendung.

Art. IV.

Wenn Jemand ein besonders rücksichtswerthes Interesse an einer Befreiung von der ihm zufolge Art. I obliegenden Schweigepflicht darthut, so kann ihm das Gericht die Befreiung in genau festzustellendem Ausmaß gewähren.

Wenn die Gründe eines Schweigebefehles oder Veröffentlichungs-Verbotes entfallen (Art. I lit. a bis c), insbesondere wenn die bezüglichen Thatsachen allgemein als wahr bekannt geworden sind, kann Jedermann begehren, daß die getroffene Verfügung aufgehoben werde. Bedurfte es zu derselben des Antrages eines Betheiligten, so genügt dessen Begehren jederzeit, um die Aufhebung zu erwirken.

Zuständig ist zur Befreiung und Aufhebung das Gericht, welches die Verfügung getroffen hat, sowie jenes, welches etwa später über die gleichen Thatsachen zu verhandeln hat.

Wird ein Begehren um Befreiung oder Aufhebung abgelehnt, so findet die Beschwerde nach Maßgabe des Art. III statt.

Art. V.

Wer immer einer der in Art. I und II vorgesehenen Verfügungen zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird bei fahrlässiger Verübung an Geld bis zu 300 fl., bei vorsätzlicher Verübung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und bei vorsätzlicher Veröffentlichung im Falle des Art. I mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verfolgung findet, wenn die verletzte Verfügung ein Privatgeheimniß zum Gegenstand hatte, nur auf Begehren eines Betheiligten statt.

Bezog sich die Verfügung auf ein Staatsgeheimniß, so wird im Falle des Art. I der Thäter wegen Vergehens bestraft, und zwar bei fahrlässiger Verübung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei vorsätzlicher Verübung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten. Erfolgt jedoch infolge der vorsätzlichen Verletzung die Veröffentlichung einer geheim zu haltenden Thatsache oder deren Mittheilung an eine auswärtige Regierung, so wird der Thäter mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und wenn er diese Folgen selbst vorsätzlich herbeigeführt hat, wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung hinsichtlich der im ersten Absatz vorgesehenen Uebertretung steht den Gerichten zu.

Art. VI.

Die Bestimmungen der §§. 128 bis 131 A St. P. O., beziehungsweise 185 bis 188 C. P. O. betreffend die Ausschließung der Oeffentlichkeit finden auch auf die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes, beziehungsweise des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des in §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 Nr. 37 R. G. Bl. für 1876 bezeichneten Senats, sowie der Gewerbegerichte sinngemäß Anwendung.
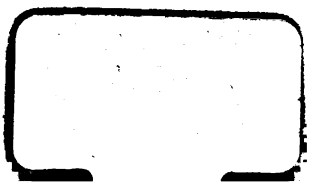
K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.